



## Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau eines  
Großschiffsliegeplatzes  
im Hafen Emden



Niedersachsen

## **Antragsteller**

Land Niedersachsen,  
vertreten durch  
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG  
Friedrich-Naumann-Straße 7-9  
26725 Emden

## **Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion – Geschäftsbereich VI – Oldenburg  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren  
Ratsherr-Schulze-Straße 10  
26122 Oldenburg

## **Verantwortliche Bearbeiter**

Herr Glaeseker  
Frau Fuhrmann  
Frau Heuer  
Frau Voß

Tel.: 0441 / 799 – 20 23  
Email: [hans-werner.glaeseker@nlwkn-ol.niedersachsen.de](mailto:hans-werner.glaeseker@nlwkn-ol.niedersachsen.de)  
Internet: [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Oldenburg, 30.08.2018  
**Az.: VI O 8 62025-817-006**

**INHALT**

<b>I</b>	<b>ENTSCHEIDUNGEN .....</b>	<b>5</b>
I.1	Planfeststellung .....	5
I.2	Weitere Entscheidungen.....	5
I.3	Planunterlagen .....	5
I.4	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....	8
I.5	Kostenlastentscheidung.....	8
<b>II</b>	<b>NEBENBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>
II.1	Allgemeine Nebenbestimmungen .....	9
II.2	Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers.....	11
II.3	Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Küstenschutz .....	12
II.4	Nebenbestimmungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs.....	14
II.5	Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege.....	15
II.6	Nebenbestimmungen zum Baurecht.....	16
<b>III</b>	<b>HINWEISE.....</b>	<b>18</b>
<b>IV</b>	<b>BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>19</b>
IV.1	Sachverhalt: Antrag und Verfahrensablauf .....	19
IV.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	22
IV.2.1	Verfahrensart (WHG).....	22
IV.2.2	Zuständigkeit .....	24
IV.2.3	Beteiligung.....	24
IV.3	Planrechtfertigung.....	24
IV.3.1	Bedarf .....	25
IV.3.2	Alternativen.....	26
IV.4	WRRL, § 27 WHG .....	27
IV.5	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	29
IV.5.1	Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG a.F.) .....	30
IV.5.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.).....	45
IV.5.3	Zusammenfassung zur Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.).....	52
IV.6	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG .....	54
IV.6.1	FFH-Vorprüfung.....	56
IV.6.2	Prüfung der FFH-Verträglichkeit .....	58
IV.6.3	Abweichungsprüfung .....	60

IV.7	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	65
IV.8	Eingriffsbewertung .....	67
IV.8.1	Auswirkungen des Vorhabens .....	69
IV.8.2	Kompensationsmaßnahme .....	70
IV.8.3	Ermittlung der zusätzlich notwendigen Ersatzzahlung .....	72
IV.8.4	Monitoring.....	74
IV.9	Naturschutzrechtliche Befreiungen .....	74
IV.10	Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände und Einwendungen.....	75
IV.10.1	Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange .....	75
IV.10.2	Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen.....	88
IV.11	Gesamtabwägung.....	96
IV.12	Kostenlastentscheidung.....	97
<b>V</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>97</b>
<b>VI</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>98</b>
VI.1	Verzeichnis der Rechtsvorschriften.....	98
VI.2	Abkürzungsverzeichnis .....	100
VI.3	Literaturverzeichnis.....	103

## I Entscheidungen

### I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden wird auf Antrag des Landes Niedersachsen, vertreten durch Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, vom 27.06.2017 gemäß §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

### I.2 Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 1 NVwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG insbesondere folgende Entscheidungen:

Für die in den Planunterlagen vorgesehenen Leitungen mit Deichquerung für die neuen Einspülpunkte wird die deichrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 NDG erteilt.

Für die nicht vollständig ausgeglichene dauerhafte Beeinträchtigung/Zerstörung des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptyps „Brackwasserwatt Brackwasser der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen“ (KWB) wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt.

Darüber hinaus wird dem Antragsteller folgende Einleitungserlaubnis erteilt:

Gemäß § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10, § 12 WHG wird der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der Stadt Emden die Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers von der Hafenanlage in die Ems unter Einhaltung der unter Nr. II.2 genannten Nebenbestimmungen erteilt.

### I.3 Planunterlagen

Ordner	Unterlage/ Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
1	0	<b>Antrag auf Planfeststellung gemäß § 68 WHG für den Neubau eines Großschiffsliegeplatzes in Emden</b> <b>Inhaltsverzeichnis</b>			5/10
1	1	<b>Antragsvorblatt</b>	21.06.2016		1/1
1	2	<b>Datenvorblatt</b>	13.06.2017		2/4
1	3	<b>Erläuterungsbericht</b>	13.06.2017		36/70
1	4	<b>Pläne – Inhaltsverzeichnis -</b>	13.06.2017		1/2
1	0001	Übersichtsplan Projektgebiet - Lageplan	21.06.2016	1:50.000/ 1:5.000	1
1	0002	Grunderwerbsplan Bereich Außenhafen Emden, Terminalfläche und Deich	21.06.2016	1:5.000	1
1	0002.1	Grunderwerbsplan Ausgleichs- und Kompensationsflächen	13.06.2017	1:2.000	1
1	0003	Standortvarianten Einspülpunkt Lageplan	21.06.2016	1:10.000	1
1	0004	Einspülpunkt Variante 6	21.06.2016	1:2.000/ 1:250/ 1:25	1
1	0005	Einspülpunkt Variante 6, Details Anschlusspunkt 1	26.10.2016	1:500/ 1:100	1

Ordner	Unterlage/ Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
1	0006	Planung Kaimauer Übersichtslageplan	21.06.2016	1:2.500/ 1:1.000	1
1	0007	Planung Kaimauer Höhenentwicklung - Ansicht	21.06.2016	1:500	1
1	0008	Planung Kaimauer Lageplan Abbruch	21.06.2016	1:500	1
1	0009	Planung Kaimauer Rammplan Vorzugsvariante	21.06.2016	1:500	1
1	0010	Planung Kaimauer Ansicht Vorzugsvariante	21.06.2016	1:200	1
1	0011	Planung Kaimauer Schnitt 1-1 Vorzugsvariante	21.06.2016	1:200	1
1	0012	Planung Kaimauer Schnitt 2-2 Vorzugsvariante	21.06.2016	1:200	1
1	0013	Planung Kaimauer Schnitt 5-5	21.06.2016	1:100	1
1	0014	Planung Kaimauer Schnitt 6-6	21.06.2016	1:100	1
1	0015	Planung Kaimauer Schematischer Bauablaufplan (Schnitt) Vorzugsvariante	21.06.2016	1:250	1
1	0016	Planung Kaimauer Schematischer Bauablaufplan (Grundriss) – Teil 1, Vorzugsvariante	21.06.2016	1:1.000	1
1	0017	Planung Kaimauer Schematischer Bauablaufplan (Grundriss) – Teil 2, Vorzugsvariante	21.06.2016	1:1.000	1
1	0018	Lageplan Oberflächen mit Deckenhöhen	21.06.2016	1:500	1
1	0019	Lageplan Einzugsgebiete	21.06.2016	1:500	1
1	0020	Lageplan Sämtliche Leitungen	21.06.2016	1:500	1
1	0021	Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis zum Grunderwerbsplan (SE 15057-GP-101 und 102) Teil 1 – Bereich Außenhafen Emden, Terminalfläche und Deich, Plan SE15057-GP-101	13.06.2017		1/1
1	0021	Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis zum Grunderwerbsplan (SE 15057-GP-101 und 102) Teil 2 – Ausgleichs- und Kompensationsflächen, Plan SE15057- GP-102	13.06.2017		1/2
1	<b>5</b>	<b>Geotechnische Beratungs- und Gutachterleistungen hier: Zusammenfassung der Beratungsergebnisse</b>	14.03.2016		25/49
1	5	hier: Bewertung der Einwirkungen aus den Bauarbeiten auf die Standsicherheit des Landesschutzdeichs und der benachbarten Umschlaganlagen und Konzept einer baubegleitenden Beweissicherung	19.01.2016		10/19
1	<b>6</b>	<b>Wasserbauliche Systemanalyse</b>	Mai 2016		37/74
1	<b>7</b>	<b>Bauwerksverzeichnis</b>	21.06.2016		1/2
1	<b>8</b>	<b>Nautische Untersuchung</b>	26.10.2016		52/104
1	<b>9</b>	<b>Bedarfsanalyse</b>	17.06.2016		38/75

Ordner	Unterlage/ Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
2	<b>10.1</b>	<b>Vorhabenbeschreibung für die umweltfachlichen Gutachten</b>	25.04.2017		

Ordner	Unterlage/ Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
		<b>Projectbeschrijving voor de milieurapportage</b>			
2	10.1	Vorhabenbeschreibung für die umweltfachlichen Gutachten Projectbeschrijving voor de milieurapportage Vorblatt			1/1
2	10.1	Vorhabenbeschreibung für die umweltfachlichen Gutachten Projectbeschrijving voor de milieurapportage Titelblatt Inhaltsverzeichnis (deutsch u. niederländisch)			1/1 3/6
2	10.1	Vorhabenbeschreibung für die umweltfachlichen Gutachten - Deutsch			19/37
2	10.1	Projectbeschrijving voor de milieurapportage - Nederlands			20/39
2	10.2	<b>Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	21.06.2017		
2	10.2	Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung Vorblatt Titelblatt Inhaltsverzeichnis			1/1 1/1 8/16
2	10.2	Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (enthält die ins niederländische übersetzten Beiträge „Controle van grensoverschrijdende milieueffecten“ und „Samenvatting in begrijpelijke taal conform § 6 UVPG“)	21.06.2017		140/278
2	10.2.1	<b>Schalltechnischer Bericht Nr. LL10141.1/01</b>	21.06.2016		13/25
2	10.2.1	Schalltechnischer Bericht Nr. LL10141.1/01 Anlagen, einschl. 4 Vorblätter			24/46
2	10.2.2	<b>Fischereiwirtschaftliches Gutachten</b>	28.03.2017		
2	10.2.2	Fischereiwirtschaftliches Gutachten Vorblatt Inhaltsverzeichnis			1/1 3/6
2	10.2.2	Fischereiwirtschaftliches Gutachten			30/60
2	10.3	<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG</b>	25.04.2017		
2	10.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG Vorblatt Titelblatt Inhaltsverzeichnis			1/1 1/1 6/11
2	10.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG			135/269
2	10.4	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)</b>	25.04.2017		
2	10.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) Vorblatt Titelblatt Inhaltsverzeichnis			1/1 2/3
2	10.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)			37/74

Ordner	Unterlage/ Blatt	Bezeichnung der Unterlagen	Datum/ Stand	Maßstab	Blatt/ Seiten
2	10.5	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</b>	12.06.2017		
2	10.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Vorblatt Titelblatt Inhaltsverzeichnis			1/1 1/1 1/2
2	10.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)			12/23
2	10.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Anhang 1 Trennblatt Vorblatt Titelblatt Inhaltsverzeichnis Beschreibung	12.06.2017		1/1 1/1 1/1 1/2 14/28
2	10.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Anhang 1 Trennblatt Vorblatt Titelblatt Inhaltsverzeichnis Beschreibung	12.06.2017		1/1 1/1 1/1 1/2 14/28
2	10.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Anhang 2 Trennblatt Vorblatt Titelblatt Beschreibung	25.04.2017		1/1 1/1 1/1 3/5
2	10.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Anhang 3 Trennblatt Maßnahmenplan - Ausgleichsfläche	24.04.2017	1:2.000	1
2	<b>10.6</b>	<b>Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen</b> Vorblatt Titelblatt Inhaltsverzeichnis Text	21.06.2016		1/1 1/1 2/3 28/56

#### I.4 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder den Erlass von Nebenbestimmungen gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

#### I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

## **II Nebenbestimmungen**

### **II.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- II.1.1** Das Vorhaben ist nach den festgestellten Planunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Jede Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist.
- II.1.2** Sämtliche baulichen Änderungen gegenüber den planfestgestellten Plänen sind in die Ausführungspläne einzutragen und als Änderungen kenntlich zu machen.
- II.1.3** Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder hierdurch nachteilige Wirkungen für andere verhütet oder ausgeglichen werden können.
- II.1.4** Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der Vorhabenträgerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
- II.1.5** Die Vorhabenträgerin hat alle Nebenbestimmungen auf ihre Kosten zu erfüllen.
- II.1.6** Bei Planung und Errichtung des Vorhabens sind die gesetzlichen Vorgaben, die geltenden technischen Bestimmungen einschließlich der einschlägigen DIN-Vorschriften und Eurocodes sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ Häfen und Wasserstraßen (EAU 2012), die Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- II.1.7** Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicher zu stellen.
- II.1.8** Die Kaje bzw. die Terminalfläche ist so zu planen, dass eine spätere Nachrüstung einer Landstromanlage zur Schiffsversorgung möglich sein wird.
- II.1.9** Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Vorhabenträgerin ein geprüfter Standsicherheitsnachweis für die Maßnahme vorliegt. Bauteile, die noch nicht vom Prüfstatiker geprüft wurden, dürfen nicht ausgeführt werden. Die Prüfergebnisse des Prüfstatikers einschließlich der Prüfeintragungen in den Plänen sind umzusetzen. Siehe dazu auch II.6.
- II.1.10** Die Baumaßnahme ist durch einen Baugrundgutachter zu begleiten. Weichen die angetroffenen Baugrundverhältnisse von Ergebnissen der geotechnischen Untersuchung ab, so ist umgehend zu prüfen, ob sich daraus Auswirkungen für das Vorhaben, insbesondere für die Bauausführung ergeben. Die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen sind zu dokumentieren und vor Umsetzung der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Siehe dazu auch II.1.1. Die Empfehlungen der geotechnischen Gutachten sind bei der Ausführungsplanung und im Rahmen der statischen Nachweise zu beachten.
- II.1.11** Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Verkehrssicherungspflicht während des Baus wahrzunehmen. Dies gilt für alle

Bauphasen im gesamten Baubereich sowie auch für den Fall einer etwaigen Einstellung oder Beschränkung des Baus.

- II.1.12** Die Baumaßnahme ist so zu planen und durchzuführen, dass an den Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Emden, hier der Wasserleitung zur Schiffsbetankung, keine Beeinträchtigungen oder Schäden entstehen. Eine Mitverlegung im Bereich des Wassernetzes ist mit den Stadtwerken Emden, Herrn Joachim Ehmen, Tel. 04921 / 83 – 2 09 oder Email [j.ehmen@stadtwerke-emden.de](mailto:j.ehmen@stadtwerke-emden.de) abzustimmen.
- II.1.13** Leitungspläne der Stadtwerke Emden von dem bebauten Gebiet sind von den beauftragten Firmen gegen eine Empfangsbestätigung zu bestellen. Die Nutzungs- und Warnhinweise sind zu beachten.
- II.1.14** Über die Baumaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen, in dem die Bauzeiten, der Baufortschritt, Einsatzzeiten von Geräten und Personal, Protokolle von Baubesprechungen, Planungsänderungen sowie Besonderheiten (z.B. Bauunterbrechungen, Hindernisse, Unfälle) dokumentiert werden.
- II.1.15** An den Baubesprechungen, die Themen des WSA bzw. der Deichacht Krummhörn betreffen, ist dem WSA Emden bzw. der Deichacht Krummhörn die Gelegenheit zu geben, dort teilzunehmen.
- II.1.16** Mitarbeitern der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörden (NLWKN, Stadt Emden) ist jederzeit Zugang zur Baustelle und Einsichtnahme in das Bautagebuch zu gewähren.
- II.1.17** Im Vorfeld von Tiefgründungen, Tiefbaumaßnahmen oder Bodenaufschlüssen und jeglichen Eingriffen in den Untergrund ist grundsätzlich die mögliche Gefährdung durch Kampfmittelaltlasten auszuräumen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen werden beschrieben in der „Arbeitsanweisung für Arbeiten der Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen“ des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen.  
Die Vorhabenträgerin hat vor dem Beginn der Bauarbeiten den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen einzuschalten und mit ihm die erforderlichen Arbeitsschritte abzustimmen. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass die erforderlichen Einsätze geplant werden können.  
Sollten Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zu benachrichtigen. Weitere Maßnahmen sind mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzusprechen, wobei dessen Forderungen Folge zu leisten ist.
- Die mögliche Gefährdung durch Kampfmittelaltlasten ist auch im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme 1 A<sub>FFH</sub> nördlich des Nüttermoorer Sieltiefs auszuschließen.
- II.1.18** Überschreitet die Höhe der Beleuchtungsmasten die Höhe von NHN +38,75 m ist eine Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn einzuholen.
- II.1.19** Nach Fertigstellung des Großschiffsliegeplatzes ist dieser so zu vermessen, dass die Ergebnisse in die Karten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes übernommen werden können. Die Bestandspläne sind dem WSA Emden und

dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGLN),  
Regionaldirektion Aurich, sowie der Planfeststellungsbehörde zu übersenden.

## **II.2 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers**

- II.2.1** Die Entwässerungsleitungen und das Drainagesystem für die Oberflächenentwässerung und deren Betrieb sind im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen.
- II.2.2** Schäden, die durch die Oberflächenwassereinleitung entstehen, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin. Die Einleitung darf keine negativen Auswirkungen auf den Hafenbetrieb haben.
- II.2.3** Negative Auswirkungen der Oberflächenwassereinleitung auf Nachbargrundstücke sowie die umliegende Bebauung/bauliche Infrastruktur sind auszuschließen.
- II.2.4** Mehrkosten der Unterhaltung des Gewässers, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, hat die Vorhabenträgerin dem Unterhaltspflichtigen zu ersetzen.
- II.2.5** Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen darf in die Ems eingeleitet werden, sofern es keine signifikanten Belastungen aufweist. Die notwendigen Einleitungsmengen und der Entwässerungsplan sind der zuständigen Wasserbehörde der Stadt Emden vor Beginn der Einleitung zur Zustimmung vorzulegen.
- II.2.6** In das Oberflächenentwässerungssystem eingetragenes Material ist auf geeignete Weise im System zurückzuhalten, um damit den Eintrag dieses Materials in die Ems auszuschließen.
- II.2.7** Säuren, Laugen, Öle, Fette und Benzin sowie giftige oder sonst für die natürliche Beschaffenheit des Wassers schädliche Stoffe dürfen nicht in das Gewässer eingeleitet werden. Die Ausläufe des Oberflächenentwässerungssystems sind mit Schiebern auszurüsten.
- II.2.8** Im Wege der Eigenkontrolle ist die Qualität des einzuleitenden Niederschlagswassers zweimal pro Jahr nach den in der Abwasserverordnung genannten Analyseverfahren auf die Parameter
- BSB 5
  - CSB
  - Cadmium, Kupfer, Zink, Blei
  - PAK
- zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der Wasserbehörde der Stadt Emden vorzulegen. Die Wasserbehörde kann anhand der Ergebnisse den Untersuchungsrahmen verringern oder erweitern, falls dies angezeigt ist. Sie kann Ort und Zeitpunkt der Probenahme näher bestimmen.
- II.2.9** Die Einleitstelle für die Oberflächenentwässerung ist für die Schifffahrt durch Beschilderung entsprechend zu kennzeichnen.

**II.3 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zum Küstenschutz**

- II.3.1** Der Verlauf und die Verlegung der Spülrohrleitungen sind mit dem I. Entwässerungsverband Emden einvernehmlich abzustimmen.
- II.3.2** Bei der Verbringung des Baggerguts in die Spülfelder im Wybelsumer Polder sind die Nebenbestimmungen der Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden zur Errichtung und zum Betrieb einer Behandlungsanlage für Baggergut und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Einbau und Behandlung von Baggergut in den Spülfeldern im Wybelsumer Polder) vom 14.04.2008, Az. E1.699.05, einzuhalten. Die Deklaration des in die Spülfelder einzubringenden Spülgutes und Unterteilung des Spülbetriebes nach Belastungsstufen ist entsprechend der Auflagen 11. bis 16. der obenstehenden Genehmigung vorzunehmen.
- II.3.3** Während des Baus und Betriebes des Liegeplatzes, des Einspülpunktes und der Spülrohrleitung ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer, Grundwasser und Boden gelangen. Insbesondere auch für den Fall einer notwendigen Räumung der Baustelle aufgrund von Sturmfluten ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Ems gelangen können.
- II.3.4** Da sich die Entnahmebaggerungen voraussichtlich auf die Gewässergüte (Trübungszunahme im Nahbereich) und die räumlich nahe Erfassung von Messdaten des Gewässerkundlichen Landesdienstes auswirken, ist dem NLWKN-Betriebsstelle Aurich, GLD, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich jeweils bis Ende Februar des Folgejahres eine zeitliche Aufstellung über die vorgenommenen Entnahmebaggerungen vorzulegen, damit diese bei Auswertungen der Messdaten berücksichtigt werden können.
- II.3.5** Die Sturmpoller sind frei erreichbar auf die Kaioberfläche aufzusetzen. Die Planung ist mit dem Hafenkaptän abzustimmen.
- II.3.6** Der im Bereich der Ausgleichsmaßnahme vorhandene westliche Graben (Flurstück 66/7, Flur 9, Gemarkung Nüttermoor) ist im Eigentum der Stadt Leer und reinigt sich grundsätzlich auf natürliche Weise durch die Gezeiten. Es ist sicherzustellen, dass diese natürliche Reinigung auch weiterhin gewährleistet ist. Kosten im Zusammenhang mit dieser Kompensationsmaßnahme trägt die Vorhabenträgerin.
- II.3.7** Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) an Land und im Wasser sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d. h. :  
- Stoppen der Emissionen  
- Abgrenzen des Immissionsortes,  
- Entfernen der kontaminierten Bestandteile und  
- Kontrolle des Immissionsortes.
- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der Wasserbehörde der Stadt Emden unverzüglich anzuzeigen.  
Gewässerverunreinigungen, Ölunfälle etc. sind dem NLWKN über die zentrale Rufnummer für Schadstoffunfallmeldungen 04404-3388 (Huntesperrwerk) unverzüglich anzuzeigen.
- II.3.8** Die Deichsicherheit muss gewährleistet sein. Die seeseitige Befahrbarkeit und die Erreichbarkeit des Hauptdeiches sind jederzeit sicherzustellen. Die

Deichsicherheit gefährdende oder für die Deichsicherheit kritische Arbeiten sind außerhalb der sturmflutgefährdeten Zeit durchzuführen.

- II.3.9** Das vom Gutachter vorgeschlagene „Messtechnische Konzept einer baubegleitenden Beweissicherung“ und die zeitliche Abfolge der messtechnischen Überwachung des Hauptdeiches sind umzusetzen. Die Auswertung der Messungen jeweils mit einer gutachterlichen Aussage zu Konsequenzen bezüglich der Standsicherheit des Deiches sind der Deichacht Krummhörn vorzulegen. Treten Setzungen oder Sackungen im Deich auf, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Großschiffsliegeplatzes stehen, sind die Kosten für die Wiederherstellung durch die Vorhabenträgerin zu tragen. Die Planfeststellungsbehörde und die untere Deichbehörde der Stadt Emden sind unverzüglich zu informieren, wenn die Standsicherheit des Hauptdeiches gefährdet ist. Weitere Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- II.3.10** Alle Vorkommnisse auf der Baustelle, die die Deichsicherheit oder den Küstenschutz gefährden, sind der Deichbehörde der Stadt Emden und der Deichacht Krummhörn unverzüglich zu melden.
- II.3.11** In der sturmflutgefährdeten Zeit zwischen dem 15.09. und dem 15.04. des folgenden Jahres hat sich die Vorhabenträgerin täglich über die vorhergesagten Wasserstände zu informieren. Diese Information kann über die Sturmflutvorhersage des NLWKN <https://sturmflutwarndienst-nlwkn.azurewebsites.net/tide.pdf> oder des BSH <http://www.bsh.de/aktdat/wvd/wahome.htm#> abgerufen werden. Bei Betonarbeiten für die Herstellung der Pierplatte ist eine längerfristige Prognose heranzuziehen.
- II.3.12** Im Sturmflutfall muss die seeseitige Befahrbarkeit des Deiches bzw. der dort befindlichen Baustraße gegeben sein.
- II.3.13** Aufschwimmende Gegenstände sind bei einer angekündigten Sturmflut rechtzeitig aus dem Vorland zu entfernen, schwimmende Geräte sind jederzeit sicher zu vertäuen.
- II.3.14** Die Zwischenlagerung von Geräten, Baumaterial o. ä. ist innerhalb der Grenzen des Deiches nicht gestattet.
- II.3.15** Die Lagerung von (Bau-)Materialien und Maschinen ist innerhalb der sturmflutgefährdeten Zeit außendeichs grundsätzlich untersagt. Wird in begründeten Fällen davon abgewichen, ist eine ausreichende Sicherung gegen Aufschwimmen zu gewährleisten.
- II.3.16** Die Unterfahrbarkeit der Spülrohrleitungen ist in ausreichender Höhe zu gewährleisten. Details der Planung und Ausführung sind mit der Deichacht Krummhörn abzustimmen.
- II.3.17** Entstandene Schäden an der Grasnarbe des Deiches sind durch Neuansaat auszubessern. Die neu angesäten Flächen sind bis zur dauerhaften Begrünung zu pflegen.
- II.3.18** Die Fertigstellung der Spülrohrleitung ist der Deichacht Krummhörn anzuzeigen, die über die Durchführung einer Schlussabnahme entscheidet. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- II.3.19** Bei der Planung und Bemessung der Spülrohrleitungen ist darauf zu achten, dass diese im Sturmflutfall bei Erreichen des Bemessungswasserstandes nicht aufschwimmen und dadurch Schäden am Deich verursachen. Die Leitungen sind

durch entsprechende Auflasten zu sichern oder ggf. kann auch eine rechtzeitige Flutung der Leitung vorgenommen werden.

- II.3.20** Eine Anpassung der Spülrohrleitung an ein neues Deichprofil infolge zukünftiger Deicherhöhungen oder Deichbaumaßnahmen sind auf Kosten des Eigentümers der Spülrohrleitungen durchzuführen.
- II.3.21** Sämtliche Arbeiten, die den Deich betreffen, sind mit der Deichacht Krummhörn bezüglich Planung und Ausführung und der zeitlichen Durchführung abzustimmen. Dazu zählen insbesondere die teilweise Überbauung der Außenböschung des Hauptdeiches, des Deichunterhaltungsweges und des Deckwerks, sowie die Herstellung der Spülrohrleitung. Der Deichacht Krummhörn ist Gelegenheit zu geben, an den Baubesprechungen teilzunehmen.
- II.3.22** Für die Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme 1 A<sub>FFH</sub> nördlich des Nüttermoorer Sieltiefs sind die vorhandenen Zufahrten im Deichbereich und im Vorland zu nutzen. Das Befahren der Grasnarbe des Deiches sowie die Zwischenlagerung von Baumaterialien oder Geräten innerhalb der Grenzen des Deiches sind verboten. Schäden am Deich oder an den Anlagen am Deich, die durch die Benutzung der Zufahrten entstehen, hat der Verursacher abzusichern und auf Kosten der Vorhabenträgerin nach Absprache mit der Moormerländer Deichacht umgehend zu beseitigen.
- II.3.23** Zwischen der geplanten Ausgleichsmaßnahme 1 A<sub>FFH</sub> nördlich des Nüttermoorer Sieltiefs und der wasserseitigen Grenze des Hauptdeiches ist ein mindestens 10,0 m breiter Geländestreifen von Gehölzaufwuchs/Bäumen freizuhalten.
- II.4 Nebenbestimmungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs**
- II.4.1** Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem WSA Emden anzuzeigen. Vor Baubeginn ist ein Bauablaufplan vorzulegen, gleiches gilt für erforderliche Fortschreibungen.
- II.4.2** Dem WSA Emden ist Gelegenheit zu geben, an den Baubesprechungen teilzunehmen.
- II.4.3** Die technische Konstruktion der Einspülpunkte ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem WSA Emden abzustimmen. Dem WSA Emden sind bei erforderlichen Nutzungen der Einspülpunkte ausreichende Zeitfenster zur Verfügung zu stellen.
- II.4.4** Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass bei der Errichtung und Benutzung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass keine Verunreinigungen wie Öl und keine gefährlichen Stoffe in die Wasserstraße gelangen.
- II.4.5** Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat die Vorhabenträgerin ohne besondere Aufforderung dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage von Fahrzeugen geräumt und im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben gesichert oder, insbesondere wenn die Gefahr des Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden.
- II.4.6** Es ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen dem WSA Emden (Revierzentrale) den Einsatz von schwimmenden Geräten und Fahrzeugen mit Angabe von Einsatzort und -zeit rechtzeitig vorher anzeigen.
- II.4.7** Die Baustellenbeleuchtung ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur

Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen.

**II.4.8** Die Anlage ist bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter blendungsfrei so zu beleuchten, dass sie für die Schifffahrt zu erkennen ist.

**II.4.9** Nach Fertigstellung der Anlage hat eine Abnahme in strom- und schifffahrtspolizeilicher Hinsicht durch das WSA Emden zu erfolgen. Die Abnahme ist schriftlich beim WSA Emden zu beantragen.

**II.4.10** Werden durch die Bagger- und Spülarbeiten sowie den Bau oder die Unterhaltung der Anlage Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, die in einem kausalen Zusammenhang zum Bau bzw. zur Unterhaltung der Anlage stehen, so hat die Vorhabenträgerin die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA Emden unverzüglich zu beseitigen oder auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.

**II.4.11** Bei der Ausführung der Unterhaltungsbaggerungen ist seitens der Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass es nicht zu einer Eintreibung und einer damit verbundenen negativen Auswirkung auf das Emden Fahrwasser kommt. Dazu ist ein Monitoring durchzuführen, welches hinsichtlich des Verfahrens und des Umfangs mit dem WSA Emden vorab abzustimmen ist.

## **II.5 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege**

**II.5.1** Für die Durchführung der Baumaßnahmen sind jeweils die Bauweisen zu wählen, die im Rahmen des technisch Erforderlichen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild die geringste Beeinträchtigung mit sich bringen. Insbesondere sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Bezug auf die Auswirkungen des Lärms durch Rammarbeiten auf Schweinswal, Seehund und Kegelrobbe einzuhalten. Im Bereich der Spundwand ist das Vibrationsrammverfahren in Kombination mit einem Nachrammen auf den letzten fünf Metern einzusetzen. Die Rammarbeiten sind durch einen „Soft-Start“ mit verminderter Schlagenergie zu beginnen und die Nettorammezeit ist auf 5 h/d begrenzt, um rammfreie Tageszeiten zu erreichen.

**II.5.2** Der Eingriff für die Avifauna auf der Baustelleneinrichtungsfläche (binnendeichs) ist zu minimieren. Sollte die Erstflächeninanspruchnahme innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Brutvogelarten (ca. Mitte März bis Mitte Juli) stattfinden, ist durch Begehungen der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze der Vögel durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Als letzte Option ist vor dem 28.02. eine Vergrämung mit Flatterbändern o.ä. vorzunehmen.  
Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist eine Abschlussdokumentation der ausgeführten Maßnahmen zu erstellen und der Stadt Emden (untere Naturschutzbehörde) vorzulegen.

**II.5.3** Durch die in Kapitel 2.2.5 bzw. 2.2.6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Antragsunterlage: 10.5, LBP), benannten und im Folgenden ergänzten Maßnahmen ist der Eingriff für die Vegetation auf der Baustelleneinrichtungsfläche (binnendeichs) zu minimieren.  
Die Baustelleneinrichtungsfläche ist nach Abschluss der Bauarbeiten mit einer arten- und blühreichen, standortgerechten und gebietsangepassten Einsaatmischung anzusäen, damit sie sich im Anschluss wieder zu einer Ruderalfläche ohne Pflegeeingriffe entwickeln kann und als solche bestehen bleibt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist eine Abschlussdokumentation

der ausgeführten Maßnahmen zu erstellen und der Stadt Emden (Untere Naturschutzbehörde) vorzulegen.

- II.5.4** Der Eingriff für den Boden auf der Baustelleneinrichtungsfläche ist durch die Anlage mit Geotextilien und Schotter zu minimieren. Nach Bauende ist eine Tiefenlockerung/Rekultivierung durchzuführen, standortfremde Materialien sind zu entfernen und eine Abschlussdokumentation der ausgeführten Maßnahmen ist zu erstellen und der Stadt Emden (untere Naturschutzbehörde) vorzulegen.
- II.5.5** Die Maßnahmen zur Kompensation / Kohärenz, 1 A<sub>FFH</sub> nördlich des Nüttermoorer Sieltiefs im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage:10.5, LBP), Anhang 1, Kap. 3.2.2 dürfen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (ca. Mitte März bis Mitte Juli) durchgeführt werden.
- II.5.6** Der Erkundungsumfang sowie die geplante Verwertung der anfallenden Bodenmassen im Zusammenhang mit der Kompensations-/Kohärenzmaßnahme ist vor Baubeginn mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreis Leer einvernehmlich abzustimmen.
- II.5.7** Die Maßnahmen zur Kompensation / Kohärenz, 1 A<sub>FFH</sub> nördlich des Nüttermoorer Sieltiefs sind möglichst frühzeitig, aber spätestens in 2019 fertigzustellen. Die Herrichtung dieser Maßnahmen ist den zuständigen Naturschutzbehörden (LK Leer, NLWKN) schriftlich mitzuteilen und darzulegen. Ein Monitoring in Form einer Vegetationskartierung im 1., 3. + 10. Jahr nach der Herrichtung der Flächen ist durchzuführen. Die Details (Zeitpunkt, Umfang und Methodik) sind durch den Vorhabenträger vorab mit dem Landkreis Leer und dem NLWKN Brake-Oldenburg, Regionaler Naturschutz als zuständige Naturschutzbehörden einvernehmlich abzustimmen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Planfeststellungsbehörde und den beiden unteren Naturschutzbehörden im jeweiligen Jahr der Vegetationskartierung jeweils zum 01. Dezember unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- II.5.8** Die Maßnahmen 1 A<sub>FFH</sub> nördlich des Nüttermoorer Sieltiefs sind auch als Kompensationsfläche i. S. d. Eingriffsregelung erforderlich und somit in das Kompensationskataster des LK Leer einzutragen. Die dafür ggfs. noch erforderlichen Unterlagen sind von der Vorhabenträgerin zur Verfügung zu stellen.
- II.5.9** Für den Eingriff in den Naturhaushalt, der nicht real kompensiert werden kann, wird dem Grunde nach die Verpflichtung zu einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG festgestellt. Für den Eingriff im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG wird insgesamt eine Ersatzzahlung in Höhe von 161.000 € bei einem zugrundeliegenden Kompensationsflächenwert von 7,00 €/m<sup>2</sup> festgesetzt. Die gesamte Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG vor Durchführung des Eingriffs zu leisten, d.h. spätestens in dem Monat, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird. Die Ersatzzahlung ist an den NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg - Regionaler Naturschutz - als zuständige Naturschutzbehörde zu leisten.
- II.6 Nebenbestimmungen zum Baurecht**
- II.6.1** Die Baumaßnahme ist anhand der geprüften kompletten statischen Berechnung, die während der Ausführung auf der Baustelle vorliegen muss, auszuführen.

Bauteile bzw. Nachtragsbauteile, die noch nicht vom Prüfstatiker geprüft wurden, dürfen noch nicht ausgeführt werden. Siehe dazu auch Nebenbestimmung II.1.9.

- II.6.2** Die im Prüfbericht des Prüfstatikers dargestellten Prüfergebnisse sind in vollem Umfang umzusetzen. Gleiches gilt für alle Prüfeintragungen (Grüneintragungen) innerhalb der statischen Berechnung und Pläne.
- II.6.3** Die erforderlichen örtlichen statischen Einzelabnahmen, Bewehrungs- und Konstruktionsabnahmen sind rechtzeitig und in Abstimmung mit dem Prüfstatiker durchzuführen.
- II.6.4** Die Vorhabenträgerin hat den Prüfstatiker rechtzeitig über den/die Abnahmetermin/Abnahmetermine zu informieren.
- II.6.5** Sämtliche baulichen Änderungen gegenüber den planfestgestellten Plänen sind in die Ausführungspläne einzutragen und als Änderungen kenntlich zu machen.

### III Hinweise

- III.1.1** Nach Rücksprache mit dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft sind im Vorhabensbereich keine archäologischen Fundstellen und Verdachtsflächen vorhanden. Weiterhin befinden sich in den gekennzeichneten Flächen und in der unmittelbaren Umgebung keine im Verzeichnis der Kulturdenkmale gelisteten Baudenkmale der Stadt Emden. Auch sind im Umkreis keine Baudenkmale vorhanden, in deren Wirkungsbereich ein Eingreifen im Sinne des Umgebungsschutzes erforderlich wäre.
- Sollten dennoch bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Emden, bzw. im Bereich der Kompensations-/Kohärenzmaßnahme 1 A<sub>FFH</sub> nördlich des Nüttermoorer Sieltiefs der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer, unverzüglich gemeldet werden.
- Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- III.1.2** Für die Entnahme von Sand aus der Bundeswasserstraße Ems ist ein gesonderter Nutzungsvertrag mit dem WSA Emden abzuschließen. Hier hat das Land Niedersachsen zu bestätigen, dass NPorts für das Land tätig ist. Ansonsten ist keine unentgeltliche Entnahme möglich.
- III.1.3** Das Land Niedersachsen kann das Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen und an den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen unentgeltlich nutzen, wenn die Nutzung öffentlichen Interessen dient, u. a. zur Landgewinnung, Boden- und Wasserentnahmen und der Errichtung von Hafenanlagen. Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Nutzungs- und Eigentumsregelung nach § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes mit dem Land ist hier abzuschließen. Ein direkter Übergang an NPorts ist nicht möglich.

## IV Begründung

### IV.1 Sachverhalt: Antrag und Verfahrensablauf

#### Beschreibung des Vorhabens

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG plant im Außenhafen Emden als Lückenschluss zwischen den vorhandenen Liegeplätzen Emskai und Emspier die Errichtung eines Großschiffs Liegeplatzes, um die Umschlagskapazitäten im Hafen Emden zu erhöhen und insbesondere um einen Liegeplatz für Schiffe mit größerem Tiefgang herzustellen. Mit Schreiben vom 27.06.2017 hat die Vorhabenträgerin den Antrag auf Planfeststellung gestellt. Der Planfeststellungsantrag umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Aufspülung eines Hafengeländes auf einer Fläche von ca. 2,3 ha
- Bodenaustausch im Bereich der geplanten Hafenumfläche in einer Größenordnung von ca. 28.000 m<sup>3</sup>
- Herstellung einer Terminalfläche auf einer Höhe von NHN +3,75 m (OK Kaimauer)
- Bau einer 337 m langen Kaianlage
- Herstellung einer Liegewanne auf einer Grundfläche von 314 m x 50 m zzgl. Unterwasserböschungsbereichen bei einer Böschungsneigung von 1:8 und einer Tiefe von NHN -14,18 m / SKN -11,8 m, Baggervolumen ca. 80.000 m<sup>3</sup>
- Herstellung von 3 Einspülpunkten inklusive Spülrohrleitung über den Hauptdeich
- Entwicklung von ästuartypischen Lebensräumen nördlich des Nüttermoorer Sieltiefs als Kompensationsmaßnahme

Die detaillierte Beschreibung der beantragten Baumaßnahmen kann den Antragsunterlagen entnommen werden.

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG n.F. ist für dieses Verfahren das UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung anzuwenden, weil der Scopingtermin bereits am 29.07.2015 stattgefunden hat.

Gemäß § 3b Abs. 1 UVPG a.F. i.V.m. Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.11.1 ist für das Vorhaben eine UVP durchzuführen. Gemäß §§ 3 b und 8 UVPG a.F. wurde eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dafür hat am 29.07.2015 im Forum der Volkshochschule in Emden der Scopingtermin stattgefunden, in dessen Anschluss mit Schreiben vom 30.10.2015 von der Planfeststellungsbehörde der Untersuchungsrahmen festgelegt worden ist.

#### Öffentliche Auslegung der Pläne

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 16.08.2017 bis 15.09.2017 gemäß § 70 WHG, § 109 NWG i.V.m. § 73 Abs. 3 u. 5 VwVfG und §§ 9 und 9a UVPG in o.a. Fassung bei der Stadt Emden, der niederländischen Provinz Groningen und der niederländischen Gemeinde Delfzijl während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegungen wurden gem. § 73 Abs. 5 VwVfG zuvor in einer Bekanntmachung der Stadt Emden am 05.08.2017 in der Emder Zeitung, der Ostfriesenzeitung und auf der Internetseite der Stadt Emden sowie in den Niederlanden am 09.08.2017 im Eemsbode und dem Dagblat van het Noorden bekannt gemacht.

Außerdem wurde die Auslegung auf der Internetseite des NLWKN bekannt gemacht und der Antrag auf Planfeststellung nebst der maßgeblichen Planunterlagen dort veröffentlicht, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und andere Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben) wurde die ursprünglich bis zum 29.09.2017

laufende Frist für die Erhebung von Einwendungen verlängert bis zum 16.10.2017. Die Fristverlängerung wurde von der Stadt Emden am 23.09.2017 in der Emdener Zeitung, der Ostfriesenzeitung und auf der Internetseite der Stadt Emden ortsüblich bekannt gemacht. In den Niederlanden wurde die Fristverlängerung durch die Provinz Groningen am 30.09.2017 im Eemsbode und im Dagblat van het Noorden bekannt gemacht. Außerdem wurde die Fristverlängerung auf der Internetseite des NLWKN bekannt gemacht.

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und in den Niederlanden zu beteiligenden Stellen wurde gem. § 73 Abs. 2 VwVfG und §§ 7,8 UVPg a.F. mit Schreiben vom 03.08.2017 bzw. 07.08.2017, 10.08.2017, 25.08.2017 und 25.09.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Stadt Emden
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 503, Oldenburg
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 501, Hannover
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
- Amt für regionale Landesentwicklung, Oldenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- NLWKN, Betriebsstelle Brake - Oldenburg, Geschäftsbereich IV
- NLWKN, Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich III (Gewässerkundlicher Landesdienst)
- NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney, Forschungsstelle Küste
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – Hafenbehörde -, Emden
- Wasser- und Schifffahrtsamt Emden
- I. Entwässerungsverband Emden
- Deichacht Krummhörn
- Landesgesundheitsamt
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Wilhelmshaven
- Stadtwerke Emden
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
- Provincie Groningen, Nederlands-Duitse Commissie voor de Ruimtelijke Ordening
- Deutsch – niederländische Raumordnungskommission, Unterkommission Nord, Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems
- Ständige Deutsch–Niederländische Grenzgewässerkommission NLWKN, Betriebsstelle Aurich
- Ständige Deutsch-Niederländische Emskommission, GDWS – Außenstelle West
- Provincie Groningen, Afdeling LGW
- Provincie Groningen, Afd. Omgeving en Milieu
- Rijkswaterstaat Noord-Nederland
- Waterschap Hunze en Aa's

- Gemeente Delfzijl
- Gemeente Oldambt
- Gemeente Eemshaven
- Groningen Seaports
- Waddenvereniging
- Milieufederatie Groningen
- Ministerie van Infrastructuur en Milieu
- Landkreis Leer
- Moormerländer Deichacht
- Stadt Leer
- Gemeinde Krummhörn
- Stadt Borkum
- Gasunie Deutschland

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Stellen aus den Niederlanden haben zu dem Vorhaben eine Rückmeldung gegeben, indem sie inhaltlich Stellung genommen oder mitgeteilt haben, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen:

- Stadt Emden
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- NLWKN, Betriebsstelle Brake - Oldenburg, Geschäftsbereich IV (Regionaler Naturschutz)
- NLWKN, Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich III (Gewässerkundlicher Landesdienst)
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – Hafenbehörde -, Emden
- Wasser- und Schifffahrtsamt Emden
- I. Entwässerungsverband Emden
- Deichacht Krummhörn
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
- Stadtwerke Emden
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
- Landkreis Leer
- Moormerländer Deichacht
- Stadt Leer
- Stadt Borkum
- Gasunie Deutschland
- Waterschap Hunze en Aa's
- Ministerie van Economische Zaken, Directie Natuur en Biodiversiteit

## Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Antrags- und Planunterlagen wurden gem. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG den anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen mit Schreiben vom 03.08.2017 mit einer Frist von 2 Monaten zur Abgabe einer Stellungnahme zugeleitet. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und andere Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben) verlängert bis zum 16.10.2017. Die Antragsunterlagen wurden mit denselben Fristsetzungen ebenfalls dem Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LABÜN) zur Stellungnahme zugeleitet.

Es haben nachstehend aufgeführte Vereinigungen inhaltlich Stellung genommen:

- NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V., Regionalverband Ostfriesland
- BSH, Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.
- BUND, Landesverband Niedersachsen e.V., auch für die deutschen Verbände NABU, Landesverband Niedersachsen e.V und WWF Deutschland sowie für die niederländischen Organisationen Het Groninger Landschap, Natuurmonumenten, Natuur en Milieufederatie Groningen, Waddenvereniging, Stichting Wad, Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.

Diese Sammelstellungnahme wird im Folgenden mit „BUND“ bezeichnet.

## Erörterungstermin

Die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 13.12.2017. Der Erörterungstermin fand im Forum der Volkshochschule in Emden statt. Der Termin zur Erörterung wurde nach § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.11.2017 in der Emdener Zeitung, der Ostfriesenzeitung und auf der Internetseite der Stadt Emden sowie in den niederländischen Zeitungen Eemsbode und Dagblad van het Noorden. Außerdem wurde der Erörterungstermin auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bekannt gemacht, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen wurde. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin mit jeweiligem Schreiben vom 22.11.2017 benachrichtigt worden (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG). Außerdem wurde das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LABÜN) von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

## IV.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### IV.2.1 Verfahrensart (WHG)

Es handelt sich bei dem planfestzustellenden Vorhaben um einen Gewässerausbau nach § 67 WHG. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Hier wird ein Teil des Gewässers durch Überbau und Aufspülung beseitigt bzw. umgestaltet und das Ufer durch die Kaianlage und die Terminalfläche umgestaltet. Dabei findet die Umgestaltung zum überwiegenden Teil auf einer Fläche statt, die bisher zum Gewässer gehörte. Lediglich ein Streifen von knapp 20 m Breite wird landseitig mit überplant und dementsprechend asphaltiert.

Durch den Großschiffsliedplatz wird in erster Linie Fläche überbaut, die derzeit innerhalb des Gewässers selbst liegt. Teilweise handelt es sich um Wattflächen. Die Bauten von Ufermauern und Schiffsanlegestellen bedürfen einer Plangenehmigung oder

Planfeststellung<sup>1</sup>. Soweit gleichzeitig der Anlagenbegriff des § 36 WHG erfüllt ist, stellt § 57 Abs. 1 S. 2 NWG klar, dass eine Genehmigung der Wasserbehörde nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage beim Ausbau eines Gewässers hergestellt wird. Gegenstand der Planfeststellung im Rahmen eines Gewässerausbaus ist demnach der Ausbau der Kaimauer, die Befestigung der infolge der Verschiebung zur Wasserseite hin neu entstehenden Kaioberfläche und die Vertiefung des Hafenbeckens sowie die Zufahrt in den Hafen. Die erforderlichen Veränderungen der Betriebsanlagen, die sog. Suprastruktur (Brücken, Krane, Lager usw.) sind nicht Gegenstand der Planfeststellung<sup>2</sup>.

Es liegt keine Zuständigkeit des Bundes nach § 12 WaStrG vor. Die Zuständigkeit nach § 12 WaStrG reicht nur soweit, wie die Zuständigkeit des Bundes reicht. Diese bezieht sich auf die Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraßen. Maßnahmen, die ausschließlich den spezifischen Belangen des Hafens dienen (z.B. Umschlag, Hafenbetrieb, Sicherheit des Hafenverkehrs), fallen nicht unter § 12 WaStrG. Erforderliche Genehmigungsverfahren sind nach WHG zu führen. Wenn Ausbau- und Neubaumaßnahmen mehreren Zwecken dienen und sich mangels besonderer Planungen und Maßnahmen getrennte Vorhaben nicht unterscheiden lassen, folgen die Zuständigkeit und das anzuwendende Verfahren daraus, ob das Vorhaben überwiegend verkehrlichen Belangen dient oder ob es im Schwerpunkt zu anderen Zwecken vorgenommen wird<sup>3</sup>. Daran ändert auch die neuere Rechtsprechung des OVG Bremen nichts<sup>4</sup>. Das Gericht führt dazu aus, dass die Abgrenzung zwischen dem bundesgesetzlich geregelten verkehrsbezogenen Ausbau von Bundeswasserstraßen und den allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften über den Ausbau und Neubau von Gewässern nach der Zweckrichtung der Maßnahme vorzunehmen sei. Nur soweit die Vorhaben bezweckten, die Verkehrsfunktion einer Bundeswasserstraße durch wasserbauliche Maßnahmen zur Beeinflussung der Schiffbarkeit zu ändern, würden die allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften durch die wasserwegrechtlichen Spezialregelungen einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Bundesbehörden verdrängt.

Zweck der Errichtung des Großschiffs Liegeplatzes ist hier nicht, die Verkehrsfunktion der Wasserstraße, an der der Teil des Hafens liegen soll, an sich zu verändern. Durch die neue Anlegestelle soll hauptsächlich der Umschlag im Hafen erhöht werden und eine Anpassung an veränderte Schiffsgrößen erfolgen. Daher ist die Ausweitung der Hafenumschlagmenge Ziel der Maßnahme. Der finale Zweck des Ausbaus des Hafenumschlags steht im Vordergrund und die Betroffenheit der Bundeswasserstraße ist nur mittelbare Folge. Die Bundeswasserstraße ist auch nur außerhalb ihrer Fahrrinne betroffen, an die die Liegewanne in ihrem geplanten Ausmaß auch nicht heranreicht. Bauliche Maßnahmen in der Fahrrinne sind nicht geplant.

Die neu zu errichtende Pier liegt im Gebiet des Seehafens Emden. Der Hafen wird von NPorts betrieben und steht in dessen Eigentum.

Zweckrichtung der geplanten Pier ist hier folglich nicht, die Wasserstraße Ems, in der der Teil des Hafens liegt, an sich zu verändern, sondern dies ist lediglich mittelbare, daher nicht finale und somit nicht dem Zwecke zugrundeliegende Motivation des Vorhabens. Denn die Schiffe, die an der Pier anlegen, können die Ems auch derzeit befahren. Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich mittelbar durch erhöhtes Verkehrsaufkommen Auswirkungen zu erwarten sein, die aber nicht die Verkehrsfunktion an sich ändern oder gar neu schaffen. Durch eine neue Pier wird hauptsächlich der Umschlag der Schiffe im Hafen erhöht. Daher wird die Ausweitung der Hafenumschlagmenge, im Speziellen für die Emden Verkehr und Automotive Gesellschaft mbH bzw. VW Ziel der Maßnahme sein.

1 Reffken/Elsner, NWG, 18. NL Mai 2015, § 57, Rn. 5 und 11

2 vgl. auch VG Hamburg, Beschl. v. 30.10.2006 – 19 E 3517/06, BeckRS 2007, 22626

3 Friesecke, WaStrG, 6. Aufl. Köln, 2009, § 12, Rn. 4, § 14a, Rn. 78

4 vgl. Beschluss vom 03.04.2017 - 1 B 126/16, [BeckRS 2017, 106343](#)

Daraus ergibt sich, dass hier der finale Zweck des Ausbaus des Hafenumschlags im Vordergrund steht und die Betroffenheit der Bundeswasserstraße Ems nur mittelbare Folge, nicht aber Hauptzweck des Vorhabens ist.

Eine Abstimmung im Vorfeld mit der GDWS, die die Ansicht zur Zuständigkeit teilt, wurde durchgeführt.

#### **IV.2.2 Zuständigkeit**

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 a bb) ZustVO-Wasser ist der NLWKN zuständig bei Gewässern erster Ordnung für Gewässerausbaumaßnahmen nach den §§ 68 bis 70 WHG. Die Ems ist bei Emden nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 NWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG i.V.m. Anlage 1, Ziff. 13 WaStrG ein Gewässer erster Ordnung, so dass der NLWKN verfahrensmäßig hier zuständig ist.

#### **IV.2.3 Beteiligung**

Grundsätzlich richtet sich der Kreis der zu beteiligenden Öffentlichkeit nach § 73 Abs. 2 VwVfG, so dass der Plan in denjenigen Gemeinden auszulegen ist, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Eine Wirkung ist nicht nur dort anzunehmen, wo die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, sondern auch, wenn die Auswirkungen abwägungserheblich sind und eine planerische Konfliktbewältigung erforderlich machen<sup>5</sup>. Grundsätzlich ist bei in Gemeinden liegenden betroffenen Grundstücken davon auszugehen, dass die Gemeinden, in denen die Grundstücke liegen, vom Beteiligungsumgriff erfasst werden.

Hier liegt das eigentliche Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Emden bzw. im gemeindefreien Gebiet. Eine Grundstücksbetroffenheit für den Landkreis Leer besteht ausschließlich durch die geplante Kohärenzmaßnahme. Diese ist allerdings auf Flächen geplant, die die Vorhabenträgerin erworben hat. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 UVPG (n.F.) unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind. Nach § 9 UVPG (alt) sind Auswirkungen, die allein Sachgüter betreffen, ohne einen Umweltbezug zu haben, nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung<sup>6</sup>. Hierbei wird eine Trennung zwischen diesen Umweltauswirkungen und der Beteiligung aufgrund anderer Betroffenheiten gezogen<sup>7</sup>. Umweltauswirkungen für den Bereich des LK Leer wurden in der UVS nicht benannt und waren auch nicht zu erwarten. Dies ist auch durch die UVP bestätigt worden. Da es hier zu abwägungserheblichen, hydraulischen Veränderungen bis in den Landkreis Leer nicht kommt, war die Öffentlichkeit im Landkreis Leer auch nicht zu beteiligen.

#### **IV.3 Planrechtfertigung**

Jede Fachplanung bedarf der Planrechtfertigung. Dabei muss das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, hier des WHG, vernünftigerweise geboten sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielen des Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

<sup>5</sup> vgl. Kämper, in: BeckOK VwVfG, 39. Edt., Stand 01.04.2018, § 73, Rn. 31-32

<sup>6</sup> vgl. Hofmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 83. EL Mai 2017, § 9 UVPG, Rn. 13

<sup>7</sup> vgl. Hofmann, a.a.O., Rn. 3 und 14

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Aufgrund des weiterhin steigenden Bedarfs im Bereich des Kraftfahrzeugumschlags, der Sicherung des Standortes Emden bezüglich des Stückgutumschlags/Projektladungen, insbesondere Zellstoff und Altpapier und der veränderten Schiffsgrößen ist eine Erweiterung der Kapazitäten im Bereich des Emdener Hafens erforderlich um den Hafen wettbewerbsfähig zu erhalten und die Stadt Emden als Regionalzentrum weiter zu stärken.

Das planfestgestellte Vorhaben ist geeignet, die Kapazitäten im erforderlichen Maße zu erweitern und den national bedeutenden Seehafen entsprechend den wettbewerbsmäßigen Anforderungen leistungsfähig auszubauen. Zur weiteren Planrechtfertigung wird auf die nachfolgende Bedarfsbetrachtung verwiesen. Einzelheiten sind im Übrigen den Antragsunterlagen zu entnehmen.<sup>8</sup>

### IV.3.1 Bedarf

Der Bedarf für einen neuen Großschiffs Liegeplatz wird ausführlich in der „Bedarfsanalyse“ untersucht<sup>9</sup>. Demnach wird der Bedarf aus der benötigten Kapazität an Liegeplätzen (quantitativ und qualitativ), der Schiffsgrößenentwicklung und der Abhängigkeit der Unternehmen im Binnenhafen von der Großen Seeschleuse hergeleitet. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Untersuchung geprüft, hält sie für plausibel und valide und macht sich die gewonnenen Erkenntnisse zu eigen.

Als Status-Quo-Betrachtung analysiert das vorliegende Gutachten<sup>10</sup> den Umschlag im Emdener Hafen in den Jahren 2000 bis 2014, die für den Hafen Emden relevanten Schiffstypen und die Schiffsgrößen je Schiffstyp. Außerdem wird die Prognose für die Entwicklung in Hinblick auf Umschlag, Schiffsgrößenentwicklung und voraussichtlicher Schiffsbewegung am geplanten Großschiffs Liegeplatz für die Jahre 2030/2035 erstellt. Gestützt wird die Prognose durch Interviews mit den Nutzern des Emdener Hafens.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der Umschlag an Fahrzeugen im Außenhafen Emden entsprechend der Prognose sowohl für das konservative Basisszenario als auch für das optimistische Potentialszenario kontinuierlich steigen wird.

Bezüglich der Schiffsgrößenentwicklung wurden einschränkende Rahmenbedingungen durch Restriktionen in den Kanälen, Schleusen und den Häfen hinsichtlich Schiffsbreite, Schiffslänge und Tiefgang mit in Betracht gezogen.

Für die Ermittlung des Bedarfs für einen neuen Großschiffs Liegeplatz werden die vorab dargestellten Untersuchungsergebnisse im Zusammenhang mit den Liegezeiten an den bereits genehmigten und vorhandenen Anlegern VW1, VW2, Emskai, Emspier und Dalbenliegeplatz betrachtet. Dabei wird die volle Auslastung eines Liegeplatzes bei einer Beanspruchung von 60 % der Zeit angenommen. Das begründet sich mit der wenig planbaren Unpünktlichkeit der Schiffe beim Ein- und Auslaufen, mit der tideabhängigen Anfahrt der Schiffe und mit Behinderungen durch Belegung der Kailagerfläche.

Die Kapazitätsgrenze ist quantitativ im Außenhafen durch den Fahrzeugumschlag spätestens im Jahr 2023 erreicht. Qualitativ ist der Bedarf insbesondere mit der Notwendigkeit der Erhöhung der Flexibilität in der Schiffsabfertigung am Standort Emden und im Hinblick auf Erhöhung der Kapazität für alle Umschlaggüter und Schiffstypen begründet.

Auch in Bezug auf die Schiffsgrößenentwicklung ist im Hafen Emden der Bedarf nach weiteren, insbesondere auch tieferen, Liegeplätzen vorhanden. Die Liegewannen der Liegeplätze VW1, VW2 und Emskai lassen sich aus statischen Gründen nicht ohne bauliche Maßnahmen weiter vertiefen.

<sup>8</sup> Ordner 01 Unterlage 3 Erläuterungsbericht Ziffer 3.1 und 6.4 und Unterlage 9

<sup>9</sup> Unterlage 9, Ordner 1

<sup>10</sup> A.a.O.

Die Bedarfsanalyse führt als zusätzlichen weiteren Grund für die Notwendigkeit der Errichtung des Großschiffslicheplatzes die Existenzsicherung der Unternehmen im Binnenhafen an, die von der Großen Seeschleuse abhängig sind, für den Fall, dass die Schleuse temporär nicht betriebsbereit ist.

Das Vorhaben dient zugleich regionalwirtschaftlichen Interessen. Für den Standort Emden ist der Hafen auch unter Beschäftigungsgesichtspunkten ein wichtiger Faktor zur Standortsicherung insgesamt. Der Hafen Emden prägt seit jeher den Standort Emden und ist Grund für die Ansiedlung vieler Wirtschaftsunternehmen. Die Ansiedlung großer Unternehmen wie Volkswagen oder der Nordseewerke und seiner Folgeunternehmen sowie Enercon war durch die Lagevorteile der Stadt und ihres Hafens begründet. Die Kapazitätsausweitung durch den Bau des Großschiffslicheplatzes dient damit der Standortsicherung des Hafenstandortes insgesamt und verhindert ein Abwandern von Umschlagsmengen, z.B. nach Zeebrügge. Damit wäre naturgemäß zugleich ein Verlust von Arbeitsplätzen verbunden. Neben den Effekten der Standortssicherung ergeben sich daher durch den Bau des Großschiffslicheplatzes konkrete Arbeitsplatzeffekte, die diesem Ausbau zugerechnet werden können.

### **IV.3.2 Alternativen**

Für die konkrete Fachplanung darf sich eine im Hinblick auf die betroffenen Belange günstigere Alternative nach Lage der Dinge nicht anbieten oder sogar aufdrängen. Bei der Planung für den Bau des Großschiffslicheplatzes und für die Standortwahl des Einspülpunktes wurden von der Vorhabenträgerin im Vorfeld verschiedene Vorhaben- und Standortalternativen überprüft, um auszuschließen, dass eine andere Planungsvariante die mit diesem Vorhaben geplanten Ziele gleich oder besser erfüllen kann.

Die Nullvariante, also ein Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens, wird in der Alternativenprüfung zu recht ausgeschieden. Ausgangspunkt ist die in den vergangenen Jahren vorhandene stetige Steigerung des Umschlagvolumens im Emden Hafen, verbunden mit einer zeitweilig vollkommenen Auslastung der Liegekapazitäten für große Massen- und Stückgutfrachter. Daher wäre eine direkte Folge für den Emden Hafen, dass die zukünftigen Steigerungen im Güterumschlag, hier insbesondere die Steigerung für den PKW-Umschlag, von anderen Häfen getragen werden. Der wichtigste Konkurrenzhafen für die PKW-Verladung ist aufgrund seiner Lage und der infrastrukturellen Rahmenbedingungen der Hafen von Zeebrügge. Weitere Häfen sind Bremerhaven (BLG-Terminal) und Rotterdam. Bei einer anzunehmenden Weiterentwicklung der Carcarrier hin zu größeren Einheiten könnte auf längere Sicht ein Teil des vorhandenen PKW-Umschlages zu den vorgenannten Häfen abwandern, was zu Umsatzeinbußen im Emden Hafen führen würde. Investitionen in den in Emden vorhandenen Produktionsstandort für PKWs könnten zurückgefahren werden, da andere Standorte attraktiver werden. Zusammenfassend wären eine Abwanderung des erwarteten und vorhandenen Umschlages und eine damit einhergehende existenzgefährdende Schwächung des Emden Hafens die Folge.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Hafenstandortes Emden (Sicherung und Stärkung des Hafenstandortes Emden, regionalwirtschaftliche Stärkung des Mittelzentrums Emden, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen) entspricht diese Variante nicht den definierten Projektzielen. Ferner erweisen sich die Konflikte, die bei der Zulassung des zur Planfeststellung gestellten Vorhabens gelöst werden müssen, nicht als unüberwindbar. Daher besteht kein Anlass, trotz der erkannten Bedarfslage von der Realisierung Abstand zu nehmen.

Darüber hinaus wurden folgende Varianten für den Großschiffslicheplatz untersucht:

- Standort im Binnenhafen (Variante 1)
- Bereich Außenhafen, Westmole / Ostmole (Variante 2)
- Standort zwischen Emspier und Emskai (Variante 3)

- Standort westlich der Emspier / westlich Dalbenliegeplatz (Variante 4)

Für die Standortwahl des Einspülpunktes wurden folgende Varianten untersucht:

- Variante 1, 200 m stromabwärts in der Flucht des Dalbenliegeplatzes
- Variante 2, 1.050 m stromabwärts des Dalbenliegeplatzes
- Variante 3, 1.500 m stromabwärts des Dalbenliegeplatzes
- Variante 4, 2.300 m stromabwärts des Dalbenliegeplatzes
- Variante 5, 2.850 m stromabwärts des Dalbenliegeplatzes
- Variante 6, am Dalbenliegeplatz und am westlichen und östlichen Ende des geplanten Großschiffs Liegeplatzes.

Bei der Betrachtung der Vor- und Nachteile dieser Planungsalternativen sowohl für den Standort des Großschiffs Liegeplatzes als auch für die Lage des Einspülpunktes macht sich die Planfeststellungsbehörde die nachvollziehbaren Ausführungen in den Antragsunterlagen zu Eigen<sup>11</sup>.

Die Planfeststellungsbehörde gibt unter Berücksichtigung aller Belange, die im Hinblick auf das beantragte Vorhaben und die zur Verfügung stehenden Alternativen maßgeblich sind, der Zulassung des zur Planfeststellung gestellten Vorhabens den Vorzug gegenüber den geprüften Alternativen. Insbesondere beruht die getroffene Entscheidung darauf, dass bei Realisierung des beantragten Vorhabens die mit dem Antrag verfolgten Ziele unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen – erreicht werden können.

#### **IV.4 WRRL, § 27 WHG**

Die Belange der Wasserwirtschaft und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gem. § 67 Abs. 1 i. V. m. § 107 NWG und § 68 Abs. 3 WHG werden eingehalten. Hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele werden die Vorschriften der §§ 6 und 27 bis 31 WHG berücksichtigt. Mit der Unterlage 10.6 der Antragsunterlagen setzt sich die Antragstellerin mit der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer auseinander. Nach der Identifizierung des Oberflächenwasserkörpers und dessen Beschreibung werden der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials sowie der aktuelle chemische Zustand als Vergleichszustand dargestellt. Mit der Beschreibung der möglichen nachteiligen Veränderungen erfolgt die Bewertung dieser im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und auf die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen. Dabei wird auf Gefährdung der Zielerreichung, den Verstoß gegen das Verbesserungsgebot und die phasing out-Verpflichtung eingegangen.

Der geplante Großschiffs Liegeplatz liegt im Oberflächenwasserkörper „Übergangsgewässer Ems-Ästuar (mesohalin)“ in der Flussgebietseinheit Ems. Der Wasserkörper ist als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft und im Bereich des Vorhabens bereits durch die Hafenanlagen von Emskai und Emspier einschließlich ihrer Liegewannen sowie den Hafenzufahrten und die Nutzung der Bundeswasserstraße für die Schifffahrt stark

<sup>11</sup> Die Vor- und Nachteile für die Alternativstandorte des Großschiffs Liegeplatzes sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 3), Ordner 1, Kap. 3.1.2 bis 3.1.7, S. 22 ff, in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2), Ordner 2, Kap. 1.2, S. 2 ff und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.3), Ordner 2, Kap. 13.4.2, S. 252 ff dargelegt. Die Vor- und Nachteile alternativer Standorte des Einspülpunktes finden sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 3), Kap. 3.2, S. 26 ff wieder.

vorgeprägt. Für erheblich veränderte Wasserkörper ist als Bewirtschaftungsziel das gute ökologische Potential zu erreichen.

Die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten, benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos) sowie Fische und Rundmäuler wurden mit „mäßig“ (3) bewertet. Der Wasserkörper weist insofern, auch unter Berücksichtigung der unterstützenden Qualitätskomponenten ein mäßiges ökologisches Potential auf.

Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ (2) bewertet.

Die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials bis 2021 wird als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Vorhabenbedingt werden hinsichtlich der unterstützenden Qualitätskomponenten Morphologie/Tideregime nur sehr geringe Veränderungen im unmittelbaren Nahbereich des geplanten Großschiffsliegeplatzes erwartet, sodass bezüglich der Bewertung keine Veränderungen ggü. dem Ist-Zustand erwartet werden. Die vorhabenbedingte Verschlechterung der allgemeinen physikalisch-chemischen Bedingungen ist nur lokal über einen kurzen Zeitraum zu erwarten und bei Betrachtung des gesamten Wasserkörpers auszuschließen. Da die Oberflächensedimente der zu baggernden Bereiche nur sehr geringe Schadstoffkonzentrationen aufweisen, wird auch die Freisetzung von flussgebietsspezifischen Schadstoffen in größerem Umfang ausgeschlossen. Für die biologischen Qualitätskomponenten sind demnach keine veränderten Habitatbedingungen aufgrund der geringfügigen lokalen Veränderungen im Bereich der unterstützenden Qualitätskomponenten zu erwarten.

Bei den biologischen Qualitätskomponenten sind vorhabenbedingt sehr geringe Abweichungen vom Status quo zu erwarten. Dauerhafte nachteilige Veränderungen bezüglich Artzusammensetzung und Biomasse sind für das Phytoplankton nicht zu erwarten.

Für die Qualitätskomponente Makrophyten wurden die bewertungsrelevanten Teilkomponenten Brack- und Salzwiesen und Seegras bewertet. Aufgrund der großen Entfernung des geplanten Großschiffsliegeplatzes zu Brack- und Salzmarschen sowie Seegraswiesen, ist keine negative Änderung der Habitatsbedingungen zu erwarten.

Mit der Herstellung des Großschiffsliegeplatzes geht der Lebensraum für die benthische wirbellose Fauna und für die Fische dauerhaft verloren. Da jedoch der Bereich im Vergleich zum mesohalinen Wasserkörper und erst recht zum gesamten Wasserkörper sehr gering ist, ist keine Verschlechterung der Qualitätskomponente zu erwarten. Berücksichtigt wurde dabei auch, dass der betroffene Raum für die jeweilige biologische Qualitätskomponente keine exklusive Funktion erfüllt, die der Rest des Wasserkörpers nicht erfüllen kann.

Das Vorhaben führt nicht zu einem Klassenwechsel einer Qualitätskomponente.

Der chemische Zustand wird sich erwartungsgemäß nicht verändern, da keine Schadstoffe in den Wasserkörper eingeleitet werden und auch durch Mobilisierung sedimentgebundener Schadstoffe keine Anreicherung im Wasser erfolgen wird. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes wird nicht erwartet.

Durch das Vorhaben werden keine Stoffe eingeleitet, die in Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung gelistet sind.

Mit dem Bau des Großschiffsliegeplatzes werden keine Bereiche vorübergehend oder dauerhaft verändert, die für Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL vorgesehen sind. Dafür wurde geprüft, ob die festgelegten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 WRRL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems, die festgelegten Maßnahmen für die Zielerreichung des „Masterplan Ems 2050“ sowie die festgelegten Maßnahmen aus dem „Integrierten Bewirtschaftungsplan Emsästuar“ (IBP Ems/2016) von einem Großschiffsliegeplatz an der beantragten Stelle betroffen sind, ob die Durchführbarkeit erschwert wird oder ob eine Behinderung der Maßnahmen stattfindet.

Die Maßnahme „Bewahrung der Habitatqualität für den Seehund“ ist im IBP Ems festgelegt. Da mit der Erstellung des Fachbeitrages zur WRRL auf diese Maßnahme nicht genauer eingegangen wurde, ggf. aber baubedingt durch Rammschall Störungen der Seehundhabitate zu befürchten sind, wird vorsorglich, um die Beeinträchtigungen durch Rammschall möglichst gering zu halten, die Nebenbestimmung II.5.1 aufgenommen.

Die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffenden Ausführungen in den Antragsunterlagen<sup>12</sup> lassen keine Zweifel, dass die Zielerreichungen des guten ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands des Wasserkörpers nicht gefährdet sind.

#### **IV.5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach § 11 UVPG a.F. hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Planfeststellung die Aufgabe, die Umweltverträglichkeit zu prüfen, indem sie die Umweltbelange zunächst zusammenfassend darstellt. Dabei werden sämtliche potentielle Umweltauswirkungen so beschrieben, dass sie gebührend in die Gesamtabwägung einfließen können. Zur wirksamen Umweltvorsorge schließt sich eine gemäß Umwelanforderungen von Fachgesetzen vorgenommene Bewertung nach § 12 UVPG a.F. an.

Für die Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte nach den §§ 11 und 12 UVPG a.F. sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen / Quellen ausgewertet worden:

- Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin
- Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scopingtermin am 29.07.2015)
- Eingereichte Stellungnahmen
- Erörterungstermin am 13.12.2017 in Emden, einschließlich des zugehörigen Wortprotokolls

Der nachfolgende Text ist so strukturiert, dass im Anschluss an eine Kurzbeschreibung der beantragten Maßnahmen die einzelnen Schutzgüter des UVPG dargestellt werden. Die konkrete Bearbeitung der Schutzgüter gemäß UVPG erfolgt grundsätzlich in 2 Schritten, wobei je nach Betroffenheit hiervon teilweise abgewichen wird (z.B. bei geringer bzw. keiner Betroffenheit):

##### Schritt 1: Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG a.F.)

- Kurzbeschreibung der Untersuchungsmethodik und der Ist-Situation (Angaben der Vorhabenträgerin)
- Kurzbeschreibung der prognostizierten Umweltauswirkungen (Angaben der Vorhabenträgerin)
- Kurzbeschreibung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Angaben der Vorhabenträgerin)

##### Schritt 2: Mediale Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

- Bewertung der Methodik und der Auswirkungen
- Bewertung der Schutzmaßnahmen
- Beantwortung und Bewertung der umweltrelevanten und entscheidungserheblichen Einwendungen

Den Abschluss der Bearbeitung gemäß §§ 11 und 12 UVPG a.F. bildet eine medienübergreifende Bewertung aller Umweltauswirkungen mit folgender Gliederung:

- Zusammenfassung aller Einzelergebnisse
- Wechselwirkungen
- Schutzgutübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen
- umweltfachliche Gesamtbeurteilung

---

<sup>12</sup> Unterlage 10.6, Ordner 02,

Die im Rahmen der Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) berücksichtigten Bewertungsmaßstäbe sind den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

#### **IV.5.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG a.F.)**

##### **Vorhabenbeschreibung und Anlass**

Um die vorhandenen Umschlagskapazitäten im Hafen Emden auszubauen, soll die Lücke zwischen den beiden bereits vorhandenen Liegeplätzen Emskai und Emspier geschlossen werden. Zu diesem Zweck wird direkt am Deich durch Aufspülung auf 2,3 ha ein neues Hafengelände (versiegelter Terminal) mit einer Kajenlänge von ca. 337 m geschaffen. Die Fläche vor dem zukünftigen Terminal wird auf rund 50 m Breite als Liegeplatz einer dauerhaften Unterhaltung unterzogen werden.

Dieser zusätzliche Schiffs Liegeplatz erfordert den Bau einer neuen Einspülanlage für den Wybelsumer Polder. Binnendeichs wird für eine Bauzeit von 1-2 Jahren eine ruderele (brachliegende) Fläche zur Baustelleneinrichtung genutzt. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden. Neue Zufahrten müssen nicht hergestellt werden.

##### **Alternativenprüfung**

Zum Standort des Vorhabens wurden vier weitere Alternativen auch unter Berücksichtigung von Umweltbelangen geprüft (s. Kap. IV.3.2 dieses Beschlusses).

In dieser Prüfung hat sich gezeigt, dass keine Alternative gegenüber dem Neubau des Großschiffs Liegeplatzes und der Verlagerung des Einspülpunktes vorzugswürdig ist, weil das zugelassene Vorhaben die geringsten Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange zur Folge hat.

##### **Beschreibung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)**

Die schutzgutbezogene Auswirkungsprognose gemäß § 11 UVPG a.F. ist in den Antragsunterlagen (UVS) dargelegt worden.<sup>13</sup>

Die Datengrundlagen und die durchgeführten zahlreichen vorhabensspezifischen Untersuchungen und Kartierungen werden in den Antragsunterlagen in einer Tabelle vollständig aufgelistet.<sup>14</sup> Diese Tabelle wird im Folgenden zur Übersicht der Untersuchungsmethodik den einzelnen Schutzgütern abschnittsweise vorweggestellt. Insgesamt wird die Datengrundlage für die Bestandsbewertungen und die Auswirkungsprognose bezogen auf die Schutzgüter von der Vorhabenträgerin als gut beurteilt.

<sup>13</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.2, UVS, S.21-230

<sup>14</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.2, UVS, S. 12 ff

## Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

### Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
<p><i>Wohnen Freizeit und Erholung (UR = 500 m)</i></p>	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächennutzungsplan der Stadt Emden (2009)</li> <li>- Bebauungsplan D 87 der Stadt Emden (1976)</li> <li>- Umweltverträglichkeitsstudie „Emspier“ (ARSU 2000)</li> <li>- Landschaftsrahmenplan der Stadt Emden (1996)</li> <li>- LROP (2012)</li> <li>- Niedersächsisches Landschaftsprogramm vom 18.04.1989 (<a href="http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/fachbeitraege/landschaftsplanung/landschaftsprogramm/landschaftsprogramm-113910.html">http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/fachbeitraege/landschaftsplanung/landschaftsprogramm/landschaftsprogramm-113910.html</a>),</li> </ul>
	<p><u>Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhabensspezifisches Schallgutachten (Unterlage 10.2.1)</li> <li>- Nautische Untersuchungen (Unterlage 8)</li> <li>- Bedarfsanalyse (Unterlage 9)</li> </ul>

Untersucht wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Wohn-, die Wohnumfeld- und die Erholungsfunktion.<sup>15</sup>

Insbesondere baubedingte (damit zeitlich begrenzte) Beeinträchtigungen auf die besiedelten Bereiche könnten sich durch die Emission von Lärm und Abgasen durch Baumaschinen und den Baubetrieb ergeben. Um solche und weitere potentielle Beeinträchtigungen zu untersuchen, wurde ein Gutachten über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen erstellt. In dem Schalltechnischen Bericht zeigen die Berechnungsergebnisse „dass selbst bei den lärmintensivsten Bautätigkeiten mit Einbringung von Spundwandbohlen oder Rammpfählen mittels Schlagrammung keine Immissionsrichtwertüberschreitungen zu erwarten sind. Bei Vibrationsrammungen und während der Abbrucharbeiten ist mit einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 11 dB zu rechnen.“ Bei allen weiteren Bautätigkeiten ist mit noch geringeren Schallimmissionen zu rechnen. Die Immissionsschutzrichtwerte gemäß AVV Baulärm werden im Bereich der schutzbedürftigen Wohnnachbarschaft nicht überschritten.

### Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, werden aufgrund der Ergebnisse aus dem Schallgutachten und der relativ weiten Entfernung zu den besiedelten Bereichen und der Vorbelastung des Gebietes nicht erwartet.

### **Schutzgut Tiere**

Das Schutzgut Tiere<sup>16</sup> wird nach den bewertungsrelevanten Artengruppen Brut- und Gastvögel, Fledermäuse, Fische- und Rundmäuler, Makrozoobenthos und marine Säuger gegliedert und beschrieben. Zur Datenermittlung wurden zahlreiche vorhabenspezifische Untersuchungen und Kartierungen durchgeführt (s. im Einzelnen in den folgenden Tabellenausschnitten).

<sup>15</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.2, UVS, S. 21 ff (Kap. 5.1)

<sup>16</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.2, UVS, S. 23 ff (Kap. 5.3)

Brutvögel:

<i>Brutvögel</i> (UR = 500 m)	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltkarten Niedersachsen (<a href="http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/">http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/</a>)</li> <li>- Umweltverträglichkeitsstudie „Emspier“ (ARSU 2000)</li> <li>- Ergebnisse der Rastvogeluntersuchungen im Bereich der neuen Emspier (ARSU GmbH 2005)</li> </ul>
	<p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kartierung des Arteninventars nach SÜDBECK ET AL. (2005) im Umkreis von 500 m um den geplanten Standort herum sowie innerhalb des Suchraums für den ursprünglich geplanten neuen Einspülpunkt (März 2015 – Juni 2015).</li> <li>- Ermittlung der Schallausbreitung auf avifaunistisch wertvolle Bereiche im Zuge des vorhabenspezifischen Schallgutachtens (siehe Schutzgut Mensch)</li> </ul>

Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Die Brutvögel wurden in 8 Begehungen zwischen Mitte März bis Anfang Juli 2015 aufgenommen.<sup>17</sup> Als planungsrelevante Brutvögel konnten dabei Blaukehlchen mit zwei Brutrevieren und Bluthänfling mit Brutverdacht erfasst werden. Der vorübergehende Lebensraumverlust dieser Arten wird als „sehr gering negativ“, vorübergehend und punktuell bewertet. Es wird weiterhin prognostiziert, dass auch durch den Verlust von Nahrungsflächen kein Bedeutungsverlust für die lokale Population zu erwarten ist. Zum Schutz der Brutvögel im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche werden Maßnahmen benannt, die dazu geeignet sind, erhebliche Auswirkungen zu vermeiden.<sup>18</sup> Durch Maßnahmen wie die Freimachung des Baufeldes vor der Brutzeit und, wenn notwendig, eine vorherige Vergrämung mit Flatterbändern soll sichergestellt werden, dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahme zerstört werden.

Im Ergebnis sind für Brutvögel durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und damit auch keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Rastvögel:

<i>Rastvögel</i> (UR = 500 m)	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltkarten Niedersachsen (<a href="http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/">http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/</a>)</li> <li>- Umweltverträglichkeitsstudie „Emspier“ (ARSU 2000)</li> <li>- Ergebnisse der Rastvogeluntersuchungen im Bereich der neuen Emspier (ARSU GmbH 2005)</li> </ul>
	<p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfassung des Rastvogelbestands im Umkreis von 500 m um den geplanten Standort herum sowie innerhalb des Suchraums für den ursprünglich geplanten neuen Einspülpunkt (10 Begehungen im Zeitraum von Januar 2015 bis Juni 2015).</li> <li>- Ermittlung der Schallausbreitung auf avifaunistisch wertvolle Bereiche im Zuge des vorhabenspezifischen Schallgutachtens (siehe Schutzgut Mensch)</li> </ul>

Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Erfasst wurden die Rastvögel im Jahre 2015. Während der fünf Begehungen von Ende Januar bis Mitte April suchten die neun bewertungsrelevanten Rastvogelarten Austernfischer, Brandgans, Großer Brachvogel, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Rotschenkel, Silbermöwe und Stockente das Untersuchungsgebiet auf. Eine nach Krüger et al. (2013) mindestens lokal bedeutsame Truppengröße, die eine Planungsrelevanz zur Folge hätte, konnte dabei jedoch für keine Art festgestellt werden.

<sup>17</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.2, UVS, S. 21 195 (Kap. 5.2.1)

<sup>18</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.2, UVS, S. 195 (Kap. 8.1.2)

Es wird auf die herausragende Bedeutung des Dollarts als Rast- und Überwinterungsgebiet für Gänse, Enten und Limikolen hingewiesen. Prognostiziert werden auch baubedingte Scheuchwirkungen durch Lärmimmissionen und optische Störwirkungen, im Einzelnen verursacht durch den Maschineneinsatz von z.B. Baggern und Rammen. Diese Scheuchwirkungen werden sich voraussichtlich bis zu den ca. 500 m entfernt liegenden Wattflächen ausbreiten. Für den Bereich vor dem ersten Geisebauwerk fehlt eine Einstufung der Bedeutung des Gebietes, da Untersuchungen aufgrund der schlechten Zugängigkeit dieser Wattflächen nur schwer erhoben werden können und bisher nicht vorliegen. In der Summe werden die Scheuchwirkungen als „mäßig negativ vorübergehend und kleinräumig“ bewertet.

Demnach sind durch das Vorhaben aufgrund von Vorbelastungen für Rastvögel auch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Fledermäuse:

<p><i>Fledermäuse</i> (UR = Vorhabenbereich)</p>	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltkarten Niedersachsen (<a href="http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/">http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/</a>)</li> </ul> <p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauererfassung (AnaBat) im Bereich der bestehenden Liegeplätze (im Zeitraum von April 2015 bis August 2015).</li> </ul>
--	---

Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Für Fledermäuse ist eine akustische Dauererfassung (AnaBat-System) durchgeführt worden. Diese hatte u. a. das Ziel ein mögliches Vorkommen der Teichfledermaus zu untersuchen, gleichwohl für sie kein regelmäßig genutztes Jagdgebiet von der Baumaßnahme betroffen ist. Die Erfassungen wurden im Zeitraum von April 2015 bis August 2015 im Bereich der bestehenden Liegeplätze durchgeführt. Im Ergebnis wurden sechs Arten, wie z.B. die Rauhaufledermaus und die Breitflügelfledermaus, festgestellt. Einige Artengruppen waren nicht auf Artniveau bestimmbar, so dass ein gelegentliches Vorkommen der Teichfledermaus nicht ausgeschlossen werden konnte.

Gemäß Antragsunterlagen sind nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse für Fledermäuse durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Ein Bedeutungsverlust für Jagdhabitats oder Herbst- und Frühjahrszüge durch den Bau des Großschiffsliegeplatzes wird ausgeschlossen. Die Beeinträchtigungen werden „als sehr gering negativ“, vorübergehend und wenn anhaltend als punktuell und somit insgesamt unerheblich bewertet.

Fische und Rundmäuler:

<p><i>Fische</i> (UR = 5 km)</p>	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Daten aus dem jährlichen Fischmonitoring 2007- 2014 zur EG-WRRL (Hamenbefischungen, Daten NLWKN und IMARES)</li> <li>- Ältere Bestandsbeschreibungen und Bewertungen BIOCONSULT (2007a,2007b, 2010)</li> <li>- UVU zur geplanten Vertiefung der Außenems bis Emden (IBL Umweltplanung &amp; IMS 2012)</li> <li>- Studie zur Fischerei in der Ems (COFAD 2004)</li> </ul> <p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblickweise Erfassung der demersalen Fischfauna im Vorhabenbereich durch die Dredgehols im Rahmen der Makrozoobenthosbeprobung</li> <li>- WRRL-konforme Erfassung (AeTV+, BIOCONSULT &amp; KRIEGER 2014)</li> <li>- Erfassung von Fintenlaichprodukten (Eier und Larven) (2015)</li> <li>- hydroakustische Berechnungen</li> </ul>
--------------------------------------	--

Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Untersucht wurde die Fischfauna in einem Radius von 5 km um das geplante Vorhaben. Genutzt werden konnten dafür Daten aus dem WRRL-Monitoring 2014. Ergänzend wurden weitere Untersuchungen, wie z.B. an drei Stationen des Emsästuars, eine Erfassung von Fintenlaich und Eiern durchgeführt.

Im Ergebnis der Auswertungen aus den Untersuchungen der Jahre 2010-2014 wurden keine Laichprodukte der Finte und keine Stintlarven gefunden. Am häufigsten konnten Heringe und Sprotten gefangen werden.

Von dem direkten Flächenentzug (Versiegelung) für den Bau des Terminals sind Fische und Rundmäuler erheblich betroffen. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz wurden gesammelt über die Biotopfunktion ermittelt. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen bei Nüttermoor sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP<sup>19</sup>) dargelegt. Sämtliche weiteren Auswirkungen, wie z.B. physiologische Schädigungen, wurden als unerheblich nachteilig bewertet.

Makrozoobenthos:

<p><i>Makrozoobenthos (UR = 2 km)</i></p>	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktuelle Daten aus dem jährlichen Monitoring zur EG-WRRL (NLWKN, NLPV Nds)</li> <li>- Ältere und aktuelle Daten (1995-2014) aus dem BFG-Ästuarmonitoring</li> <li>- Ältere Daten im näheren Bereich des Vorhabens (MICHAELIS ET AL. (1992), STEUWER &amp; KÖRITZ 1990, GROTJAHN 1992, BIOCONSULT 2002, IBL &amp; IMS 2012)</li> <li>- Ältere und aktuelle Daten (2000 - 2011) aus dem jährlichen Miesmuschelmonitoring im Eulitoral Niederländisches Wattenmeer (NLPV Nds, NLWKN)</li> <li>- Jährliche Bestandserfassung eulitoraler Miesmuschelvorkommen auf dem Hund-Paapsand (RIVO/IMARES)</li> <li>- UVU zur geplanten Vertiefung der Außenems bis Emden (IBL Umweltplanung &amp; IMS 2012)</li> <li>- Umweltverträglichkeitsstudie „Emspier“ (ARSU 2000)</li> </ul> <p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfassung des Makrozoobenthos im Sub- und Eulitoral des Vorhabenbereiches sowie entlang eines Quertransektes durch die Ems durch einmalige Beprobung (Greifer – und Dredgeholz)</li> <li>- Untersuchungen der eulitoralen Lebensgemeinschaften der Steinschüttungen/-packungen</li> <li>- Vorhabensspezifische Wasserbauliche Systemstudie (Unterlage 6) (Trübung, Fließgeschwindigkeit)</li> </ul>
---	--

Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Für die Untersuchungen des Makrozoobenthos wurde ein aquatischer Bereich im Umkreis von 2 km (im Dollart bis zum Geiseleitdamm) als Untersuchungsraum gewählt.

Im Jahre 2015 wurden Bestandserhebungen der Weichbodenfauna und der Hartsubstratfauna durchgeführt. Weitere Informationen konnten der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Vertiefung der Außenems bis Emden (IBL Umweltplanung & IMS 2012) entnommen werden.

Im Ergebnis der Untersuchungen der Weichbodenfauna wurden im Vorhabenbereich v.a. anspruchslose, weitverbreitete Krebstierchen und Vielborster (Ringelwürmer) nachgewiesen. Als Hauptursachen für die festgestellte arten- und individuenarme Ausprägung werden die Fluid Mud-Auflage, die kaum eine Makrozoobenthosbesiedlung zulässt und die bereits bestehenden Unterhaltungstätigkeiten im Bereich von Liegewannen und Fahrrinnen gesehen.

Das Ergebnis der Bestandserhebung des Hartsubstrates auf den tideabhängig überfluteten Steinschüttungen ist die Feststellung eines ästuartypischen Artenspektrums, geprägt durch Vielborster, Moos- und Krebstierchen.

Das Makrozoobenthos ist generell von dem direkten Flächenentzug (Versiegelung) für den Bau des Terminals betroffen. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz wurden gesammelt über die Biotopfunktion ermittelt. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen bei Nüttermoor

<sup>19</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5 LBP

dienen der Entwicklung ästuariner Lebensräume und sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt.<sup>20</sup>

### Marine Säuger:

<p><i>Marine Säuger (UR = 5 km)</i></p>	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Daten Lebendsichtungen Schweinswale 2001 und 2014 (Datenserver NPV, <a href="http://mdi.niedersachsen.de/HeronKaDI/JAVA_SCRIPT/37_Portal/">http://mdi.niedersachsen.de/HeronKaDI/JAVA_SCRIPT/37_Portal/</a>)</li> <li>- Monitoring-Berichte Schweinswalvorkommen (GILLES &amp; SIEBERT 2008, GILLES ET AL. 2010, 2011, 2013)</li> <li>- Daten der jährlich durchgeführten winterlichen Flugzählungen für Kegelrobbe (Datenserver NPV, <a href="http://mdi.niedersachsen.de/HeronKaDI/JAVA_SCRIPT/37_Portal/">http://mdi.niedersachsen.de/HeronKaDI/JAVA_SCRIPT/37_Portal/</a>)</li> <li>- Daten jährlich durchgeführten sommerlichen Flugzählungen für Seehunde 2010-2013 (Datenserver NPV, <a href="http://mdi.niedersachsen.de/HeronKaDI/JAVA_SCRIPT/37_Portal/">http://mdi.niedersachsen.de/HeronKaDI/JAVA_SCRIPT/37_Portal/</a>)</li> <li>- Informationen des NLWKN (NLWKN 2010b,c,d)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- UVU zur geplanten Vertiefung der Außenems bis Emden (IBL Umweltplanung &amp; IMS 2012)</li> </ul> <p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorhabenspezifisches Schallgutachten (Unterlage 10.2.1)</li> </ul>

### Ist-Situation, Umweltauswirkungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Bestandserfassung von Schweinswal, Seehund und Kegelrobbe werden jährlich großräumige Erhebungen durchgeführt, die auch das Emsästuar umfassen.

Darüber hinaus ist, u. a. zur Untersuchung der potentiellen Auswirkungen auf Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund, ein schalltechnischer Bericht erstellt worden. In diesem Rahmen wurden konkret die Auswirkungen von zu erwartenden Schallereignissen unter Wasser bei der Durchführung von Schlag- und Vibrationsrammungen ermittelt.

Der stark vom Aussterben bedrohte Schweinswal nutzt den Dollart als Nahrungshabitat. Im Bereich des Vorhabens wird die Funktion als Nahrungshabitat jedoch als „gering“ bewertet. Für ihn werden lediglich sehr geringe, vorübergehende, als unerheblich nachteilig eingestufte Scheuchwirkungen und Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten prognostiziert.

Von dem zurzeit ungefährdeten Seehund liegen keine Wurf- und Ruheplätze im Vorhabenbereich, so dass auch in diesem Fall eine Bewertung des Lebensraumes als „gering“ vorgenommen wurde. Das Fehlen von Wurf- und Ruheplätzen im Bereich des Vorhabens führte auch für die stark gefährdete Kegelrobbe zu einer Einstufung der funktionalen Bedeutung des Lebensraumes im Bestand als „sehr gering“.

Für Schweinswal, Seehund und Kegelrobbe werden Schutzmaßnahmen als nicht notwendig erachtet. Durch die Standortauswahl des Großschiffs Liegeplatzes in einem vorbelasteten Bereich und den geplanten Einsatz von möglichst lärmarmen Geräten und Techniken, wie z.B. dem vorgesehenen sanften Anrammen bei allen Rammarbeiten („soft-start“) erfolgt ein Beitrag zur Minimierung der Auswirkungen.

Erhebliche Auswirkungen werden für Seehund und Kegelrobbe hergeleitet. Durch die Umlagerung und den Abtrag des Gewässerbodens für den Bau des Terminals, die eine Entnahme und eine Überdeckung von Organismen zur Folge hat, entsteht ein Verlust von Nahrungshabitaten. Dieser wurde über die Biotopfunktion quantifiziert und soll über die geplanten Maßnahmen bei Nüttermoor im FFH-Gebiet „Unter- und Außenems“ kompensiert werden (s. LBP<sup>21</sup>).

<sup>20</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5 LBP

<sup>21</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5 LBP

**Schutzgut Pflanzen**

<p><i>Biotoptypen / Pflanzen (terrestrisch) (UR = 500 m)</i></p>	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltkarten Niedersachsen (<a href="http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/">http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/</a>)</li> <li>- Umweltverträglichkeitsstudie „Emspfer“ (ARSU 2000)</li> </ul> <p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchung des ems- und landseitigen Biotoptypenbestands (nach DRACHENFELS 2011) im Umkreis von 500 m um den geplanten Standort herum sowie innerhalb des Suchraums für einen ursprünglich geplanten neuen Einspülpunkt (Vegetationsperiode 2015).</li> <li>- Prüfung des Vorkommens geschützter Pflanzen im Zuge der Biotoptypenerfassung</li> </ul>
<p><i>Biotoptypen / Pflanzen (aquatisch) (UR = 500 m)</i></p>	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltverträglichkeitsstudie „Emspfer“ (ARSU 2000)</li> <li>- Daten aktueller Seegraskartierungen (2008 und 2013) und älterer Seegraskartierungen (1994/95, 2000-2003, 2007) im Eulitoral Niedersächsisches Wattenmeer (KÜFOG et al. 2014, ADOLPH 2009, ADOLPH ET AL. 2003, KASTLER &amp; MICHAELIS 1997, RITZMANN, &amp; HERLYN 2007)</li> <li>- Aktuelle und ältere Daten Seegrasvorkommen auf dem Hund-Paapsand (JAGER 2013)</li> <li>- Integrierter Bewirtschaftungsplan Emsästuar (IBP Ems) (Entwurf) (DIECKSCHÄFER ET AL. 2015) mit Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ (KÜFOG 2014)</li> <li>- Ergebnisse digitaler Luftbilddauswertungen von Brack- und Salzwiesenvorkommen sowie Röhrichten im Emsästuar für eine Bewertung nach EG-WRRL (ARENS 2006, 2009)</li> <li>- Vegetationskartierungen für den terrestrischen Raum der Karten Lebensraumtypen (Datenserver Nationalparkverwaltung) <a href="http://www.nationalpark-wattenmeer.de/Nieders%C3%A4chsisches%20Wattenmeer/Natur%20%26amp%3B%20Wissen/Lebensr%C3%A4ume/Karten">http://www.nationalpark-wattenmeer.de/Nieders%C3%A4chsisches%20Wattenmeer/Natur%20%26amp%3B%20Wissen/Lebensr%C3%A4ume/Karten</a></li> </ul> <p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchungen der Steinpackungen bzw. Steinschüttungen im Vorhabenbereich</li> </ul>

Ist-Situation

Der Bestand der aquatischen Pflanzen wurde auf Basis vorliegender Daten beschrieben. Genutzt werden konnte hierbei auch der Entwurf des mittlerweile veröffentlichten „Integrierten Bewirtschaftungsplanes Emsästuar“ (IBP Ems/2016) sowie der zugehörige Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ (KÜFOG/2014). Zusätzlich wurden die Großalgen auf den Steinschüttungen entlang des geplanten Großschiffs Liegeplatzes im Oktober 2015 erfasst. Seegrasvorkommen konnten im Vorhabenbereich aufgrund der Standortbedingungen von vornherein ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingt erfolgte im Jahre 2015 außerdem eine ems- und landseitige Biotoptypenkartierung im Umkreis von 500 m um das geplante Vorhaben. Kartiert wurde auch innerhalb des Suchraums für einen ursprünglich geplanten Einspülpunkt. Besonders und streng geschützte sowie bestandsbedrohte Pflanzenarten wurden in diesem Rahmen nicht nachgewiesen. Vorhandene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoppe, wie z.B. „Brackwasser der Ästuarie ohne Vegetation höherer Pflanzen“ (KWB), wurden ebenfalls erfasst.

Umweltauswirkungen

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung und zu erwartende Luftschadstoffemissionen werden als unerheblich nachteilig bewertet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Pflanzen entstehen durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme für den Terminal und die Terminalbegleitflächen. Es werden Verluste von 0,16 ha terrestrischem (Deichgrünland) und 1,5 ha aquatischem Lebensraum (Küstenbiotoppe) ermittelt. Der nach § 30 BNatSchG geschützte Brackwasserbereich soll auf rd. 0,9 ha überbaut werden. Die Überbauung von FFH-Lebensraumtypen ist auf einer Fläche von 1,9 ha geplant. Durch die regelmäßig notwendigen Unterhaltungsarbeiten wird eine zusätzliche Überprägung von aquatischem Lebensraum auf 2,9 ha erwartet.

Zur Kompensation der anlagebedingten Überprägung von Biotoptypen im Bereich des Terminals und der Liegewanne wurde eine notwendige Aufwertung um eine Wertstufe auf 6,28 ha Fläche bilanziert. Dabei sind auch Funktionsverluste durch die regelmäßig notwendig werdende Unterhaltung im Bereich der neu geplanten Liegewanne berücksichtigt worden.

Des Weiteren ist der Verlust des betroffenen Lebensraumes der Großalge „Blasentang“, durch die Entfernung und Überbauung der vorhandenen Steinschüttung, im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsumfangs berücksichtigt worden.

#### Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Geplant ist die Vermeidung der Inanspruchnahme von Gehölzen auf der Baustelleneinrichtungsfläche. Außerdem soll zum Schutz der weiteren Vegetation ein angrenzender Graben eingezäunt werden. Kompensationsmaßnahmen sind in Form von Flächenaufwertungen bei Nüftermoor vorgesehen und werden im LBP näher erläutert.<sup>22</sup>

#### **Schutzgut Biologische Vielfalt**

Die Beschreibung und Beurteilung des Schutzgutes Biologische Vielfalt ist in die Betrachtungen der anderen Schutzgüter (Tiere/Pflanzen/Boden/Wasser) eingeflossen.

#### **Schutzgut Boden / landseitig**

(Hinweis: Sedimente in der Ems werden beim Schutzgut Wasser betrachtet.)

<b>Schutzgut Boden</b>	
<i>Boden (terrestrisch) (UR = 500 m)</i>	<u>Vorhandene Datengrundlagen</u>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- NIBIS-Datenservers des LBEG (<a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>)</li> <li>- Landschaftsrahmenplan der Stadt Emden (1996)</li> <li>- Baugrundgutachten „Emspier“ (RIZKALLAH &amp; PARTNER 2000)</li> <li>- Umweltverträglichkeitsstudie „Emspier“ (ARSU 2000)</li> </ul>
	<u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugrunduntersuchungsbericht (Ergebnisse der aus dem Planungsgebiet vorliegenden Baugrunderkundungen sowie gründungstechnischen Erkenntnisse) (Unterlage 5)</li> </ul>

#### Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Der Boden wird auf Grundlage vorhandener Daten, die z.B. aus dem LBEG-Datenserver (NIBIS) abgerufen wurden und einer vorhabenspezifischen Baugrunduntersuchung (RI+P Ingenieuresellschaft mbH 2015) beschrieben.

Dem Landschaftsrahmenplan Emden wurde entnommen, dass es sich innerhalb des Industriehafens Emden um künstlich aufgeschicktes Material handelt. Im Vorhabensbereich selbst wird der Boden, aufgrund der geringen Versiegelung im Deich, als Boden von regional allgemeiner Schutzwürdigkeit eingestuft.

#### Umweltauswirkungen

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme für den Terminal führt zu einem Verlust der Bodenfunktion und wird somit als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bewertet. In der Summe wird ein dauerhafter Verlust der Bodenfunktion durch Neuversiegelung für 0,16 ha berechnet.

#### Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Zum Schutz des Bodens sind generelle Maßnahmen und Maßnahmen für die Baustelleneinrichtungsfläche, die dazu geeignet sind erhebliche Auswirkungen zu vermeiden, vorgesehen.<sup>23</sup> Dazu zählen u. a. die Verwendung von Geotextilien und Schotter

<sup>22</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5 LBP

<sup>23</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.2, UVS, S. 196 (Kap. 8.1.7)

bei der Anlage der Baustelleneinrichtungsfläche sowie eine Tiefenlockerung und Rekultivierung der Fläche nach Bauende.  
Der Flächenverlust durch die Versiegelung des neugeplanten Terminals findet im Rahmen der Kompensation von Biotoptypen eine Berücksichtigung. Geplant und im LBP näher beschrieben ist die Förderung ästuariner Lebensraumtypen bei Nüttermoor.<sup>24</sup>

**Schutzgut Wasser**

- **Oberflächenwasser und Sedimente**

Untersuchungsmethodik

<b>Schutzgut Wasser</b>	
<p><i>Oberflächengewässer (und Sedimente) (UR = 2 km)</i></p>	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Messdaten automatischer Pegel des NLWKN-Aurich (Sauerstoff, Leitfähigkeit, Schwebstoffkonzentration, Temperatur, Wasserstandsdynamik)</li> <li>- Messungen verschiedener physikalischer und chemischer Parameter an unterschiedlichen im niederländischen Messstellen (download unter <a href="http://www.waterbase.nl">www.waterbase.nl</a>)</li> <li>- Peildaten 1995 - aktuell (Quer- und Längsmessungen WSA Emden)</li> <li>- Korngrößenanalysen aus der Fahrrinne aus dem Zeitraum 1989 - 2006 (Daten WSA Emden, BfG 2008)</li> <li>- Nährstoffmessungen (Monitoring EG-WRRL, NLWKN)</li> <li>- Schadstoffmessungen (Monitoring EG-WRRL, NLWKN)</li> <li>- Strömungsverhältnisse (Messungen WSA Emden, BfG 2008)</li> </ul> <p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhabensspezifische Wasserbauliche Systemstudie (Unterlage 6)</li> <li>- Baugrunduntersuchungsbericht (Ergebnisse der aus dem Planungsgebiet vorliegenden Baugrunderkundungen sowie gründungstechnischen Erkenntnisse) (Unterlage 5)</li> <li>- Probenahme im Vorhabenbereich und Analyse nach GÜBAK</li> </ul>
<p><i>Wattmorphologie (und Sedimente) (UR = 500 m)</i></p>	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Digitale Seekarten des BSH</li> <li>- Baugrundgutachten „Emspier“ (RIZKALLAH &amp; PARTNER 2000)</li> <li>- Umweltverträglichkeitsstudie „Emspier“ (ARSU 2000)</li> </ul> <p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhabensspezifische Wasserbauliche Systemstudie (Unterlage 6)</li> <li>- Baugrunduntersuchungsbericht (Ergebnisse der aus dem Planungsgebiet vorliegenden Baugrunderkundungen sowie gründungstechnischen Erkenntnisse) (Unterlage 5)</li> <li>- Probenahme im Vorhabenbereich und Analyse nach GÜBAK</li> </ul>

Untersucht wurde ein aquatischer Bereich im Umkreis von 2 km um das geplante Vorhaben (im Dollart bis zum Geiseleitdamm), vorwiegend anhand der Auswertung vorhandener Literatur und vorliegender Baugrunderkundungen, zusätzlich durch Probenahmen im Vorhabenbereich.

Die hydrologische Bestandsbeschreibung und die darauf aufbauende Bewertung des IST-Zustandes orientieren sich an den von der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG / 2011) vorgeschlagenen Kriterien Gewässerzustand, Tidedynamik und Wasserstand. Die Wasserbeschaffenheit wird, ebenfalls in Anlehnung an BfG 2011, für die betroffenen Leitparameter Salz-, Nährstoff- und Sauerstoffgehalte beschrieben und bewertet. Für die Betrachtung morphologischer Parameter werden in vereinfachter Form Morphodynamik, Schwebstoffe und Sedimente beschrieben und bewertet.

Hydrologie: Ist-Situation, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Die Tidedynamik im Dollartbereich der Außenems wird als stark anthropogen überprägt beschrieben. Eine in der Unter- und Außenems vorzufindende starke Tideasymmetrie ist bereits am Pegel Emden messbar. Der Ebbstrom überdauert dort den Flutstrom um jeweils

<sup>24</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5 LBP

ca. eine halbe Stunde. Es wird hergeleitet, dass sich aufgrund der veränderten Tidedynamik, insbesondere im Emdener Fahrwasser und in der Unterems, die Strömungsgeschwindigkeiten und die Strömungsmuster deutlich verändert haben. Durch die Anlage des Großschiffsliègeplatzes werden v.a. Verringerungen der Strömungsgeschwindigkeit<sup>25</sup> erwartet. Insgesamt werden die hydrologischen Verhältnisse im Bereich des Vorhabens ausführlich als deutlich verändert beschrieben und als „gering bedeutend“ eingestuft. Die durch Flächeninanspruchnahme mit und ohne Versiegelung entstehenden Auswirkungen werden als unerheblich nachteilig bewertet. Schutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### Wasserbeschaffenheit: Ist-Situation, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Der Salzgradient im Emsästuar wird als sehr stark beschrieben. Die Sauerstoffversorgung des äußeren Emsästuars wird als „ausreichend“ bewertet und als von „mittlerer Bedeutung“ eingestuft. Unter anderem zeigte die Auswertung von Sondendaten der stromab nächstgelegenen Pegelstation Knock von 1993 bis 2011 keine mittleren Sauerstoffgehalte von unter 2 mg/l und an wenigen Tagen mittlere Sauerstoffgehalte von unter 4 mg/l. Verglichen mit den Ästuaren Weser und Elbe wird der Eintrag von Nährstoffen in die Küstengewässer über die Flussgebietseinheit Ems als gering gesehen. Dennoch werden in der Summe hohe Nährstoffkonzentrationen festgestellt, die zu einer Einstufung dieses Kriteriums als von „sehr geringer Bedeutung“ führen. Durch Baggertätigkeiten und im untergeordneten Maße auch durch die Rückleitung von Spülwasser werden Nährstoffe freigesetzt. Eine Veränderung des Bestandwertes wird angesichts der Beschaffenheit des zu baggernden Materials und der starken Verdünnung aufgrund des großen Wasservolumens jedoch ausgeschlossen. Auswirkungen auf die Sauerstoffgehalte werden daher als „sehr geringfügig“ eingeschätzt. Im Ergebnis wird der Veränderungsgrad auf das Schutzgut Wasser als „neutral“ bewertet. Erhebliche Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit schließt die Vorhabenträgerin aus.

#### Morphologie: Ist-Situation, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Die morphologischen Verhältnisse im direkten Vorhabenbereich werden als stark kanalisiert und anthropogen stark überprägt beschrieben. Ebenso wird bezogen auf Schwebstoffgehalte insgesamt nicht mehr von einem ursprünglichen Ästuar, sondern von einem hyperkonzentrierten System berichtet. Aufgrund des Imports von Sediment hat sich auch im Vorhabenbereich an der Gewässersohle eine 1-2 m dicke Weichschlickschicht (Fluid Mud) mit Konzentrationen von max. 200 g/l entwickelt. Diese Schicht wird mit jeder Tide suspendiert. An der Emispier, neben dem geplanten Vorhaben, lag die Schwebstoffkonzentration in den Jahren 2011-2015 im Mittel bei ca. 1g/l bis zu 5g/l. Im Ergebnis führen die in den Antragsunterlagen ausführlich beschriebenen, sehr starken (bis extremen) Veränderungen der hydromorphologischen Parameter zu einer Einstufung als „von sehr geringer bis geringer“ Bedeutung. Zum Thema Erhöhung der Sedimentation und potentielle Veränderungen der Sedimentation werden in den Antragsunterlagen zusammenfassend die folgenden Aussagen gemacht. Unter der Auflage von Fluid Mud folgen allmählich festere Sedimente aus Sand, Torf und Klei. Die Sedimente wurden an sechs tonig-schluffigen, also „schlickigen“ bis feinsandigen Stationen im Vorhabenbereich auf Schadstoffe untersucht und bewertet. Gemäß der „Gemeinsamen Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern“ (GÜBAK) ist eine Umlagerung des Sediments ohne Einschränkung möglich und entsprechend der Methodik der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) ist die Bedeutung des Sedimentes „mittel bis hoch“. Prognostiziert werden regelmäßige Störungen der Sedimente, verursacht durch die neunmal jährlich geplante Anwendung des „Rezirkulationsverfahrens“, bei dem das Sediment mittels Hopperbagger aufgenommen und am Grund wiedereingebracht wird. Weitere Störungen

<sup>25</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 6, vgl. Kap. 6.6.2

werden entstehen, weil davon ausgegangen wird, dass ca. in einem fünfjährigen Turnus sandiges Material entnommen wird und auf dem Wybelsumer Polder verbracht werden muss.

In der Auswirkungsbewertung wird der Faktor Schadstoffe in Sedimenten als neutral und unerheblich nachteilig aufgeführt. In der Begründung heißt es u.a., dass bei der Unterhaltung der zukünftigen Solltiefe keine tieferliegenden Schichten angeschnitten werden, sondern nur Sedimente mit der für den Emsabschnitt vorherrschenden Schadstoffbelastung bewegt werden und somit eine zusätzliche Schadstoffbelastung und Anreicherung auszuschließen ist.

Zusammenfassend sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch Abtrag und Umlagerung des Gewässerbodens, Einleitung von Niederschlagswasser sowie die dauerhafte Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Als erhebliche Auswirkung wird dabei ausschließlich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung bewertet.

Der Verlust von Gewässerflächen ist in die Kompensation von Biotoptypen aufgegangen. Geplant sind Maßnahmen zur Förderung von ästuarinen Lebensräumen bei Nüttermoor.<sup>26</sup>

- **Grundwasser**

#### Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

<i>Grundwasser (UR = 500 m)</i>	<u>Vorhandene Datengrundlagen</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- NIBIS-Datenservers des LBEG (<a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>)</li> <li>- Umweltkarten Niedersachsen (<a href="http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/">http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/</a>. Zugriff am 26.01.2015)</li> <li>- Baugrundgutachten „Emspier“ (Rizkallah &amp; Partner 2000)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltverträglichkeitsstudie „Emspier“ (ARSU 2000)</li> </ul> <u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugrunduntersuchungsbericht (Ergebnisse der aus dem Planungsgebiet vorliegenden Baugrunderkundungen sowie gründungstechnischen Erkenntnisse) (Unterlage 5)</li> </ul>

Der Grundwasserkörper (Untere Ems rechts) wird ausschließlich auf Basis von vorhandenen Daten beschrieben und bewertet. Es wird davon ausgegangen, dass die natürlichen Verhältnisse durch anthropogene Überprägung gestört sind.

#### Umweltauswirkungen

Die prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser werden insgesamt als unerheblich bewertet, weil von sehr geringen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen und von geringen anlagebedingten Auswirkungen (Herabsetzung der Grundwasserneubildungsrate durch 0,16 ha Flächeninanspruchnahme) ausgegangen wird.

#### Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Zum Schutz des Grundwassers werden Vermeidungsmaßnahmen benannt, die dazu geeignet sind erhebliche Auswirkungen zu vermeiden. Dazu zählt insbesondere die ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe.<sup>27</sup>

### **Schutzgut Luft / Klima**

#### Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

<sup>26</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5 LBP

<sup>27</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.2, UVS, S. 196 (Kap. 8.1.9)

<p><i>Luft und Klima</i> (UR = 500 m)</p>	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen des DWD (ftp://ftp-cdc.dwd.de/pub/CDC/observations_germany/climate/)</li> <li>- NIBIS-Datenserver des LBEG (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/)</li> <li>- Umweltverträglichkeitsstudie „Emspier“ (ARSU 2000)</li> <li>- Landschaftsrahmenplan der Stadt Emden (1996)</li> </ul> <p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nautische Untersuchungen (Unterlage 8)</li> <li>- Bedarfsanalyse (Unterlage 9)</li> </ul>
---	---

Zur Beschreibung und Bewertung des stark maritim geprägten Klimas wurden keine Untersuchungen durchgeführt. Die Klimaverhältnisse in Emden werden als insgesamt günstig bezeichnet.

Umweltauswirkungen

Von einer Akkumulation von Luftschadstoffen im Bereich des Vorhabens wird nicht ausgegangen. Somit sind nach den Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima bzw. Luft zu erwarten.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Für das Schutzgut Klima und Luft werden neben dem Einsatz von emissionsarmen Baumaschinen und Baufahrzeugen weitere Schutzmaßnahmen als nicht notwendig erachtet.

**Schutzgut Landschaft**

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

<p><i>Landschaft</i> (UR = 500 m)</p>	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Luftbildaufnahme 2014</li> <li>- Umweltverträglichkeitsstudie „Emspier“ (ARSU 2000)</li> <li>- Nutzung: siehe Schutzgut Mensch</li> </ul> <p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhabensspezifisches Schallgutachten (Unterlage 10.2.1)</li> </ul>
---	---

Umweltauswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden, insbesondere aufgrund der Lage des geplanten Großschiffsliegeplatzes in einem technisch bereits überformten Gebiet, nicht erwartet.

Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Für das Schutzgut Landschaft sind keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

**Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

<p><i>Kultur- und Sachgüter</i> (UR = 500 m)</p>	<p><u>Vorhandene Datengrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächennutzungsplan der Stadt Emden (2009)</li> <li>- Umweltverträglichkeitsstudie „Emspier“ (ARSU 2000)</li> <li>- Landschaftsrahmenplan der Stadt Emden (1996)</li> </ul> <p><u>Zusätzliche Untersuchungen im Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfrage und Auswertung von Informationen bei der „Ostfriesische Landschaft“ (18.08.2015)</li> </ul>
--	---

Auf Grundlage der vorhandenen Datengrundlagen schließt die Vorhabenträgerin ein Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern im Bereich des geplanten Großschiffsliegeplatzes aus.

### **Wechselwirkungen**

Die zur Beurteilung der schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen wichtigen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden in den vorangegangenen Ausführungen bereits berücksichtigt. Zusätzliche strukturelle und funktionale Zusammenhänge werden in der Umweltverträglichkeitsstudie<sup>28</sup> anhand von fünf Wirkfaktoren, wie z.B. Flächenversiegelung und Geräuschemissionen beschrieben. Ihnen wird insgesamt jedoch keine hohe Bedeutung zugemessen.

### **Schutzgutübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen**

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Ermittlung der Umweltauswirkungen des geplanten Großschiffsliegeplatzes.<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.2, S. 189 ff (Kap. 6.12)  
<sup>29</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.2, S.193 ff (Kap. 7)

Schutzgut		Wirkfaktoren	Erheblichkeit der Auswirkungen
Mensch einschl. menschlicher Gesundheit		bau- und betriebsbedingte Lärm-, Licht- und Luftschadstoffemissionen, Erschütterungen	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
		anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung)	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
		anlagebedingte optische Störwirkungen	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Pflanzen		bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Bereich der Terminalfläche und der Liegewanne (Verlust von aquatischem Lebensraum und Nahrungshabitaten, Funktionsveränderung/-verlust)
		baubedingte(r) Bodenabtrag, Bodenumlagerung, Bodendurchmischung, Bodenverdichtung	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
		bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Tiere	Biologische Vielfalt	baubedingte Flächeninanspruchnahme	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
		bau- und betriebsbedingte visuelle und akustische Störreize, Erschütterungen	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
		anlagebedingte optische Störwirkung	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
		anlagebedingte Veränderung von Hydrologie und Morphologie, ggf. der Sedimente	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
		bau- und betriebsbedingte Resuspension von Sediment mit Erhöhung des Schwebstoffanteils, der Sedimentation, ggf. Veränderung der Sedimentzusammensetzung, ggf. Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen, Sauerstoffzehrung	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
		bau- und betriebsbedingte(r) Abtrag/Umlagerung des Gewässerbodens; Entnahme/Überdeckung von Organismen	erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

<b>Schutzgut</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Erheblichkeit der Auswirkungen</b>
<b>Boden</b>	bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Bereich der Terminalfläche (Verlust der Bodenfunktion)
	baubedingte(r) Bodenabtrag, Bodenumlagerung, Bodendurchmischung, Bodenverdichtung	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
	bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
<b>Wasser und Sedimente</b>	bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Bereich der Gewässerflächen (Verlust von Gewässerfläche)
	bau- und betriebsbedingte(r) Abtrag/Umlagerung des Gewässerbodens	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
	bau- und betriebsbedingte Resuspension von Sediment	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
	baubedingte(r) Bodenabtrag, Bodenumlagerung, Bodendurchmischung, Bodenverdichtung	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
	bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
	bau- und betriebsbedingte Freisetzung von Nährstoffe	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
	anlagebedingtes Einleiten von Niederschlagswasser	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
<b>Klima und Luft</b>	bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
	bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
<b>Landschaft</b>	bau- und betriebsbedingte visuelle Unruhe, Lärm-, Luftschadstoff-, Lichtemissionen, Erschütterungen	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
	anlagebedingte optische Störwirkungen	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
<b>Kulturgüter- und sonstige Sachgüter</b>	Es liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und sonstige Sachgüter im Vorhabensbereich vor. Bau-, anlage- und betriebsbedingte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.	

#### IV.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)

Die nachfolgende abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der vorangegangenen zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG a.F. und berücksichtigt diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs.1 S. 2 und 4 UVPG a.F. nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG a.F.). Demnach ist die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a.F. „die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.“<sup>30</sup>

Die Bewertungsmaßstäbe ergeben sich konkret aus:

- Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insb.:
  - § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landespflege
  - §§ 14 – 18 Eingriffe in Natur und Landschaft
  - § 23 Naturschutzgebiete
  - § 30 Gesetzlich geschützte Biotope
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) (im Bereich der Bereich Stadt Emden), insb.:
  - §§ 5 – 6 Eingriffe in Natur und Landschaft
- EU – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL); RL 2000/60/EG vom 23.10.2000 Art. 4 Umweltziele (Oberflächengewässer)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insb.:
  - §§ 27 ff. Bewirtschaftungsziele / -anforderungen (Oberflächengewässer).

Abgewogen wurden im Rahmen der Prüfung von Umweltauswirkungen darüber hinaus die Bedenken aus den im Folgenden aufgezählten und im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen, die sich konkret mit Umwelt- / Naturaspekten befassen:

- Zuständige Naturschutzbehörden
  - Stadt Emden
  - NLWKN Brake-Oldenburg
  - NLPV, Nationalparkverwaltung Wilhelmshaven
- Naturschutzvereinigungen
  - NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V., Regionalverband Ostfriesland
  - BSH, Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.
  - BUND, Landesverband Niedersachsen e.V.

Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und die spezielle Artenschutzprüfung gemäß §§ 44, 45 BNatSchG werden in einem jeweils eigenständigen Teil dieses Beschlusses behandelt (Kapitel IV.6 und IV.7).

#### Alternativen und Varianten

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG plant im Außenhafen Emden als Lückenschluss zwischen den vorhandenen Liegeplätzen Emskai und Emspier die Errichtung eines Großschiffsliageplatzes, um die Umschlagskapazitäten im Hafen Emden zu erhöhen und insbesondere um einen Liegeplatz für Schiffe mit größerem Tiefgang herzustellen.

<sup>30</sup> UVP-VwV vom 18.07.1995, Kap. 0.6.1.1, GMBI. 1995, S. 677.

Für den Neubau des Großschiffs liegeplatzes und für die Herstellung eines neuen Einspülpunktes stimmt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen den Ausführungen in den Antragsunterlagen zu, dass - auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen keine Alternativen / Varianten gegenüber der vorgelegten Planung vorzugswürdig sind, weil die mit dem Antrag verfolgten Ziele unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange erreicht werden können.

### **Nicht betroffene Schutzgüter**

Für die Bewertung zum geplanten Vorhaben sind nicht alle Schutzgüter gemäß UVPG relevant. Das Schutzgut **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** ist nicht betroffen, weil ein Vorkommen von Kulturgütern im Bereich der geplanten Baumaßnahme ausgeschlossen wird. Im Verfahren sind auch keine abweichenden Hinweise vorgetragen worden. Dieses Schutzgut erfordert somit in den nachfolgenden Ausführungen keine weitere Betrachtung.

Aufgrund der zuvor erfolgten zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 UVPG a.F. sind auch die Schutzgüter **Mensch, Klima, Luft und Landschaft** aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht negativ betroffen. Die Unerheblichkeit der geringfügigen Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter wurde in den Antragsunterlagen ausreichend hergeleitet.

**Zusammenfassend wird damit das beantragte Vorhaben für die Schutzgüter Mensch, Klima, Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter als verträglich i. S. d. § 12 UVPG a.F. bewertet.**

### **Schutzgut Tiere**

#### Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

In der Umweltverträglichkeitsstudie wird das Schutzgut Tiere nach den bewertungsrelevanten Artengruppen Brut- und Gastvögel, Fledermäuse, Fische- und Rundmäuler, Makrozoobenthos und marine Säuger (Schweinswal, Seehund und Kegelrobbe) gegliedert und ausführlich beschrieben.

Die dazu verwendete Erfassungs- und Prognosemethodik sowie der gewählte Untersuchungsraum zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden für die benannten Artengruppen als ausreichend bewertet. Die umfangreich vorliegenden aktuellen Daten zum Untersuchungsgebiet sind umfassend beschrieben und bewertet worden. Besonders hervorzuheben sind das bestehende Schallgutachten<sup>31</sup> und die zahlreichen weiteren vorhabenbezogenen Untersuchungen insbesondere des Makrozoobenthos- und Fischbestandes, der Brut- und Gastvögel sowie der Fledermäuse.

#### Auswirkungen (nach bewertungsrelevanten Artengruppen)

##### Brutvögel

Im Ergebnis sind für Brutvögel durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung eines Brutgeschehens vor Baubeginn entsteht ein kleinräumiger temporärer potentieller Brutplatzverlust, der von der Planfeststellungsbehörde als unerheblich bewertet wird.

##### Stellungnahmen:

Es wird für erforderlich gehalten, über die biologische Baubegleitung zu dokumentieren, dass die Annahmen des Gutachters zu den Arten Blaukehlchen und Bluthänfling (Kap. 2.1.1. und

<sup>31</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.2.1 Schalltechnischer Bericht

2.1.2 der Unterlage 10.4) zutreffen. Im direkten Umfeld seien die geeigneten Habitate besetzt und die regelmäßig unterhaltenen Grabenrandbereiche, Grünflächen und Ackerflächen würden im Rahmen der derzeitigen Unterhaltung keine geeigneten Bruthabitate für Blaukehlchen und Bluthänfling bieten. Im Vorfeld wäre daher hierzu der Umfang eines Monitorings mit der zuständigen UNB abzustimmen. Gegebenenfalls wäre über die Bereitstellung zusätzlicher geeigneter Flächen nachzusteuern. (Stadt Emden, UNB)

#### Antwort:

Das Blaukehlchen ist ein in Niedersachsen regelmäßig vorkommender Brutvogel und hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in der Küstenregion Ostfrieslands und Frieslands sowie an den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe. Der Bestand hat seit den 1990er-Jahren deutlich zugenommen. Blaukehlchen besiedeln dabei neben Röhrichten insbesondere dynamische Landschaften/Habitate wie z. B. Spülfelder oder Bodenabbaustellen, dies weist auf eine gewisse Anpassungsfähigkeit dieser Art hin. Der Raumbedarf während der Brutzeit beträgt laut FLADE (1994) 0,24 - 2 ha. Eine dichte Besiedlung von Landschaften ist bekannt (SÜDBECK ET AL. 2005).

Der Bluthänfling ist ebenfalls ein in Niedersachsen verbreiteter Brutvogel und offenbar anpassungsfähig. Sie besiedeln offene oder teilweise offene Landschaften mit gutem Samenangebot. Der Raumbedarf während der Brutzeit beträgt laut FLADE (1994) ca. 300 m<sup>2</sup>. Vom Bluthänfling ist bekannt, dass diese Art kolonieartig brüten kann, aber die Nester auch gleichmäßig verteilt vorkommen. Reviere werden oft nicht verteidigt. Die Tiere teilen sich die Nahrungsgebiete oft mit ihren Artgenossen.

Beide Arten kommen in der Umgebung des Vorhabens vor und für beide Arten steht in der näheren Umgebung ausreichender und geeigneter Ausweichlebensraum zur Verfügung (z.B. Spülfelder auf dem Rysumer Nacken). Beide Arten sind anpassungsfähig und entsprechend in der Lage das Bruthabitat in die Umgebung zu verlagern, es besteht zudem keine Standorttreue. Die Auffassung, alle geeigneten Habitate im direkten Umfeld seien besetzt, wird nicht geteilt. Dagegen spricht z.B. der positive Bestandstrend des Blaukehlchens.

#### Fazit:

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Gutachters und bewertet mögliche baubedingte / temporäre Auswirkungen für Brutvögel als unerheblich.

Zum Schutz der Brutvögel Blaukehlchen und Bluthänfling werden die in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen, die dazu geeignet sind, erhebliche Auswirkungen zu vermeiden, als Nebenbestimmung festgelegt (s. Nebenbestimmung II.5.2).

#### Gast- und Rastvögel

Die Auswirkungen von Lärm und optischen Reizen auf Rastvögel bis zu den Wattflächen vor dem ersten Geisebauwerk sind in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. In der Summe werden sie aufgrund der Vorbelastungen von der Vorhabenträgerin als unproblematisch gesehen und als unerhebliche Beeinträchtigungen bewertet. Dieser Bewertung wird von der Planfeststellungsbehörde zugestimmt.

#### Fledermäuse:

Die potentiellen Beeinträchtigungen von Fledermäusen werden in den Antragsunterlagen als sehr gering negativ, vorübergehend und wenn anhaltend als punktuell und somit insgesamt unerheblich bewertet.

Da ausreichend hergeleitet wurde, dass durch den Bau des Großschiffsliègeplatzes kein Bedeutungsverlust für Jagdhabitate oder Herbst- und Frühjahrszüge zu erwarten ist und auch kein typisches Jagdrevier der Teichfledermaus durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird, stimmt die Planfeststellungsbehörde dieser Bewertung zu.

#### Fische und Rundmäuler:

Durch den direkten Flächenentzug (Versiegelung) für den Bau des Terminals werden Fische und Rundmäuler erheblich beeinträchtigt.

Weitere potentielle Auswirkungen, wie z.B. physiologische Schädigungen, werden von der Planfeststellungsbehörde, wie in den Antragsunterlagen hergeleitet, als unerheblich nachteilig bewertet. Im Ergebnis wird das beantragte Vorhaben für Fische und Rundmäuler als nicht verträglich i. S. d. § 12 UVPG a.F. bewertet. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz wurden gesammelt über die Biotopfunktion ermittelt und mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen bei Nüttermoor im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt.

#### Makrozoobenthos:

Das Makrozoobenthos ist von dem direkten Flächenentzug (Versiegelung) für den Bau des Terminals erheblich betroffen. Überdies führt die notwendige Unterhaltung der Liegewanne mit Abtrag des Gewässerbodens zu einer Entnahme und einer Überdeckung von Organismen. Diese betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens werden ebenfalls als erheblich bewertet. Abschließend wird das beantragte Vorhaben für das Makrozoobenthos als nicht verträglich im i. S. d. § 12 UVPG a.F. bewertet. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gesammelt über die Biotopfunktion ermittelt und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt.

#### Marine Säuger:

Im Bereich des Vorhabens wird die Funktion als Nahrungshabitat als „gering“ bewertet. Für ihn werden lediglich sehr geringe, vorübergehende, als unerheblich nachteilig eingestufte Scheuchwirkungen und Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten prognostiziert. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen benannten Minimierungsmaßnahmen (s.u.) nicht erwartet.

#### Stellungnahme:

Schweinswale werden regelmäßig, ihrer Nahrung folgend, auch im Dollart und der Emsmündung gesichtet. Eine Betroffenheit durch schallintensive Arbeiten sei also wahrscheinlich. Ausgehend von der Verbreitung der Tiere im Bereich der Baumaßnahme und unter Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen könne aber davon ausgegangen werden, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung für Schweinswale kommen werde. Um die Beeinträchtigung durch Unterwasserschall dennoch so gering wie möglich zu halten, sollte, wo immer technisch möglich, eine Vibrationsramme der Schlagramme vorgezogen werden. (Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer)

#### Antwort:

Die Vorhabenträgerin sieht in ihren Antragsunterlagen als Rammkonzept selbst vor, dass, soweit möglich, das weniger lärmintensive Vibrationsrammverfahren eingesetzt wird. Die Schlagramme wird erst eingesetzt, wenn eine jeweilige Spundwandbohle bzw. ein Rammfahl nicht weiter im Vibrationsrammverfahren eingebracht werden kann. Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen können dadurch minimiert werden.<sup>32</sup>

#### Fazit:

Die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen (Lärm) für die marinen Säuger wird als erforderlich angesehen (siehe Nebenbestimmung II.5.1). Im Einzelnen entstehen für Schweinswale sehr geringe und vorübergehende, unerhebliche Scheuchwirkungen und Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten. Das beantragte Vorhaben wird für Schweinswale somit als verträglich i. S. d. § 12 UVPG a.F. bewertet.

<sup>32</sup> Antragsunterlage 10.3, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ziff. 5.4, S. 114.

Erhebliche nachträgliche Umweltauswirkungen sind hingegen für Seehunde und Kegelrobben zu erwarten, da durch die Umlagerung und den Abtrag des Gewässerbodens Nahrungshabitate dauerhaft verloren gehen. Dieser Verlust wird als erheblich bewertet, über die Biotopfunktion quantifiziert und mit den geplanten Maßnahmen bei Nüstermoor kompensiert.

## **Schutzgut Pflanzen**

### Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

Die in den Antragsunterlagen verwendete Erfassungsmethodik sowie der gewählte Untersuchungsraum zur Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt als ausreichend anzusehen. Es liegt aktuelles Datenmaterial über den Bestand an Biotoptypen und nach § 30 BNatSchG erg. durch § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope sowie Pflanzenarten der Roten Listen vor.

### Auswirkungen:

Unstrittig führt die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Terminalfläche und der Liegewanne zu einem Verlust von aquatischem Lebensraum und Nahrungshabitaten sowie zu Funktionsveränderungen und -verlusten, die als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung gewertet werden müssen.

Ebenso kann der Beurteilung, dass weitere Auswirkungen auf die Vegetation unerheblich sind, bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen gefolgt werden. Der Verlust von terrestrischem (0,16 ha Deichgrünland) und aquatischem Lebensraum (1,5 ha Küstenbiotope) sowie die Überbauung des geschützten Brackwasserbereiches auf rd. 0,9 ha bedarf einer zeitnahen Kompensation. Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfes ist auch der Verlust des Sekundärlebensraumes für die Großalge „Blasentang“ (durch die Entfernung und Überbauung der vorhandenen Steinschüttung) berücksichtigt worden. Der berechnete Kompensationsbedarf wird von der Vorhabenträgerin plausibel hergeleitet und von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend bewertet. Art und Ort der geplanten Kompensationsmaßnahmen wurden frühzeitig und ausreichend mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.

### Stellungnahme:

Ergänzt werden sollten die in Kapitel 2.2.5 bzw. 2.26 des LBP genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch folgende Konkretisierung: „Die Baustelleneinrichtungsfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten mit einer arten- und blühreichen, standortgerechten und gebietsangepassten Einsaatmischung angesät. Die Fläche soll sich im Anschluss wieder zu einer Ruderalfläche ohne Pflegeeingriffe entwickeln und als solche bestehen bleiben.“ Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wäre eine Abschlussdokumentation der unter 2.2 LBP aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erstellen und der zuständigen UNB vorzulegen. (Stadt Emden, UNB)

### Antwort:

Beide Anforderungen werden als sinnvoll und erforderlich angesehen. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist vorgesehen (s.u.).

### Fazit:

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Pflanzen als nicht verträglich i. S. d. § 12 UVPG bewertet. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gesammelt über die Biotopfunktion ermittelt und mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargelegten Maßnahmen kompensiert.

Für die temporär genutzte Fläche zur Baustelleneinrichtung werden zusätzliche Maßnahmen (Einsaat, Berichtspflicht) festgelegt (s. Nebenbestimmungen II.5.3).

### **Schutzgut Biologische Vielfalt**

#### Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik:

Die Beschreibung und Beurteilung des Schutzgutes Biologische Vielfalt über die Betrachtungen der anderen Schutzgüter (Tiere/Pflanzen/Boden/Wasser) vorzunehmen wird als ausreichend bewertet.

#### Auswirkungen:

Bau- anlage- und betriebsbedingt kommt es durch das Vorhaben durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von aquatischen Lebensräumen und Nahrungshabitaten. Bau- und betriebsbedingt treten zusätzlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch regelmäßigen Abtrag und Umlagerung des Gewässerbodens in der Liegewanne hinzu. Diese Verluste an Biologischer Vielfalt werden somit als nicht verträglich i. S. d. § 12 UVPG a.F. bewertet. Über die Biotopfunktion werden sie quantifiziert und mit den geplanten Maßnahmen bei Nüftermoor kompensiert.

### **Schutzgut Boden / landseitig**

(Sedimente in der Ems werden beim Schutzgut Wasser betrachtet.)

#### Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik:

Die Auswertung vorhandener Daten und des Baugrunduntersuchungsberichtes als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen auf terrestrische Böden wird als ausreichend angesehen.

#### Auswirkungen:

Ein dauerhafter Verlust der Bodenfunktion durch Neuversiegelung ist für eine Fläche von 0,16 ha berechnet worden. Dieser anlagebedingte Flächenverlust gilt folgerichtig als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung, die im Rahmen der Kompensation von Biotoptypen eine Berücksichtigung findet. Weitere potentielle Auswirkungen sind als sehr gering und vorübergehend zu betrachten.

Unter der Voraussetzung der Durchführung der in den Antragsunterlagen benannten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. die Verwendung von Geotextilien und Schotter bei der Anlage der Baustelleneinrichtungsfläche sowie eine Tiefenlockerung und Rekultivierung der Fläche nach Bauende) wird der Auswirkungsbewertung für die landseitig betroffenen Böden zugestimmt (s. Nebenbestimmung II.5.4).

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Boden (landseitig) aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme als verträglich im i. S. d. § 12 UVPG bewertet.

### **Schutzgut Wasser**

- **Oberflächenwasser und Sedimente**

#### Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

Der Zustand des äußeren Ästuars der Ems wird in den Antragsunterlagen umfassend, differenziert und deutlich beschrieben. Näher betrachtet wurde ein Umkreis von ca. 2 Kilometern.

Aufbauend auf die Beschreibung erfolgt eine Bewertung des derzeitigen Zustandes auf Grundlage eines Bewertungsrahmens der Bundesanstalt für Gewässerkunde.

Dazu wurden die Faktoren Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Morphodynamik in weitere Leitfaktoren untergliedert. Zudem wurden die Sedimente auf Schadstoffe untersucht. Die Datenerfassungen und -grundlagen sowie die Bewertungsmethoden werden als geeignet und ausreichend erachtet.

## Auswirkungen auf Oberflächenwasser und Sedimente

### Hydrologie

Die durch Flächeninanspruchnahme mit und ohne Versiegelung entstehenden Auswirkungen, wie eine prognostizierte leichte Verringerung der Strömungsgeschwindigkeit durch die Anlage des Großschiffsliegeplatzes, werden als unerheblich nachteilig bewertet. Dem kann von der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden.

### Wasserbeschaffenheit

Auswirkungen auf die Sauerstoffgehalte werden als sehr geringfügig hergeleitet und der Veränderungsgrad auf das Schutzgut Wasser als neutral bewertet.

Durch Baggertätigkeiten und im untergeordneten Maße auch durch die Rückleitung von Spülwasser werden Nährstoffe freigesetzt. Eine Veränderung des Bestandwertes kann aufgrund der Beschaffenheit des zu baggernden Materials und der starken Verdünnung durch das große Wasservolumen jedoch ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Sauerstoffgehalte werden deswegen auch von der Planfeststellungsbehörde als sehr geringfügig eingeschätzt, die komplexe Auswirkungsbewertung auf das Schutzgut Oberflächenwasser und Sedimente wird als fundiert beurteilt.

### Morphologie

Zusammenfassend sind im Bereich des geplanten Großschiffsliegeplatzes bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die morphologischen Verhältnisse durch Abtrag und Umlagerung des Gewässerbodens, Einleitung von Niederschlagswasser sowie die dauerhafte Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

Diese prognostizierten morphologischen Auswirkungen werden, bezogen auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, unstrittig als erheblich nachteilig und damit unverträglich bewertet. Der Verlust von Gewässerflächen ist in die Kompensation von Biototypen aufgegangen.<sup>33</sup>

Sämtliche anderen potentiellen Auswirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsstudie als gering negativ und im Ergebnis als unerheblich nachteilig bewertet. Dem kann von der Planfeststellungsbehörde zugestimmt werden.

### Stellungnahmen:

Die Umweltverbände lehnen den Bau des Großschiffsliegeplatzes ab, weil sie eine Verschlechterung der hydromorphologischen Situation befürchten. Sie prognostizieren eine weitere Erhöhung der Schwebstoffgehalte und einen vermehrten stromaufwärtsgerichteten Sedimenttransport (BUND). Als Folge werden u.a. unzureichende Sauerstoffgehalte befürchtet (NABU).

### Antwort:

Auswirkungen auf die Sauerstoffgehalte werden in der Umweltverträglichkeitsstudie als sehr geringfügig eingeschätzt. Im Ergebnis wird der Veränderungsgrad auf das Schutzgut Wasser als neutral bewertet. Erhebliche Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit werden ausgeschlossen. Dennoch werden von der Vorhabenträgerin selbst weitere Felduntersuchungen zu den Auswirkungen des Rezirkulationsverfahrens auf den lokalen Sauerstoffgehalt als sinnvoll erachtet.

### Fazit:

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Sedimente) als verträglich i. S. d. § 12 UVPG a.F. bewertet.

<sup>33</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5 LBP

- **Grundwasser**

Die prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser werden unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in den Antragsunterlagen insgesamt als verträglich i. S. d. § 12 UVPG a.F. dargelegt. Dem wird seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt.

#### **IV.5.3 Zusammenfassung zur Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG a.F.)**

##### Vorbemerkungen/Entscheidungserheblichkeit:

Um den integrativen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den bisherigen medialen, d.h. schutzgutbezogenen Bewertungen, eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise müssen auch mögliche Wechselwirkungen einbezogen werden. Bestehen Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen ist außerdem eine umweltinterne Abwägung notwendig. Gemäß UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV) müssen in der medienübergreifenden Bewertung außerdem Belastungsverlagerungen betrachtet werden, die bei einer Durchführung von Schutzmaßnahmen entstehen können. Diese medienübergreifende Bewertung stellt eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar. Sie ermöglicht eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter, die zur Entscheidungsfindung über das beantragte Vorhaben beiträgt. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind.

##### Zusammenfassung der Einzelergebnisse:

Zur Übersicht sind in der nachfolgenden generalisierten Tabelle alle Einzelbewertungen der vorherigen Ausführungen tabellarisch dargestellt.

<b>UVP - Schutzgüter / bewertungsrelevante Artengruppen</b>	<b>Bewertung</b>
Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	+
Tiere - Brutvögel	(+)
Tiere - Rastvögel	+
Tiere - Fledermäuse	+
Tiere - Fische und Rundmäuler	(-)
Tiere - Makrozoobenthos	(-)
Tiere - Marine Säuger - Schweinswal	(+)
Tiere - Marine Säuger - Seehund	(-)
Tiere - Marine Säuger - Kegelrobbe	(-)
Pflanzen - Biotoptypen	(-)
Biologische Vielfalt	(-)
Boden	(-)
Wasser Oberflächengewässer - Hydrologie	+
Wasser - Oberflächengewässer - Wasserbeschaffenheit	(+)
Wasser - Oberflächengewässer - Morphologie	(-)
Wasser - Schadstoffe in Sedimenten	(+)
Wasser - Grundwasser	+
Klima und Luft	+
Landschaft	+
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	o

+	verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich	-	nicht verträglich
(+)	verträglich mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen / Nebenbestimmungen	(-)	in Teilaspekten nicht verträglich
o	nicht relevant bzw. nicht betroffen		

**Hinweis:** Die vorstehende Tabelle bezieht sich auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F. Die Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 34 BNatSchG wird im folgenden Kapitel bewertet.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung führt das Vorhaben "Großschiffs- und Yachtliegeplatz" zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des LRT „Ästuarien“ im FFH-Gebiet „Unterems und Außenems.“

Die Schutzgüter Pflanzen, Wasser, Boden und auch die Biologische Vielfalt sind durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch das beantragte Vorhaben erheblich nachteilig beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen liegen im Bereich der Terminalfläche und der Liegewanne und führen zum Verlust von aquatischen Lebensräumen und Nahrungshabitaten sowie zu Funktionsveränderungen und –verlusten.

Das Schutzgut Tiere und folglich ebenfalls die Biologische Vielfalt sind darüber hinaus bau- und betriebsbedingt durch Abtrag und Umlagerung des Gewässerbodens, der zu Entnahmen und Überdeckungen von Organismen führt, erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Letztendlich können auf der geplanten Kompensationsfläche bei Nüttermoor auch die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen für den Bau des Großschiffs- und Yachtliegeplatzes i. S. d. Eingriffsregelung nicht vollständig realisiert werden, so dass zusätzlich eine Ersatzzahlung notwendig ist.<sup>34</sup>

**Insgesamt handelt es sich um ein Vorhaben, dass abschließend für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden und Wasser als nicht verträglich i. S. d. § 12 UVPG bewertet wird.**

Alternativen und Varianten mit keinen oder geringeren Umweltauswirkungen bestehen unter Berücksichtigung der Planungsziele der Vorhabenträgerin nicht.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind gemäß §§ 11 und 12 UVPG a.F. ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet und damit im Rahmen der abschließenden Entscheidung auch berücksichtigungsfähig gemacht worden.

Die insgesamt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf 5,4 ha Fläche bei Nüttermoor sind möglichst frühzeitig, aber spätestens in 2019 umzusetzen, so dass sie noch vor Abschluss der Bautätigkeiten in Emden in Funktion gehen können (s. Nebenbestimmungen II.5.7).

Der Planfeststellungsbehörde liegt eine mit den Naturschutzbehörden abgestimmte Genehmigungsplanung für die Maßnahmen vor. Umsetzungs- und Funktionskontrollen sind in Form einer Vegetationskartierung im 1., 3. und 10. Jahr nach der Herrichtung der Flächen durchzuführen (s. Nebenbestimmungen II.5.7).

Die verbleibende Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG vor Durchführung des Eingriffs zu leisten, d.h. spätestens in dem Monat, in dem mit der gesamten Baumaßnahme begonnen wird (s. Nebenbestimmungen II.5.9).

## Kennnislücken

<sup>34</sup> S. Kap.IV.8 Eingriffsbewertung

Entscheidungserhebliche Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Die von den Umweltverbänden eingebrachte Methodenkritik zur Wasserbaulichen Systemanalyse wird im Kapitel IV.10.2 in der Abwägung der Stellungnahme des BUND entkräftet.

### **Wechselwirkungen/Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern**

Die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind in der Umweltverträglichkeitsstudie durchgängig mitbetrachtet worden. Nach abschließender Betrachtung sind keine vorhabenbedingten Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern festzustellen. Mit einer Belastungsverlagerung aufgrund von Schutzmaßnahmen ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht zu rechnen.

### **Prüfung Grenzüberschreitender Umweltauswirkungen**

Die gemäß der §§ 8 und 9 UVPG a.F. bestehenden Pflichten wurden von der Vorhabenträgerin und von der Planfeststellungsbehörde erfüllt. Es wurde eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Potentielle grenzüberschreitende erhebliche Umweltauswirkungen wurden überprüft und im Ergebnis ausgeschlossen.

Die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit wurden auch auf niederländischer Seite beteiligt (s. Kap.IV.1).

Der Großschiffsliegeplatz ist außerhalb des deutsch-niederländischen Grenzbereiches und in über fünf Kilometern Entfernung zum niederländischen Festland geplant.

Ein Großteil der Auswirkungen des geplanten Vorhabens wirkt temporär während der Bauzeit und dabei kleinräumig. Während der Bauzeit sind indirekte Auswirkungen auf die Rastfunktion im Bereich des Geiseleitdammes und der angrenzenden Wattflächen nicht auszuschließen. Die Beeinträchtigung ist aber nicht als erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu werten. Weite Teile des Dollarts werden auf Grundlage von Erkenntnissen aus dem Bau der Emspier nicht betroffen sein. Eine bauzeitliche Trübung des Emswassers wirkt kleinräumig im Bereich des Vorhabens. Grenzüberschreitende negative Folgen (auch auf die Fischerei) sind nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben wird zwischen zwei bestehende Schiffsliegeplätze eingebunden. Es handelt sich um ein flaches Bauwerk, welches keine optische Fernwirkung entfalten wird und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Die betriebsbedingte Zunahme des Schiffsverkehrs auf der Ems führt ebenfalls nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die im Folgenden aufgezählten (niederländische Interessen betreffenden) Kapitel dieses Planfeststellungsbeschlusses wurden in die niederländische Sprache übersetzt:

- I.1 Planfeststellung
- I.2 Weitere Entscheidungen
- I.4 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen
- IV.5.3 Vorliegendes Kapitel der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ausschnitt: Prüfung Grenzüberschreitender Umweltauswirkungen)
- IV.6.1 FFH-Vorprüfung
- IV.6.2 Prüfung der FFH-Verträglichkeit
- IV.10.2.1 BUND
- V. Rechtsbehelfsbelehrung

## **IV.6 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG**

Das mit diesem Beschluss zugelassene Vorhaben erfüllt die Anforderungen an den europäischen Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG.

Gegenstand der nachfolgenden abschließenden Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG sind die Auswirkungen des geplanten Großschiffsliegeplatzes auf Natura 2000-Gebiete.

### **Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG sind:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- die Richtlinie (2009/147/EG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung)
- die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Darüber hinaus ist die europäische und nationale Rechtsprechung zu berücksichtigen. Die nachfolgende Verträglichkeitsprüfung wird für FFH-Gebiete sowie für Europäische Vogelschutzgebiete separat vorgenommen.

Die zur Verträglichkeitsprüfung berücksichtigten Unterlagen sind im Folgenden aufgelistet:

- Antragsunterlagen
- Ergebnisse des Erörterungstermins am 13. Dezember 2017 in Emden
- Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 11 + 12 UVPG (vgl. Kap. IV.5)
- Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten

Berücksichtigt und abgewogen wurden im Rahmen der Prüfung darüber hinaus die diesbezüglichen Bedenken aus den nachfolgend aufgezählten Stellungnahmen:

- Zuständige Naturschutzbehörden
  - Stadt Emden
  - NLWKN Brake-Oldenburg
- Naturschutzvereinigungen
  - BUND, Landesverband Niedersachsen e.V.
  - BSH, Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.
  - NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V., Regionalverband Ostfriesland
- Träger öffentlicher Belange
  - Ministerie van Economische Zaken, Directie Natuur en Biodiversiteit
  - Landkreis Leer
  - WSA Emden

### **Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung und Datenbasis**

In den Antragsunterlagen<sup>35</sup> sind neben den rechtlichen und methodischen Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung die relevanten Vorhabenmerkmale und die damit verbundenen Wirkfaktoren dargelegt.

Die generelle und inhaltlich beschriebene Vorgehensweise entspricht den methodischen und fachlichen Standards zur Verträglichkeitsprüfung.

Die vorhandene Datenbasis der biotischen und abiotischen Verhältnisse der Außenems für diese Verträglichkeitsprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität sind den jeweiligen Schutzgütern der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap IV.5) zu entnehmen. Auf

<sup>35</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Grundlage dieser Datenbestände kann auch eine abschließende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

### Betroffene Natura 2000-Gebiete

Der Großschiffsliedplatz ist innerhalb des FFH-Gebietes „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331) geplant. Im potentiellen Wirkbereich des Vorhabens befinden sich auch einige weitere Natura 2000-Gebiete. Betrachtet wurden im Rahmen der FFH-Vorprüfung die Natura 2000-Gebiete im Umkreis von ca. 16 km zum geplanten Großschiffsliedplatz.

Gebietsnummer	Landesinterne Nr. (NLWKN)	Name	Entfernung zum Vorhaben [m]
<b>FFH-Gebiete</b>			
DE 2507-331	2	„Unterems und Außenems“	0
DE 2306-301	1	„Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“	2.800
DE 2507-301	173	„Hund und Paapsand“	12.700
NL 1000-001	-	„Waddenzee“	6.800
NL 2007-001	-	„Eems-Dollard“	500
<b>EU-Vogelschutzgebiete</b>			
DE 2609-401	V10	„Emsmarsch von Leer bis Emden“	550
DE 2210-401	V1	„Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“	2.800
DE 2507-401	V60	„Hund und Paapsand“	12.700
DE 2709-401	V6	„Rheiderland“	5.900
DE 2508-401	V4	„Krummhörn“	4.400
NL 9801-001	-	„Waddenzee“	500

Erläuterungen: Grün eingefärbt sind diejenigen Natura 2000-Gebiete, die aufgrund ihrer Lage und der Wirkfaktoren des Vorhabens in der FFH-Vorprüfung betrachtet werden.

### Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind gem. § 7 Abs.1 Ziffer 9 BNatSchG Ziele, die für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt worden sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und
- der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten oder der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Innerhalb des Planungsraumes sind konkrete Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 34 BNatSchG entweder durch bestehende bzw. geplante Naturschutzgebietsverordnungen festgelegt oder im „Integrierten Bewirtschaftungsplan Emsästuar“ (IBP Ems/2016) beschrieben.

In den Antragsunterlagen werden die relevanten FFH- und Vogelschutzgebiete insgesamt ausreichend beschrieben. Die jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten werden aufgeführt. Ebenso werden die charakteristischen Arten mitbetrachtet. Hierauf aufbauend erfolgt eine Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete.

#### IV.6.1 FFH-Vorprüfung

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung wird abgeleitet, welche Natura 2000-Gebiete vertieft zu prüfen sind. Die ermittelten Sachverhalte und erzielten Ergebnisse werden als vollständig und aktuell bewertet und im Folgenden für die neun näher überprüften Gebiete dargelegt.

**FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“**

Im Fazit der Vorprüfung konnten erhebliche Beeinträchtigungen durch Überbauung, baubedingtem Lärm und einer Überprägung des Gebietes zutreffend nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Folglich wurde für dieses Natura 2000-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt.<sup>36</sup>

**FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“**

Da die baubedingten Lärmemissionen in das FFH-Gebiet hineinreichen und somit Beeinträchtigungen der FFH-relevanten Fischarten und Meeressäuger nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten, war eine weitere Betrachtung dieses Gebietes im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie notwendig.

**FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“**

Eine weitere Betrachtung dieses Gebietes wurde nachvollziehbar, u.a. aufgrund der bestehenden Entfernung von mehr als 14 Kilometern zwischen den bestehenden Seehundliegeplätzen auf dem Hund und Paapsand und den lärmintensiven Rammarbeiten, als nicht notwendig erachtet.

**FFH-Gebiet „Waddenzee“**

Im Ergebnis der Vorprüfung wird eine weitere Betrachtung des FFH-Gebietes aufgrund der Lage und Entfernung zum Vorhaben als nicht erforderlich gesehen. Überprüft wurden potentielle Auswirkungen auf den im westlichen Randbereich des Dollarts binnendeichs gelegenen Breebaartpolder sowie auf die im Umfeld der Hafeneinfahrt Eemshaven gelegenen Wattflächen.<sup>37</sup>

**FFH-Gebiet „Eems-Dollard“ / jetzt FFH-Gebiet „Waddenzee“**

Da sich das Gebiet mit dem FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ im Vorhabenbereich räumlich überschneiden hatte bzw. es unmittelbar angrenzte, musste es folglich ebenso in der FFH-Studie näher abgeglichen werden.

Stellungnahmen:

Für die FFH-Vorprüfung ist ein veralteter Datensatz verwendet worden. (Ministerie van Economische Zaken, Directie Natuur en Biodiversiteit und NABU)

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin bestanden auf niedersächsischem Gebiet die beiden eigenständig abgegrenzten FFH-Gebiete „Eems Dollard“ (NL 2007-001) und „Waddenzee“ (NL 1000-001). Als Reaktion auf die eingegangenen Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin eine nachträgliche Überprüfung der Ergebnisse vorgenommen.

Im März 2017 wurde das FFH-Gebiet „Eems-Dollard“ in das FFH-Gebiet „Waddenzee“ integriert. Aus dem mittlerweile aktualisierten Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Waddenzee“ ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der wertgebenden Arten und Lebensraumtypen, die im Rahmen der FFH-Betrachtung zu berücksichtigen sind. Seehund, Finte, Meer- und Flussneuaugen sind weiterhin als wertgebende Arten im Standarddatenbogen enthalten und der für das ursprüngliche FFH-Gebiet „Waddenzee“ nicht enthaltene Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“ wurde in die Liste der wertgebenden Lebensraumtypen mit einer Fläche von 15.326 ha aufgenommen. Diese Flächengröße entspricht der Flächengröße aus dem ehemaligen FFH-Gebiet „Eems Dollard“. Alle weiteren im aktuellen Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Waddenzee“ aufgeführten Arten und Lebensräume liegen nicht im Einzugsbereich potenzieller vorhabenbedingter Auswirkungen.

<sup>36</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 80 ff, Kap. 5

<sup>37</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 41, Abbildung 6

**Fazit:**

Das Ergebnis der Vorprüfung ändert sich aufgrund der nachträglichen Prüfung somit nachvollziehbar nicht.

**EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“**

Der Großschiffsliegeplatz soll in einer Entfernung von ca. 500 m zu diesem Vogelschutzgebiet gebaut werden, somit ist auch eine weitere Betrachtung in der FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Erhebliche indirekte Beeinträchtigungen durch baubedingte Lärmentwicklung und optische Störwirkungen müssen ausgeschlossen werden.

**EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“**

Die nächstgelegene Teilfläche des Gebietes befindet sich in einer Entfernung von etwa 2,8 km südöstlich des geplanten Vorhabens. Eine baubedingte Störung der vorkommenden Gast- und Rastvogelarten kann dort aufgrund der prognostizierten Lärmspitzen durch Ramm- und Vibrationsrammen ohne weiteres nicht vollständig ausgeschlossen werden. Infolgedessen ist auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine weitere Berücksichtigung in der FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich.

**EU-Vogelschutzgebiet „Hund und Paapsand“**

Für dieses Vogelschutzgebiet wird eine weitere Betrachtung als nicht notwendig erachtet. Die Vorhabenträgerin schließt direkte und indirekte Betroffenheiten auf Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie letztendlich aufgrund der Entfernung vom Vorhaben plausibel aus.

**EU-Vogelschutzgebiet „Waddenzee“**

Da sich das niederländische Gebiet mit dem deutschen Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ im Bereich des Geiseleitdammes räumlich überschneidet und bis auf ca. 500 m an das Vorhaben heranreicht, muss es ebenso in der FFH-Verträglichkeitsstudie näher betrachtet werden. Erhebliche indirekte Beeinträchtigungen durch baubedingte Lärmentwicklung und optische Störwirkungen müssen ausgeschlossen werden. Diesem Ergebnis kann von der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden.

Zusammenfassend wird gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben für die im Folgenden aufgezählten Natura 2000-Gebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten sind.

- FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“
- FFH-Gebiet „Waddenzee“
- EU-Vogelschutzgebiet „Hund und Paapsand“

**IV.6.2 Prüfung der FFH-Verträglichkeit**

Im Weiteren werden die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsstudie dargestellt und bewertet. Dazu wird zunächst auf das Thema Summation eingegangen.

**Zu berücksichtigende Vorhaben und Planungen (Summation)**

Die Verträglichkeitsprüfung darf sich nicht auf die Prüfung beschränken, ob das Vorhaben für sich genommen erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG (und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) ist vielmehr auch zu prüfen, ob derartige Wirkungen in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten verursacht werden können. Sinn und Zweck der Summationsbetrachtung ist, eine schleichende Beeinträchtigung eines Gebietes durch nacheinander genehmigte, für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Vorhaben, zu verhindern.

Nachfolgend werden die vorgetragenen Einwendungen zum Thema Summation/Kumulation mit anderen Projekten, u.a. mit der in Planung befindlichen Außenemsvertiefung, zusammenfassend beantwortet.

#### Stellungnahmen:

Es ist u.a. vorgetragen worden, dass in den Unterlagen keine Ausführungen zur Kumulation mit weiteren Projekten, insbesondere der Außenemsvertiefung enthalten sind. (BSH, BUND, NABU, NLWKN, WSA Emden)

#### Antwort:

In den Antragsunterlagen wird im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie ausgeführt, dass hier aufgrund des Ergebnisses, dass die Erheblichkeitsschwelle bereits durch das beantragte Vorhaben überschritten wird, auf eine Kumulationsbetrachtung verzichtet wird.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG<sup>38</sup> ist dieser Ansatz für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Dies zum einen aufgrund der erforderlichen Verfestigung anderer Planung zu ihrer Berücksichtigung in der Kumulation.

Auf die Rechtsprechung des BVerwG<sup>39</sup> - jüngst im Rahmen der Elbvertiefung – ist hinzuweisen, nach der „andere Pläne und Projekte dann in die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzubeziehen (sind), wenn ihre Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Das ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt ist. An der gebotenen Gewissheit fehlt es jedenfalls dann, wenn bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht absehbar ist, ob und wann das weitere Projekt realisiert werden wird.

Die Außenemsvertiefung wurde bisher nicht festgestellt und befindet sich noch in einem Verfahren. Selbst wenn man hier davon ausginge, dass bereits Verfahren mit prüffähigen Planunterlagen einbezogen werden müssten, wären sie hier aufgrund noch erforderlicher Nacharbeiten an den Unterlagen zur Außenemsvertiefung zu diesem Zeitpunkt noch nicht einzubeziehen. Zumindest aber ist derzeit noch nicht absehbar, wann das Projekt der Vertiefung realisiert werden würde.

Im Ergebnis der Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG wird festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben auch für die im Folgenden aufgezählten Natura 2000-Gebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten sind.<sup>40</sup>

- FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“
- FFH-Gebiet „Eems-Dollard“ / jetzt FFH-Gebiet „Waddenzee“
- EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“
- EU-Vogelschutzgebiet „Waddenzee“

Die beiden FFH-Gebiete sind nicht von unmittelbaren Flächen- bzw. Funktionsverlusten durch die Terminalfläche und die Liegewanne (Herstellung und Unterhaltung) betroffen. Direkte Auswirkungen die über die Vorhabenbestandteile hinausgehen und zu erheblichen Beeinträchtigungen der LRT führen könnten, wurden nicht prognostiziert. Mögliche Wirkungen auf die Vogelschutzgebiete sind ebenso zum einen temporär oder zum anderen so gering, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele bzw. für die wertgebenden Arten zu erwarten ist.

Zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit des FFH-Gebietes „Eems-Dollard“, jetzt FFH-Gebiet „Waddenzee“ wurde von niederländischer Seite aus Stellung genommen.

<sup>38</sup> BVerwG U. v. 9.2.2017, Az. 7 A 2/15, Rn. 219

<sup>39</sup> A. a. O.

<sup>40</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 80 ff, Kap. 6-10

Stellungnahme:

In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wäre ein großer, wichtiger, Seehunden auch bei Hochwasser als Wurf- und Ruheplatz dienender Bereich im niederländischen Dollart (in ca. 7 km Entfernung vom geplanten Vorhaben) nicht berücksichtigt worden. (Ministerie van Economische Zaken, Directie Natuur en Biodiversiteit)

Antwort:

Für diesen Seehundliedgeplatz hat die Vorhabenträgerin die fehlende Auswirkungsprognose hinsichtlich der bauzeitlichen Lärmemissionen durch Rammarbeiten am 29.11.2017 nachgeholt.

Die umfangreich nachgereichten Ausführungen verdeutlichen, dass sich auch unter Berücksichtigung der zahlreichen Seehundliedgeplätze im westlichen/niederländischen Dollart, die zudem eine Wurf- und Aufzuchtfunktion haben, keine wesentliche Änderung in den Prognosen und Erheblichkeitsabschätzungen ergeben.

Die Beeinträchtigungen werden aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den hier relevanten Gebietsbestandteilen sowie der Tatsache, dass die Auswirkungen auf die lärmintensiven Rammzeiten beschränkt sind, als gering und nicht erheblich bewertet. Die Aussagen in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ändern sich nicht und haben somit weiterhin Bestand.

Fazit:

Insgesamt folgt die Planfeststellungsbehörde den nachgereichten Ausführungen der Vorhabenträgerin und bewertet das Vorhaben für das FFH-Gebiet „**Waddenzee**“ als verträglich mit den Erhaltungszielen.

Für das FFH-Gebiet 002 „**Unterems und Außenems**“ hingegen wird gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG nach abschließender Prüfung festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp „Ästuarien“ und seine charakteristischen Arten zu erwarten sind.

Der Lebensraumtyp „Ästuarien“ wird baubedingt v. a. durch Baggerungen (Abtrag des Gewässerbodens), Lärmemissionen sowie die Rückführung von Spülwasser betroffen. Anlage- und betriebsbedingt werden ca. 1,9 ha Watt- und Wasserflächen durch die Terminalfläche überbaut und weitere insgesamt 2,9 ha unterliegen, zur Sicherstellung der Solltiefe in der Liegewanne, dauerhaft der Unterhaltung.

Der sich somit für den LRT „Ästuarien“ aus tatsächlicher Überbauung und aus deutlichen Funktionsverlusten ergebende Flächenverlust von insgesamt etwa 4,1 ha liegt nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) für sich genommen unterhalb des noch tolerablen LRT-spezifischen Wertes (5 ha). Unter Berücksichtigung von kumulativ einzubeziehenden geringen „nicht erheblichen Beeinträchtigungen“ aus früheren Projekten im FFH-Gebiet kann allerdings eine „pauschale“ Überschreitung des tolerablen Flächenverlustes nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird angenommen, dass das Vorhaben "Großschiffsliedgeplatz" zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des LRT „Ästuarien“ im FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ führt.

#### IV.6.3 Abweichungsprüfung

Erweist sich ein Vorhaben als mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht verträglich und damit unzulässig, kann es gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG abweichend nur zugelassen werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Diese Voraussetzungen werden durch den geplanten Bau des Großschiffsliegeplatzes erfüllt. Prioritäre Arten oder Lebensräume werden durch das Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen, so dass eine Beteiligung der EU-Kommission nicht erforderlich ist (§ 34 Abs. 4 und 5 BNatSchG).

Das Vorhaben ist, wie nachfolgend dargelegt wird, durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt, die einen Eingriff in die naturschutzrechtlichen Integritätsinteressen gestatten. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG erforderlichen Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Netzes „Natura 2000“ sind geplant und werden mit diesem Beschluss festgestellt.

#### **IV.6.3.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Nach eingehender Prüfung kann den folgenden Aussagen der Antragsunterlagen<sup>41</sup> von der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden.

Die Gründe des zwingenden öffentlichen Interesses werden bei dem Projekt Großschiffsliegeplatz Emden voll erfüllt. Der Bedarf für den Ausbau des Außenhafens kann mit ausreichender Prognosesicherheit hergeleitet werden. Die positiven Arbeitsplatzeffekte und die Standortsicherung begründen die aus dem Vorhaben resultierende Wertschöpfung. Die raumordnerischen Vorgaben und Zielfestlegungen für den Standort Emden und das Vorranggebiet hafensorientierte, wirtschaftliche Anlagen indizieren den Entwicklungskorridor für den Hafen und seine Ausbaumöglichkeiten. Die mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Interessen sind darüber hinaus von langfristiger Bedeutung. Die langfristige Sicherung einer hafensorientierten wirtschaftlichen Nutzung ist durch das Projekt gewährleistet.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt auch gegenüber dem Interesse an der Integrität des betroffenen FFH-Gebiets. Das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen ab. Erforderlich ist eine Beurteilung der Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Maßgeblich ist eine differenzierte Betrachtung, bei der die Bedeutung des FFH-Gebiets für das Schutznetz Natura 2000 im europäischen, nationalen und regionalen Maßstab in den Blick zu nehmen ist. Die Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets kann unterschiedlich gewichtig sein, etwa wenn die Erheblichkeitsschwelle nur geringfügig überschritten wird, Vorschäden das Gebiet belasten, das Vorhaben nur einen relativ geringen Teil des Gebiets beansprucht oder sich nur in einem Bereich auswirkt, der für die Vernetzung des kohärenten Systems Natura 2000 von untergeordneter Bedeutung ist. Entscheidend sind neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung u.a. die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps oder der Art und ihre Entwicklungsdynamik.

Das im vorliegenden Fall eingreifende öffentliche Interesse geht über die nach allgemeinem Fachplanungsrecht geforderte Planrechtfertigung hinaus und trägt damit dem von § 34 Abs. 3 BNatSchG vorausgesetzten Ausnahmecharakter Rechnung. Eine Planrechtfertigung ist bereits dann anzunehmen, wenn ein Vorhaben den Zielen der Fachplanung entspricht und vernünftigerweise geboten ist. Über diese Anforderungen hinausgehend besteht im vorliegenden Fall ein echtes Erfordernis für die Realisierung des Vorhabens, das mit der Bedarfsanalyse<sup>42</sup> vom 17.06.2016 nachgewiesen wurde:

- In der quantitativen Betrachtung wird der Hafen Emden spätestens im Jahr 2023 (Basisszenario) die Auslastungsgrenzen erreicht haben. Legt man das Potenzialszenario zu Grunde, wird die Grenze bereits im Jahr 2019 erreicht.
- In der qualitativen Bewertung kommt hinzu, dass mit einer Zunahme der Schiffsanläufe und der Umschlagvorgänge zu rechnen ist, und zwar insbesondere

<sup>41</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 228 ff

<sup>42</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 9

im Bereich der Gutartgruppen, in denen am Standort Emden mit einem deutlichen Wachstum zu rechnen ist (neben Fahrzeugen insbesondere Zellulose und Papier). Die Schaffung zusätzlicher Umschlagkapazitäten ist erforderlich, um Abwanderungen zu anderen Häfen zu vermeiden.

- Im Bereich der Car Carrier ist mit einer Zunahme der Schiffsgröße zu rechnen, so dass tiefere Liegewannen benötigt werden
- Der GSLP hat schließlich eine Reservefunktion für die Nutzer des Binnenhafens, der gegenwärtig nur über eine Schleuse erreichbar ist. Im Falle des Ausfalls dieser Schleuse kann Ladung über die Straße in den Außenhafen transportiert und über den GSLP verladen werden.

Demgegenüber hat die Beeinträchtigung der habitatbezogenen Integritätsinteressen im vorliegenden Fall nur ein eingeschränktes Gewicht. Betroffen ist der Lebensraumtyp Ästuarien (1130). Im Hinblick auf diesen Lebensraumtyp Ästuarien (1130) beträgt der absolute Flächenverlust durch Überbauung nur 1,9 ha. Rechnet man die Beeinträchtigungen durch eine frequente Unterhaltung der Liegewanne in einen Flächenverlust um, kommen weitere 2,2 ha hinzu, so dass der Gesamtflächenverlust 4,1 ha beträgt. Im betroffenen Bereich bestehen keine qualitativen-funktionalen Besonderheiten. Der Flächenverlust unterschreitet ferner die maßgeblichen Orientierungswerte sowohl in der quantitativ-absoluten Betrachtung als auch in der quantitativ-relativen Betrachtung. Baubedingte Auswirkungen sind nicht zu befürchten. Daher löst das Vorhaben keine Wirkungen aus, die für sich genommen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets führen.

Im Rahmen der Abwägung sind bei der Ermittlung des betroffenen Integritätsinteresses auch kumulative Effekte zu betrachten.<sup>43</sup> Die Beurteilung der Belange des Habitatschutzes kann im jeweiligen Einzelfall davon abhängen, ob neben die durch das Vorhaben ausgelöste Beeinträchtigung eine weitere Beeinträchtigung tritt, ob also ein kumulierender Effekt auftritt, der die Beeinträchtigung verstärkt oder verändert. Diesbezüglich ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass die Betroffenheit des Integritätsinteresses unmittelbar und ausschließlich auf der durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigung beruht. Kumulative Effekte im Sinne von Überlagerungen durch oder Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben sind daher auszuschließen.

Bei der Bewertung des Integritätsinteresses ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass die im Gebiet geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen darin bestehen, die durch das Vorhaben beeinträchtigte Fläche des Lebensraumtyps „Ästuarien“ (umgerechnet ca. 4,1 ha) innerhalb des betroffenen FFH-Gebiets auf einer Fläche von 4,9 ha<sup>44</sup> wiederherzustellen. Die Wiederherstellung des Lebensraumtyps innerhalb des betroffenen FFH-Gebiets ist bei der Gewichtung des Integritätsinteresses mindernd zu berücksichtigen.<sup>45</sup>

Gewichtet man die entgegenstehenden Belange insgesamt, so überwiegen die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen, die eine hohe Bedeutung haben, während die Beeinträchtigung des FFH-Gebiets – betrachtet man das Vorhaben isoliert – sogar unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt.

#### **IV.6.3.2 Zumutbare Alternativen**

<sup>43</sup> vgl. BVerwG, Beschl. vom 06.03.2014 - 9 C 6.12, BeckRS 2014, 54727, Rn. 39

<sup>44</sup> Die Maßnahmenfläche umfasst insgesamt 5,4 ha wovon 0,5 ha als Schutzstreifen westlich des Deichs weiterhin genutzt werden.

<sup>45</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12/07, Rn. 28; Wolf in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 34, Rn. 16; Stür, NuR 2010, S. 667, 683

Zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben. Alternativen im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG bestehen nicht.

Auch bei einem standortgebundenen Vorhaben ist zu prüfen, ob sich an anderer Stelle eine Alternativlösung anbietet oder gar aufdrängt. Als Alternative sind allerdings nur solche Änderungen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens berühren. Von einer Alternative kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, muss dagegen nicht berücksichtigt werden. Gemessen an diesen Vorgaben können großräumige Standortalternativen, die eine Verwirklichung außerhalb der Reichweite des Emdener Hafens beinhalten, von vornherein ausgeschlossen werden. Die wesentlichen Ziele, die mit dem vorliegenden Vorhaben verfolgt werden, bestehen in einer Stärkung der Infrastruktur des Hafens, die erforderlich ist, um zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollen regionalwirtschaftliche Ziele erreicht werden, nämlich insbesondere die Sicherung sowie der Ausbau des Standortes und der dort vorhandenen Arbeitsplätze. Letztlich ist es das Hauptziel des Vorhabens, die Abwanderung von Umschlagsmengen zu anderen Häfen zu verhindern. Dieses Hauptziel kann aus der Natur der Sache heraus nicht erreicht werden, wenn das Ausbauvorhaben an einem anderen Standort als Emden verwirklicht wird.

(Auch) im Hinblick auf die kleinräumigen Alternativen erweist sich die im Fachbeitrag dokumentierte Alternativenprüfung nach eingehender Prüfung als plausibel und nachvollziehbar.<sup>46</sup> Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Ausführungen zu eigen. Die zu prüfenden kleinräumigen und großräumigen Alternativen sind darüber hinaus in Kap. IV.3.2 (Alternativen) und IV.5 (UVP) dargelegt.

#### **IV.6.3.3 Kohärenzmaßnahme**

Wird ein Projekt trotz erheblicher Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen, so hat der Vorhabenträger gem. § 34 Abs. 5 Maßnahmen zu treffen, die den Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sichern.

Vom Vorhaben direkt betroffen ist ausschließlich das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde eine zu erwartende Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps 1130 (Ästuarien) von rd. 4,1 ha ermittelt. Die Vorhabenträgerin hat für Kohärenzmaßnahmen eine außendeichs gelegene Fläche im Landkreis Leer, auf Höhe der Siedlung Nüttermoor, innerhalb des Naturschutzgebietes „Unterems“ (FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ und Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“) vorgesehen. Als Kohärenz- und Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung von ästuartypischen Lebensräumen auf einer aus mehreren Teilflächen bestehenden, insgesamt 5,4 ha umfassenden, Maßnahmenfläche geplant. Übergeordnetes Ziel ist das Zulassen der freien Sukzession unter Verbesserung des Wasserzuflusses aus der Unterems, auf dem derzeitigen landwirtschaftlich extensiv genutzten Grünland.<sup>47</sup>

#### Stellungnahme:

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung für dieses Gebiet werde im Ergebnis von dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen in einer Größenordnung von 4,1 ha (Terminal und Liegewanne) ausgegangen, für die im entsprechendem Umfang (1:1) Kohärenzmaßnahmen vorgesehen wären. Dieser Bewertung werde grundsätzlich zugestimmt, wobei die Herleitung

<sup>46</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 230 ff

<sup>47</sup> s. dazu auch Kap. IV.8 Eingriffsregelung

für den Bereich der Liegewanne nicht abschließend nachvollzogen werden könne. Es wäre eine dauerhafte Vertiefung auf einer Fläche von ca. 1,5 ha um bis zu 3,70 m vorgesehen. Dieses müsse als erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung des FFH-LRT 1130 „Ästuarien“ angesehen werden, wäre aber in der FFH-Vorprüfung nicht bzw. nicht erkennbar einbezogen worden. Im Hinblick auf mögliche betriebsbedingte Funktionsverluste wären zwar 75 % der gesamten Liegewanne (ca. 2,9 ha) angenommen, aber nur mit dem Wirkfaktor „Unterhaltungsbaggerungen“ begründet worden. Es wäre daher erforderlich, unter Berücksichtigung von anderen zurzeit im Ems-Dollart-Gebiet geplanten Vorhaben, die Annahmen / Wirkfaktoren zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu überprüfen. Der Umfang der bisherigen Kohärenzmaßnahmen (ca. 4,1 ha) erschiene weiterhin ausreichend und müsse sich deshalb nicht zwingend erhöhen.“ (NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde)

#### Antwort:

Grundsätzlich geht auch die Vorhabenträgerin von einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT „Ästuarien“ durch die Vorhabenbestandteile Terminalfläche und Liegewanne aus. Entsprechend der zugrunde gelegten und für FFH-Betrachtungen etablierten Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) wird dabei zwischen maßnahmenbedingtem direktem Flächenverlust eines LRT (Terminalfläche) und maßnahmenbedingtem Funktionsverlust gegenüber dem Ist-Zustand eines LRT (Liegewanne) differenziert. Faktoren für entsprechende Funktionsverluste sind z.B. morphologische und hydrografische Veränderungen oder die Veränderung stofflicher Rahmenbedingungen. Es erfolgt eine Einschätzung der prozentualen Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand, der die „Entfernung“ von definierten Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bzw. seinem maßgeblichen Bestandteil (hier LRT Ästuarien) ausdrückt.<sup>48</sup> Der Funktionsverlust wird im zu betrachtenden Vorhaben Bau des Großschiffsliegeplatzes für den Bereich der Liegewanne mit 75 % beziffert.

Die Ermittlung und Beurteilung der Funktionsverluste erfolgt im Kapitel 10.5 der Antragsunterlagen - Dauerhafte Beeinträchtigungen (anlage- und betriebsbedingt).<sup>49</sup> Es ist richtig, dass dort bei der Beurteilung der Erheblichkeit auf die Unterhaltung der Liegewanne auf 2,9 ha Fläche fokussiert wird, die letztlich Resultat der morphologischen und hydrologischen Veränderungen im Liegewannenbereich ist. Der Wirkfaktor wurde entsprechend mit „Flächeninanspruchnahme (mit und ohne Versiegelung)“ benannt. Die Erheblichkeitsbeurteilung und die Feststellung der Erheblichkeit schließt damit gemäß Antragsunterlagen sowohl das Vorhandensein der Liegewanne (Herstellung) als auch deren dauerhafte Aufrechterhaltung (Unterhaltung) ein. Darüber hinaus wird auch die Herstellung der Liegewanne im Kapitel 10.5 der Antragsunterlagen - Baubedingte Beeinträchtigungen unter dem Wirkfaktor „Abtrag des Gewässerbodens“ beschrieben.<sup>50</sup>

#### Fazit:

Die Liegewanne als Bereich mit dauerhaftem sehr hohem Funktionsverlust und nicht als totalen Flächenverlust zu bewerten, hält die Planfeststellungsbehörde in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) weiterhin für gerechtfertigt. Dies liegt darin begründet, dass die für den Lebensraumtyp definierten Erhaltungsziele nicht vollständig verfehlt werden, wie dies bei einer Versiegelung der Fall ist. Der ermittelte und als erforderlich festgestellte Umfang der Kohärenzmaßnahmen wurde nicht bezweifelt.

#### Stellungnahme:

Die geplante Kohärenzmaßnahme ist aus Sicht der Umweltverbände eine „Sowieso-Maßnahme“ zur Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands und wird daher als ungeeignet betrachtet. (BUND)

<sup>48</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10., FFH-Studie, S. 7, Abb.1

<sup>49</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5, LBP, Kap. 5.2.1.2

<sup>50</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5, LBP, Kap. 5.2.1.1

Antwort:

Kohärenzmaßnahmen müssen zum einen mit den Erhaltungszielen des Gebiets vereinbar sein und zum anderen müssen sie über die ohnehin durchzuführenden Standardmaßnahmen der Erhaltung und Vermeidung von Verschlechterung und Störungen dienenden Gebietsmanagements (=Sowieso-Maßnahmen) hinausgehen.<sup>51</sup> Hierauf wird auch in den Entscheidungen des BVerwG zur Elbvertiefung verwiesen.<sup>52</sup>

Welche Maßnahmen als „Sowieso-Maßnahmen“ zu werten sind und welche ggf. der Kohärenzsicherung dienen können, ist – dies bestätigt auch das BVerwG<sup>53</sup> – dem „Integrierten Bewirtschaftungsplan Ems“ (IBP Ems/2016) zu entnehmen.

Ein Teil der im IBP genannten Maßnahmen kann vom Grundsatz her auch zur Kohärenzsicherung im Sinne von § 34 Abs. 5 BNatSchG anerkannt und durchgeführt werden. Voraussetzung für die formale Anerkennung ist, dass es sich um freiwillige Maßnahmen handelt, die trotz der mit dem Vorhaben verursachten erheblichen Beeinträchtigungen geeignet sind:

- den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 weiterhin sicher zu stellen,
- es sich nicht um verpflichtende Maßnahmen des Naturschutzes handelt, die der Sicherung oder der Wiederherstellung des Erhaltungszustands dienen sollen, falls dieser sich vom Zeitpunkt der Meldung eines Natura 2000-Gebietes inzwischen verschlechtert hat (Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie) oder
- es sich um Entwicklungsmaßnahmen bzw. zusätzliche Maßnahmen handelt.

Weitere Maßnahmen, die generell der Verbesserung von ungünstigen Erhaltungszuständen dienen, die schon ungünstig waren, sind demnach nicht verpflichtend und können somit in geeigneten Fällen als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung umgesetzt werden.

Auch von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht gegenüber den geplanten Kohärenzmaßnahmen keine Bedenken.

Fazit:

Die geplanten Kohärenzmaßnahmen werden nach abschließender Prüfung als geeignet und ausreichend angesehen.

#### IV.6.3.4 Ergebnis der Abweichungsprüfung

Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde liegen die Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG vor, weil das Vorhaben einerseits aus zwingenden, ausreichend dargelegten Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und andererseits zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Die geplanten Kohärenzmaßnahmen werden nach abschließender Prüfung als geeignet und ausreichend angesehen, um die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen und damit den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sicherzustellen.

#### IV.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind neben dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Richtlinie (2009/147/EG) über die Erhaltung der

51 BVerwG 2008 Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 in FLAMME & REICHENBACH (2012)

52 BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15, Rn. 422 ff., juris; vgl. ferner Beschluss vom 02.10.2014, BVerwG 7 A 14.12

53 vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15, Rn. 424

wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung) und die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992. Darüber hinaus ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der nationalen Gerichte zu berücksichtigen.

Als fachliche Grundlagen für die durchzuführende Prüfung werden die im Folgenden aufgelisteten Unterlagen verwendet:

- Antragsunterlagen
- Eingereichte Stellungnahmen
- Wortprotokoll über den Erörterungstermin am 13.12.2017 in Emden
- Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu betroffenen Arten
- Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

#### Methodik der Artenschutzprüfung und Datenbasis

In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag<sup>54</sup> werden zunächst die rechtlichen und methodischen Grundlagen der Prüfung, die Auswahl der relevanten Arten sowie die Beurteilung ihrer Erhaltungszustände ausführlich beschrieben. In der anschließenden Konfliktanalyse werden die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG mit Hilfe von Formblättern abgearbeitet.<sup>55</sup> Diese generelle Vorgehensweise entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die vorhandene Datenbasis der evtl. betroffenen Tier- und Pflanzenarten im Vorhabenbereich ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände ist eine Artenschutzprüfung ohne weiteres durchzuführen.

In der Artenschutzprüfung sind alle im Vorhabenbereich nachgewiesenen oder potenziell dort vorkommenden, nach § 7 Abs. 2 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, aufgeführt und beschrieben. Als relevante Artengruppen wurden hierbei Vögel, Fledermäuse, Fische und marine Säuger angesehen. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wurden im untersuchten Umkreis von 500 m um das geplante Vorhaben herum nicht festgestellt und folglich artenschutzrechtlich auch nicht weiter geprüft.

#### Ergebnis der Artenschutzprüfung:

Generell sollen baubedingte Tötungsrisiken durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden. Sämtliche geplanten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden in folgender Tabelle aus den Antragsunterlagen<sup>56</sup> dargestellt und in den Nebenbestimmungen II.5.1 und II.5.2 festgelegt.

54 Antragsunterlagen: Unterlage 10.4, ASB

55 Antragsunterlagen: Unterlage 10.4, ASB, S. 27 ff

56 Antragsunterlagen: Unterlage 10.4, ASB, S. 25, Tab. 7

Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz	Zielarten(gruppe)
Ggf. notwendiges Fällen nur vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres	Brutvögel
Bauzeitenregelung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brutzeit (ca. Mitte März bis Ende Juli)</li> </ul> Kontrolle von Tierhabitaten vor Baubeginn (bei Erstflächeninanspruchnahme innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit) und während des Baus (ökologische Begleituntersuchung): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begehung der Bauflächen, um sicherzustellen, dass sich keine Gelege dort befinden. Gegebenenfalls Baufortsetzung an anderer Stelle.</li> </ul>	Brutvögel
Vergrämung vor Brut- und Baubeginn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bspw. Flatterbänder auf Bauflächen vor Baubeginn</li> <li>- Diese Maßnahme sollte erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen</li> </ul>	Brutvögel
Minimierung der Geräuschbelastung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung von lärmarmen Geräten (nach dem Stand der Technik)</li> </ul>	marine Säuger Fische und Rundmäuler

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen gemäß Antragsunterlagen nicht notwendig.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und weitere Kompensationsmaßnahmen werden von der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Artenschutzes somit für nicht erforderlich gehalten.

Die zuständigen Naturschutzbehörden der Stadt Emden und des NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg sowie als weitere Fachbehörde die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer haben dieser Bewertung zugestimmt bzw. ihr nicht widersprochen.

Den Ergebnissen der ausgiebigen artenschutzrechtlichen Prüfung kann unter Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen von der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden. Insbesondere muss ggf. durch gezielte Vergrämung und sanftes Anrammen sichergestellt werden, dass sich zur Bauzeit keine Schweinswale im Einwirkungsbereich befinden, in dem 160 dB re  $\mu\text{Pa}^2 \text{ s}$  (SEL) überschritten werden.<sup>57</sup> Um die Beeinträchtigung durch Unterwasserschall so gering wie möglich zu halten, muss, wo immer technisch möglich, eine Vibrationsramme der Schlagramme vorgezogen werden (s. Nebenbestimmung II.5.1).

## IV.8 Eingriffsbewertung

Für das beantragte Projekt wurde auf Grundlage des § 17 Abs. 4 BNatSchG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorgelegt.<sup>58</sup> Die Bearbeitung dieses LBP erfolgte v.a. auf Basis der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS).

In dem LBP erfolgte die abschließende Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen und die Darstellung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.

Im LBP wird ausgeführt, dass es durch das Vorhaben zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, hier auf mehrere Schutzgüter kommt. Diese Beeinträchtigungen sind als Eingriff zu bewerten und somit durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Dieser generellen Aussage ist zuzustimmen. Es handelt sich demnach v.a. durch den Verlust und die Überprägung von aquatischem Lebensraum um einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG, der gem. § 15 BNatSchG zu kompensieren ist.

<sup>57</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.4, ASB, S. 26

<sup>58</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5, LBP

Die Abfolge der Eingriffsregelung, nach Prüfung von Alternativen am gleichen Ort unter Würdigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen konkrete Ausgleichs- und oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, wurde beachtet.

Abgewogen wurden im Rahmen der Prüfung, die für die Prüfung der Anwendung der Eingriffsregelung relevanten Bedenken aus den im Folgenden aufgezählten im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen:

- Untere Naturschutzbehörden
  - NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg
  - Landkreis Leer
- Naturschutzvereinigungen
  - BUND

#### Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die für fast alle Schutzgüter benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden hier nicht im Einzelnen wiederholt. Es handelt sich dabei nicht um vorhabenspezifisch entwickelte Maßnahmen, sondern um den Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen, die überwiegend bereits im Kapitel IV.5 der UVS benannt sind. Gesammelt sind sie im LBP zu finden<sup>59</sup> und wenn notwendig wurden sie in den Nebenbestimmungen II.5.1 bis II.5.6 festgelegt. In einer im Folgenden abgewogenen Stellungnahme wurden zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen gefordert.

#### Stellungnahme:

Zur Vermeidung und Verminderung baubedingter Störungen der Wanderungsbewegungen von Fischen und Rundmäulern wird für erforderlich gehalten, im Frühjahr und Herbst Bauzeitenfenster zum Artenschutz einzurichten. Insbesondere im Hinblick auf die Finte, die maßgeblicher Bestandteil der Erhaltungsziele der Schutzgebiete ist, sollten zur vorsorglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen keine Ausbaumaßnahmen zwischen dem 1. April und 15. Juni, also zur Zeit der Aufwärtsbewegungen und zur Laichzeit dieser Fischart, durchgeführt werden. Im Herbst sollten keine Baggerungen zwischen dem 15. September und 30. November betrieben werden, um Ausweichreaktionen ab- und aufwandernder Fische zu vermeiden. (BUND)

#### Antwort:

Dieser Forderung ist entgegenzusetzen, dass gemäß Antragsunterlagen während der Bauzeit keine Wanderbarrieren entstehen. Für die Rammungen sind die Netto-Rammzeiten ermittelt worden. Selbst während der Spundwanderrichtung bleiben rammfreie Zeiten in größerem Umfang (Wochenenden, Nächte, Geräteumsetzung, Neupositionierung etc.) für Wanderbewegungen bestehen. Bezüglich möglicher Auswirkungen durch Trübungsfahren wird weiterhin in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen im Vergleich zur Vorbelastung gering sein werden und im Emsquerschnitt Bereiche verbleiben, die nicht von projektbürtigen Trübungsfahren betroffen sind. Überdies wird der Ems in den Antragsunterlagen aufgrund der herrschenden Bedingungen im Einzugsbereich des Vorhabens zur Zeit nur eine geringe Bedeutung als Laichgebiet beigemessen.<sup>60</sup>

#### Fazit:

Eine elfwöchige Unterbrechung der Bauzeit wird aufgrund des Fehlens von Wanderbarrieren von der Planfeststellungsbehörde nicht für notwendig erachtet. Bau- und betriebsbedingte akustische Störreize und Erschütterungen werden auch für Fische und Rundmäuler in den

<sup>59</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5, LBP, S. 3 ff

<sup>60</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5, LBP, Kap. 5.2.3.2.1, S. 49

Antragsunterlagen nachvollziehbar als nicht erheblich nachteilige Auswirkung hergeleitet. Somit werden die geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als ausreichend bewertet.

#### IV.8.1 Auswirkungen des Vorhabens

In der folgenden Tabelle, die den Antragsunterlagen (LBP) entnommen wurde, sind die eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen zusammenfassend dargestellt. Die in der Tabelle benannten Verweise beziehen sich in diesem Fall auch auf den LBP.<sup>61</sup>

Schutzgut		Beschreibung der erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des UVPG	Kompensationsbedarf
Tiere	Brutvögel	--	kein Kompensationsbedarf
	Rastvögel	--	kein Kompensationsbedarf
	Fledermäuse	--	kein Kompensationsbedarf
	Fische und Rundmäuler	- Verlust von aquatischem Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung)	Kompensation erfolgt über die Biotopfunktion (siehe Kapitel 2.3.2.2)*
	Makrozoobenthos	- Verlust von aquatischem Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) - Defaunierung des Gewässerbodens durch Abtrag (Umlagerung und Entnahme von Organismen)	Kompensation erfolgt über die Biotopfunktion (siehe Kapitel 2.3.2.2)*
	Marine Säuger (Schweinswal)	--	kein Kompensationsbedarf
	Marine Säuger (Seehund, Kegelrobbe)	- Verlust von Nahrungshabitaten durch Flächeninanspruchnahme	Kompensation erfolgt über die Biotopfunktion (siehe Kapitel 2.3.2.2)*

<sup>61</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5, LBP, Kap. 4, S. 21 ff

Pflanzen	Biototypen	- Flächenverlust durch Versiegelung - Qualitative Entwertung der bisher nicht unterhaltenen Flächen durch regelmäßige Unterhaltung	siehe Kapitel 2.3.2.2
	Großalgen	- Verlust des Sekundärlebensraumes für <i>Fucus vesiculosus</i> durch die Entfernung und Überbauung der vorhandenen Steinschüttung	Kompensation erfolgt über die Biotopfunktion (siehe Kapitel 2.3.2.2)*
	Seegras	--	kein Kompensationsbedarf
Boden (ohne Sedimente)		- Flächenverlust durch Versiegelung (Verlust der Bodenfunktion)	Kompensation erfolgt über die Biotopfunktion (siehe Kapitel 2.3.2.2)*
Wasser	Grundwasser	--	kein Kompensationsbedarf
	Oberflächenwasser (Hydrologie)	--	kein Kompensationsbedarf
	Oberflächenwasser (Wasserbeschaffenheit)	--	kein Kompensationsbedarf
	Oberflächenwasser (Morphologie)	- Verlust von Gewässerflächen durch Flächeninanspruchnahme	Kompensation erfolgt über die Biotopfunktion (siehe Kapitel 2.3.2.2)*
	Oberflächenwasser (Schadstoffe im Sediment)	--	kein Kompensationsbedarf
Klima/Luft		--	kein Kompensationsbedarf
Landschaftsbild		--	kein Kompensationsbedarf

\* siehe Erläuterungen in Kap. 2.3.2.1 und 3.

### Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs erfolgte durch die Vorhabenträgerin in üblicher Weise über das Biotopwertverfahren, in der Wert- und Bilanzierungseinheit „Flächenäquivalente“ (FÄ). Dazu wurden die Wertstufen nach DRACHENFELS (2012) ermittelt.<sup>62</sup>

Im Ergebnis wird im Zusammenhang mit der Überprägung von Biototypen ein Flächenerfordernis von 6,28 ha zur Aufwertung um eine Wertstufe berechnet.

Im Einzelnen fallen davon 1,78 Flächenäquivalente in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Emden und 4,5 Flächenäquivalente auf den Zuständigkeitsbereich des NLWKN Brake-Oldenburg.

Im Ergebnis folgt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen in den Antragsunterlagen und bewertet den von der Vorhabenträgerin ermittelten Kompensationsbedarf als ausreichend.

### **IV.8.2 Kompensationsmaßnahme**

Die geplante Maßnahme soll neben der Kompensation der Projektwirkung im Sinne der Eingriffsregelung gleichzeitig dem Ausgleich der durch das geplante Vorhaben betroffenen Belange von Natura 2000 dienen. Entsprechend wurde sie im FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ geplant. Sie soll außendeichs auf 5,4 ha Fläche nördlich des Nüttermoorer Sieltiefs im Landkreis Leer durchgeführt werden. Die geplante Maßnahme liegt in dem Naturschutzgebiet „Unterems“ im Zuständigkeitsbereich der UNB des Landkreises Leer. Konkret ist die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung auf dem derzeit extensiv bewirtschafteten Grünland, unter Optimierung der Wasserzufuhr aus der Unterems, zur

62 Antragsunterlagen: Unterlage 10.5, LBP, S. 8 ff

Entwicklung von ästuartypischen Lebensräumen durch freie Sukzession vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Zielbiotope in den nächsten 25 Jahren über die Wertstufe IV hinausgehen und langfristig die Stufe V erreichen. Die geplanten Maßnahmen sind im LBP Anhang 1 (Beschreibung), Anhang 2 (Maßnahmenblatt) und Anhang 3 (Plan 1:2000 mit verorteten Maßnahmen und Höhenangaben) ausreichend und genehmigungsreif dargestellt. Der NLWKN und der Landkreis Leer als UNB sind bei der Flächensuche und der Maßnahmenplanung frühzeitig eingebunden worden. Die letztendliche Planung wurde von der UNB Leer grundsätzlich als geeignet und durchführbar befunden. Dieses wird auch in der eingegangenen Stellungnahme des Landkreises Leer bestätigt. Die Benehmensherstellung i. S. d. § 17 Abs. 1 BNatSchG ist erfolgt.

Stellungnahme:

Es sei im Sinne des Habitatschutzrechts erforderlich, dass die Ausgestaltungsplanung bereits vor Planfeststellung vorliegt. Dass diese erst im Rahmen der Ausführungsplanung anschließend an die Planfeststellung erfolgen solle (s. Unterlage 10.3 FFH-VS, S. 258), stelle einen Mangel dar. (BUND)

Antwort:

Die umfassende Ausgestaltungsplanung liegt bereits vor. Sie ist wie zuvor beschrieben in der Unterlage 10.5, LBP, Anhänge 1-3 zu finden.

Stellungnahme:

Die auf den Maßnahmenflächen vorgesehene Entwicklung von Röhrichten und ggf. Weidenauwald widerspräche dem Maßnahmenvorschlag des IBP Ems für diese Flächen, der hier mit Maßnahme M 41 die Sicherung und Entwicklung von mesophilem Grünland vorsehe (vgl. IBP Ems/2016, Teil B – Anhang – III Karten – Karte 3). (BUND)

Antwort:

Die Eignung der Flächen im Suchraum Nüttermoorer Sieltief wurde vor dem Hintergrund des IBP Ems intensiv geprüft. Eine besondere Bedeutung für Wiesenbrüter ist nicht erkennbar. Der Schwerpunktraum für die Avifauna befindet sich südlich des Sieltiefs (vgl. z. B. Abb. 7 und 8 im Anhang 1 zur Unterlage 10.5, LBP).

Der bestehende Graben wird im Zuge der geplanten Maßnahme aufgeweitet, die Wasserzufuhr in die Flächen optimiert und die Nährstoffzufuhr durch das Aufgeben der landwirtschaftlichen Nutzung gedrosselt. Diese Teilmaßnahmen sind daher im Zusammenhang mit den langfristigen Zielen der IBP-Maßnahmen zur Anlage von Nebengewässern und der Förderung einer ästuarinen Entwicklung zu sehen.

Stellungnahme:

Die geplante Maßnahme stehe nicht im Einklang mit dem in der Verordnung über das NSG „Unterems“ für diesen Bereich benannten Schutzzweck. In § 2 Abs. 1 der NSG-VO hieße es: „Die Zielsetzung der Erhaltung und Entwicklung der Funktionen für die Wiesenvögel betrifft schwerpunktmäßig Bereiche der Deichvorländer bei Petkum, Nendorp, Oldersum, Midlum, Nüttermoor und Bingum, die Emsinsel Bingumer Sand sowie die Salzwiesenstandorte.“ Die von den Umweltverbänden zwar grundsätzlich begrüßte vorgesehene Röhricht- und Auwaldentwicklung stehe auf den konkreten Flächen im Widerspruch zum Erhalt der Funktionen der Wiesenvögel. Für die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps Ästuarien wäre daher eine andere Maßnahmenfläche zu finden, um die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu sichern. (BUND)

Antwort:

Die geplante Maßnahme steht dem Erhalt von avifaunistischen Funktionen nicht entgegen. Wie u. a. den Abb. 7 und 8 im Anhang 1 zum LBP (Unterlage 10.5) zu entnehmen ist, werden die Maßnahmenflächen von Wiesenbrütern nicht mehr schwerpunktmäßig genutzt. Der Schwerpunktraum für Wiesenvögel befindet sich südlich des Nüttermoorer Sieltiefs. Im IBP Ems im Teil B, Anhang III, Karte IV sind die Schwerpunkträume für die zukünftigen Entwicklungen an der Ems auch konkret verortet. Die für die Maßnahmen ausgewählte Fläche ist dort nicht als Schwerpunktraum für den Wiesenvogelschutz, sondern als

Schwerpunktraum für die Ästuarentwicklung vorgeschlagen worden. Gestützt wird diese Zielsetzung durch die Ergebnisse der Kartierungen aus den Jahren 2006, 2012 und 2016.

Stellungnahme:

Die in Anhang 1, Kap. 3.2.2 der Unterlage 10.5 dargestellten Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen während der Bautätigkeiten (Bauzeitenregelung) seien als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. (Landkreis Leer)

Antwort:

Der Aufforderung zum Schutz der Brutvögel bei der Durchführung der Kompensations-/Kohärenzmaßnahme eine Nebenbestimmung aufzunehmen wird gefolgt.

Fazit:

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation in den Antragsunterlagen und hält die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für geeignet. Hingewiesen sei besonders auf die frühzeitige Abstimmung mit der UNB des Landkreises Leer. Zum Schutz der Brutvögel wird die Nebenbestimmung II.5.5 aufgenommen.

Aufgrund der bekannten großen Interessenskonflikte bezüglich der Flächennutzung an der Unterems konnten insgesamt statt der benötigten 6,28 ha Fläche nur 5,4 ha Flächen im Ästuar angekauft werden.

#### **IV.8.3 Ermittlung der zusätzlich notwendigen Ersatzzahlung**

In Abstimmung mit dem NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg als zuständige UNB sind für die Ersatzzahlung Kosten in Höhe von 7,- Euro / m<sup>2</sup> angesetzt worden. Somit ergibt sich gemäß Antragsunterlagen für die verbleibenden 2,3 Flächenäquivalente über eine angenommene Biotopaufwertung von einer Wertstufe auf 2,3 ha Fläche eine Ersatzzahlung von 161.000,- Euro.

Diese Summe wird von den Naturschutzverbänden in ihrer gemeinsamen Stellungnahme als zu gering bewertet.

Stellungnahme:

Die Umweltverbände fordern eine vollständige Realkompensation auf Flächen, die in funktionalem Zusammenhang zum Ems-Ästuar stehen. (BUND)

Antwort:

Eine ausführliche Begründung für das Erfordernis einer Ersatzzahlung ist im LBP enthalten.<sup>63</sup> Auch die Planfeststellungsbehörde würde eine vollständige Realkompensation bevorzugen. Da die Vorhabenträgerin jedoch, selbst nach ausgiebigen Bemühungen über einen längeren Zeitraum, im Emsästuar keine weiteren für eine ästuarine Entwicklung geeigneten Flächen kaufen konnte, wird eine weitere Suche als unzumutbar bewertet.

Stellungnahme:

Für den Fall, dass eine Ersatzgeldzahlung festgesetzt werden sollte, sei der ermittelte Kostenansatz von 7,- Euro /m<sup>2</sup> für Flächenerwerb zur Umsetzung der Maßnahme und Monitoring erheblich zu niedrig angesetzt. (BUND)

Antwort:

Die Grundlage für die Ermittlung der Kosten sind Berechnungen aus bereits realisierten Vorhaben im niedersächsischen Küstenraum, in denen auch ästuartypische Lebensräume entwickelt wurden. Hieraus ergeben sich Kosten von 7,- Euro / m<sup>2</sup>. Enthalten sind hier neben dem Flächenerwerb und der Umsetzung auch Kosten für ein Monitoring.

Stellungnahme:

Es wird gefordert, dass eine Ersatzzahlung eingriffsnah und funktionsorientiert eingesetzt wird und ihr Verbleib öffentlich dokumentiert wird. (BUND/BSH)

<sup>63</sup> Antragsunterlagen: Unterlage 10.5, LBP, S. 18 ff, Kap. 3.2

Antwort:

Der Funktionsbezug und die Mittelverwendung ergeben sich aus § 15 Abs. 6 BNatSchG: *„Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.“*

Somit werden mit der Ersatzzahlung auch Aufwertungsmaßnahmen im niedersächsischen Wattenmeer, im Bereich der Küstengewässer oder auf Flächen, die mit den Meeres- und Ästuarflächen in Verbindung stehen, vorgenommen.

Stellungnahme:

Der Eingriffsbewertung *„...wird grundsätzlich zugestimmt, wobei die Herleitung für den Bereich der Liegewanne nicht abschließend nachvollzogen werden kann. Es ist eine wesentliche Vertiefung auf einer Fläche von ca. 1,5 ha um bis zu 3,70 m vorgesehen. Dieses wird aus hiesiger Sicht als erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung (Biotope) angesehen, ist aber als eigenständiger Wirkfaktor in den Antragsunterlagen nicht bzw. nicht erkennbar einbezogen worden.*

*Die bisherige Bewertung befasst sich nur mit dem Wirkfaktor „Unterhaltung“, wobei dadurch 1,2 ha der neuen Liegewanne überhaupt nicht in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt worden sind.<sup>64</sup> Somit könnte sich der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen und damit der Kompensationsumfang erhöhen. Dieses wäre im Rahmen der bereits vorgesehenen Ersatzgeldzahlung möglich.“ (NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg)*

Antwort:

Die Beeinträchtigungen durch die Herstellung und Unterhaltung der Liegewanne werden in der UVS unter anlagebedingte Beeinträchtigungen (Kap. 6.3.1.2 - Biototypen/Vegetation) behandelt. Die zukünftige Liegewanne wird dem Biototyp KFS (Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästure zugeordnet und mit der Wertstufe I (für bereits unterhaltene Bereiche) bzw. II (für bisher nicht unterhaltene Bereiche) bewertet. Die in der UVS getroffenen Aussagen und Bewertungen sind wesentliche Grundlage für den LBP bzw. die Eingriffsregelung. Die Liegewanne umfasst inkl. Böschung eine Fläche von rd. 2,9 ha. Die gesamte Fläche wird zunächst ausgebaggert und anschließend regelmäßig unterhalten, um die notwendigen Wassertiefen zu erhalten. Auf rd. 1,2 ha erfolgt bereits aktuell eine regelmäßige, intensive Unterhaltung (KFS mit Wertstufe I), da es sich um einen Teil der Liegewanne der Emspier handelt. Die betroffene Fläche von 1,2 ha wird folglich einmalig vertieft und anschließend die Unterhaltung bei veränderter Solltiefe fortgesetzt. Eine Nutzungsänderung ergibt sich auf dieser Fläche nicht, so dass das geplante Vorhaben hier nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung führt. Der Biotopwert im Soll-Zustand ändert sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht (Wertstufe I). Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung liegt daher gemäß Antragsunterlagen nicht vor. Anders stellt sich die Situation im bisher nicht unterhaltenen Teil der Liegewanne dar. Auf einer Fläche von 1,7 ha erfolgt eine weitere Überprägung des Biototyps KFS, so dass dieser hier von der Wertstufe II (= von allgemeiner bis geringer Bedeutung) auf die Wertstufe I abgewertet wird. Begründet wird dies im Wesentlichen mit der qualitativen Veränderung der Flächen, die sich negativ auf den Standort als Lebensraum für Pflanzen und Tiere auswirkt (=Funktionsverlust). Im Sinne der Eingriffsregelung wird daher für diese Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt.

Fazit:

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin und bewertet die Höhe der berechneten Ersatzzahlung als ausreichend und hat somit eine Summe von 161.000 Euro festgelegt. Die Ersatzzahlung ist an den NLWKN als zuständige Naturschutzbehörde zu entrichten (s. Nebenbestimmung II.5.9).

64 Antragsunterlagen: Unterlage 10.5, LBP, S. 9, Kap. 2.3.2.2.1

#### IV.8.4 Monitoring

Grundsätzlich können bei Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen Erstellungs- und – bei Bedarf – Funktionskontrollen notwendig werden. Die Herstellungskontrolle ist obligatorisch und in der Nebenbestimmung II.5.7 festgelegt worden.

Der Erfolg der Maßnahmen ist zu überprüfen, jeweils verknüpft mit einem Entscheidungsvorbehalt der Planfeststellungsbehörde für den Fall, dass nachträgliche Maßnahmen angeordnet werden müssen.

##### Stellungnahme:

Es wäre schwer vorstellbar, dass nach Aufgabe einer landwirtschaftlichen Nutzung durch Verbesserung des Wasserzuflusses die Zielerreichung für eine Kompensation des Lebensraumtyps FFH „Ästuarien“ überhaupt erfolgreich durchführbar ist. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Ästuarien“ müssten nachgewiesen werden und zeitnah zu dem Neubau des Großschiffsliegeplatzes umgesetzt werden. (NABU) Die in Anhang 1, Kap. 3.4 der Unterlage 10.5 vorgeschlagenen Monitoringmaßnahmen seien als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Zusätzlich sei als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass die Ergebnisse des Monitorings dem Landkreis Leer als untere Naturschutzbehörde im jeweiligen Jahr der Vegetationskartierung jeweils zum 01. Dezember unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden. (Landkreis Leer)

##### Antwort:

Im Anhang 1 zum LBP wird vorgeschlagen ein Monitoring in Form einer Vegetationskartierung im 1., 3. und 10. Jahr nach der Herrichtung der Flächen durchzuführen. Damit erfolgt eine Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, die von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der detaillierten Darstellung in den Antragsunterlagen und den vorangegangenen engen Abstimmungen mit den Fachbehörden nicht weiter in Frage gestellt wird.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ist den Antragsunterlagen, Kap. 3.2.2 im Anhang 1 zum LBP und dort auf S. 24 folgender Hinweis zu entnehmen: *„Die notwendigen kleinräumigen Bautätigkeiten für die Maßnahme 1 A<sub>FFH</sub> werden vor Beginn spätestens aber im ersten Sommer nach Beginn der Bautätigkeiten zum Großschiffsliegeplatz in Emden durchgeführt.“*

##### Fazit:

Erstellungs- und Funktionskontrollen sind in Form von Vegetationskartierungen im 1., 3. und 10. Jahr nach der Herrichtung der Flächen als Nebenbestimmung II.5.7 festgelegt. Die Details (Zeitpunkt, Leistungsverzeichnis) sind vorab mit den unteren Naturschutzbehörden (LK Leer, NLWKN) abzustimmen.

Die Ergebnisse des Monitorings sind der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Leer als untere Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

#### IV.9 Naturschutzrechtliche Befreiungen

Von dem Bau des Großschiffsliegeplatzes ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop betroffen. Die insoweit erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung sowie Benehmensherstellung werden aus den folgenden Gründen erteilt:

##### Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Das geplante Vorhaben ist mit einer dauerhaften Beeinträchtigung / Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotoptyps „Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWB)“ im Bereich der Terminals verbunden (ca. 0,9 ha). Dieses ist in den Antragsunterlagen (LBP) ausreichend und nachvollziehbar dargelegt worden.

Da auf der geplanten Kompensationsfläche bei Nüttermoor die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen nicht umfassend realisiert werden können, sich dort voraussichtlich also der gleiche Biotyp nur in geringfügigerem Umfang wiederentwickelt, wird für die verbleibenden Flächenanteile im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg) eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 bzw. 2 BNatSchG gewährt.

#### **IV.10      Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände und Einwendungen**

Die umwelt- und naturschutzfachlich relevanten Aspekte der Stellungnahmen und Einwendungen werden in den Kapiteln IV.5, IV.6 und IV.8 bearbeitet.

##### **IV.10.1      Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

###### **IV.10.1.1      NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg, untere Naturschutzbehörde**

Die Stellungnahme ist in den Kapiteln IV. 6.3.3 und IV.8.3 bearbeitet.

###### **IV.10.1.2      Stadt Emden**

Die umwelt- und naturschutzfachlich relevanten Aspekte der Stellungnahme sind im Kapitel IV.5.2 geprüft.

Die Stadt Emden begrüßt grundsätzlich das Vorhaben. Sie bittet allerdings darum, Regelungen für folgende Sachverhalte in der Planfeststellung aufzunehmen:

Aufgrund der starken Bombardierung Emdens im 2. Weltkrieg sei im Vorfeld von Tiefgründungen / Tiefbaumaßnahmen / Bodenaufschlüssen und jeglichen Eingriffen in den Untergrund grundsätzlich die mögliche Gefährdung durch Kampfmittelaltlasten auszuräumen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen würden beschrieben in der Arbeitsanweisung für Arbeiten der Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen.

###### **Antwort:**

Lt. Aussagen der Vorhabenträgerin ist die Luftbildauswertung bereits beantragt und durchgeführt. Vor Baubeginn soll eine Sondierung auf Kampfmittel erfolgen. Mit Nebenbestimmung Nr. II.1.17 wird die Beachtung der Belange der Kampfmittelbeseitigung verfügt.

Im Übrigen müsse die Deichsicherheit zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Sturmflutfall müsse die seeseitige Befahrbarkeit des Deiches bzw. der dort befindlichen Baustraße gegeben sein. Für die Deichsicherheit kritische Arbeiten seien außerhalb der Sturmflutzeit durchzuführen. Im Falle von zukünftig erforderlichen Deichbaumaßnahmen sei die Spülrohrleitung auf Kosten des Bauherrn gemäß den Erfordernissen anzupassen. Aufschwimmende Gegenstände müssten bei einer Sturmflut aus dem Vorland entfernt werden; schwimmende Geräte seien jederzeit sicher zu vertäuen.

Antwort: Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Im Übrigen werden die Belange der Deichsicherheit mit den Nebenbestimmungen Nr. II.3.8 bis II.3.23 berücksichtigt.

Die Denkmalschutzbehörde bittet um Aufnahme eines Hinweises auf Bodenfunde gemäß § 14 NDSchG. Danach seien Bodenfunde unverzüglich der Denkmalbehörde anzuzeigen.

Antwort:  
Dieser Hinweis auf den Umgang mit Bodenfunden wurde unter Nr. III.1.1 aufgenommen.

Bezüglich der Nassbaggerarbeiten bittet die Stadt Emden um Aufnahme folgender Nebenbestimmung:  
„Die Deklaration des in die Spülfelder Wybelsumer Polder einzubringenden Spülgutes und Unterteilung des Spülbetriebes nach Belastungsstufen ist entsprechend der Vorgaben zum Betrieb einer Behandlungsanlage für Baggergut und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vom 14.04.2008 (Az.: E1.699.05, Auflagen 11. bis 16.) vorzunehmen.“

Antwort:  
Diese Nebenbestimmung wurde unter Nr. II.3.2 im Beschluss aufgenommen.

Ferner sollen in einer Einleitungserlaubnis gemäß § 8 WHG weitere Regelungen aus wasserrechtlicher Sicht getroffen werden.

Antwort:  
Die Einleitungserlaubnis für das auf den Flächen des Großschiffs- und Liegeplatzes anfallende Niederschlagswasser ergeht im Einvernehmen mit der Stadt Emden und wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die für diese Erlaubnis notwendigen Nebenbestimmungen sind unter II.2.1 bis II.2.8 aufgeführt. Die Nebenbestimmung zur Beschilderung der Oberflächenentwässerung wurde unter Nr. II.2.9 verfügt.

#### **IV.10.1.3** Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer hat zum Thema Landwirtschaft in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht würden. Bezüglich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen an der Außenems im Bereich des Nüttermoorer Sieltiefs möchte man nachfolgende Hinweise und Bedenken zum Ausdruck bringen:

Nach Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsaufgabe und Wiedervernässung der Flächen sollten diese der natürlichen Sukzession überlassen werden. Im Laufe der Zeit würden sich laut beigefügten Antragsunterlagen voraussichtlich ein Tide-Weide-Auwald sowie Brackwasser-Schilfröhrichte in dem Bereich entwickeln.

Nach dortiger Kenntnis befänden sich östlich in unmittelbarer Nähe zu den o. g. vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mehrere landwirtschaftliche Milchviehbetriebe, die im Haupterwerb geführt würden.

In diesem Zusammenhang werde darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen bzw. deren gewünschte Entwicklung und Ausgestaltung die Existenz oder zukünftige betriebliche Entwicklungsabsichten dieser umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht beeinträchtigen dürfe. Möglicherweise sei der

Stickstoffeintrag in die geplante Kompensation aus der bereits derzeit genehmigten Tierplatzsituation der direkt benachbarten Betriebe schon überschritten.

Bei der Planung seien die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Aspekte bezüglich der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen zu beachten. Für die landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich seien ggfs. zusätzliche angemessene Entwicklungsmöglichkeiten beispielsweise im Rahmen von Tierplatzweiterungen sowie notwendige Erweiterungen bei Lagerstätten für Jauche, Gülle und Mist gegenüber dem Ist - Zustand zu berücksichtigen.

Zudem werde darauf hingewiesen, dass die im Zuge der Kompensation vorgesehenen Vernässungsmaßnahmen die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht negativ beeinflussen dürfen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass die geplante Kohärenzmaßnahme eine freie Sukzession auf außendeichs gelegenen Flächen umfasse. Dies bedeute, dass sich auf Grundlage der vorliegenden Standortbedingungen (auch in Bezug auf die Nährstofffrachten aus der Ems und der Luft) eine entsprechend angepasste Vegetation einstellen werde. Es werde sich voraussichtlich vor allem Brackwasserröhricht entwickeln. Auf höher gelegenen Flächen sei die Entwicklung von Tide-Weiden-Auwald nicht auszuschließen. Kleinräumig würden auch vegetationslose Flächen vorliegen, die dem Biotoptyp Brackwasserröhricht zuzuordnen seien. Die genannten Biotoptypen kämen bereits aktuell im Umfeld der Maßnahmenflächen vor. Hieraus folge bereits aktuell eine entsprechende Anpassung an die Nährstoffsituation vor Ort. Darüber hinaus gelten insbesondere der Tide-Weiden-Auwald und das Röhricht als nicht bzw. mäßig empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen (insbesondere Stickstoff).

Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe und die damit einhergehenden Immissionen stünden dem Entwicklungsziel der geplanten Maßnahme also nicht entgegen.

Der aktuelle Zustand der Flächen könne ebenfalls dem Anhang 1 zur Unterlage 10.5 (LBP) entnommen werden. Es werde deutlich, dass die Grünlandflächen zum großen Teil bereits Sauergräser und Binsen aufweisen würden und damit landwirtschaftlich nicht als optimale Standorte gelten könnten. Zudem erfolgt eine regelmäßige Überflutung durch die Ems.

Zur möglichen Beeinträchtigung umliegender Flächen seien nach Kap. 5 im Anhang 1 zur Unterlage 10.5 (LBP) keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Es sei insgesamt davon auszugehen, dass die geplanten Maßnahmen den Betrieb der Milchviehbetriebe nicht beeinträchtigen. Eine bauliche Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebe auf außendeichs gelegenen Flächen sei aufgrund der Hochwassersituation und der damit verbundenen wasserrechtlichen Vorgaben und der naturschutzrechtlichen Situation sehr unwahrscheinlich, würde aber durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### Antwort:

Der Wertung der Vorhabenträgerin schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Nach Anhang 1 zu Unterlage 10.5 (LBP) führt die Grabenanbindung im Zuge der geplanten Maßnahme zu keiner Erhöhung der Wassermengen, sondern zu einer optimierten Verteilung des Wassers in der Maßnahmenfläche. Hieraus und auch aufgrund der Tatsache, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der Maßnahme etwas höher liegen, lässt sich kein negativer Einfluss prognostizieren. Ein Einfluss auf die westlich der Maßnahme gelegenen Flächen ist danach ebenfalls nicht zu erwarten, da diese bereits die Struktur und Vegetation der vorgesehenen Maßnahme aufweisen. Auch das Sieltief südlich wird danach durch die Maßnahme nicht verändert. Die bestehende Be- und Entwässerung dieser Nutzflächen bleibt laut dem Vorhabenträger erhalten.<sup>65</sup> Da es daher zu keinen Veränderungen der Verhältnisse außerhalb der Maßnahmenfläche kommt, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung haben, ist hier keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten.

<sup>65</sup> Antragsunterlagen, Unterlage 10.5, Anhang 1, Kap. 5.

Zur Fischerei hat die Landwirtschaftskammer vorgetragen, dass man aus fischereilicher Sicht keine nennenswerte Betroffenheit durch den geplanten Neubau eines Großschiffsliègeplatzes sehe. Fachlich schlieÙe man sich der im fischereiwirtschaftlichen Gutachten getroffenen Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen auf die gemischte Küstenfischerei und die Muschelfischerei erwartet werden, an. Unterstreichen möchte man jedoch auch die Einschätzung, dass bei Ausführung der Arbeiten im Zeitraum zwischen Mitte Dezember und Ende August die Betroffenheit der Binnenfischerei (und möglicherweise auch der Hamenfischerei), bezogen auf die wirtschaftlich wichtigste Zielart Aal, minimiert werden könnte.

Antwort:

Da die Landwirtschaftskammer insgesamt nicht von nennenswerten Beeinträchtigungen ausgeht und auch das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven sowie das LAVES, Dezernat Binnenfischerei, keine Bedenken, insbesondere Bauzeitenbeschränkungen gefordert hat und sich der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. gar nicht geäußert hat, ist nicht davon auszugehen, dass es zu gravierenden Beeinträchtigungen kommt, die es verhältnismäßig erscheinen lassen, ein Bauzeitenfenster entsprechend der Empfehlung der Landwirtschaftskammer festzusetzen.

#### **IV.10.1.4** Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Das GAA Emden hat mit Stellungnahme vom 04.10.2017 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Auflagen zur Aufnahme im Genehmigungsbescheid würden nicht vorgeschlagen. Die Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden zur Errichtung und zum Betrieb einer Behandlungsanlage für Baggergut und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Einbau und Behandlung von Baggergut in den Spülfeldern im Wybelsumer Polder) mit Aktenzeichen E1.699.05 datiere vom 14.04.2008. Entsprechend der geltenden Genehmigung seien die darin aufgeführten Auflagen bei der landseitigen Verbringung und Behandlung von Baggergut einzuhalten.

Antwort:

Die entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Nr. II.3.2 aufgenommen.

#### **IV.10.1.5** Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Leitungsbetreiber

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat mit Stellungnahme vom 25.08.2017 mitgeteilt, dass durch das Plangebiet Leitungen eines konkret benannten Leitungsbetreibers verlaufen. Bei diesen Leitungen sei jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen sei von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Man bitte darum, den Leitungsbetreiber direkt zu kontaktieren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden könnten.

Der Leitungsbetreiber teilte im Rahmen der Beteiligung mit Stellungnahme vom 07.09.2017 mit, dass nach eingehender Prüfung Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der dort vertretenen Unternehmen von ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen seien.

Die Vorhabenträgerin hat dazu in der Form Stellung genommen, dass auf schriftliche Nachfrage und Überprüfung durch den Leitungsbetreiber auch ihr mitgeteilt worden sei, dass sich keine Leitungen im bzw. in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befänden. Eine Beeinträchtigung bzw. Berücksichtigung der vorhandenen Leitungen könne somit ausgeschlossen werden.

Das Vorhandensein weiterer Leitungen bzw. Bohrungen eines anderen Betreibers wurde

nach Rücksprache und erneuter Überprüfung durch das LBEG ausgeschlossen bzw. seien nach deren Kenntnisstand nicht bekannt. Im Rahmen der Planung sei bezüglich etwaiger Gasleitungen im Planungsgebiet bereits eine Anfrage bei den Stadtwerken Emden erfolgt. Seitens der Stadtwerke Emden sei bestätigt worden, dass sich keine Gasleitungen im betreffenden Bereich befänden.

Antwort:

Folglich ist vor dem Hintergrund der direkten Verneinung einer Betroffenheit des vom LBEG benannten Leitungsbetreibers im Beteiligungsverfahren und zusätzlicher Rückfrage der Vorhabenträgerin bei den Stadtwerken Emden von keiner Betroffenheit einer Erdgasleitung auszugehen.

Außerdem trägt das LBEG vor, es befände sich im Plangebiet eine verfüllte Tiefbohrung mit folgenden Koordinaten:

Name der Bohrung:	Emden Z1
Rechtswert:	3377431,06
Hochwert:	5913307,39

Allgemein sei bei verfüllten Bohrungen ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Eine Bebauung sei in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.

Antwort:

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass nach Überprüfung der Lagekoordinaten der Bohrung Emden Z1 festzuhalten sei, dass sich diese außerhalb des Planungsgebietes im Bereich einer Windenergieanlage befinde und somit keinen Einfluss auf die Maßnahme habe. Auch die Recherche der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die Bohrung sich nach den angegebenen Koordinaten nordwestlich des geplanten Liegeplatzes in deutlich größerem Abstand als 5 m vom Vorhaben entfernt befindet. Danach ist festzustellen, dass keine Betroffenheit der verfüllten Tiefbohrung gegeben ist, da sie selbst mit Sicherheitsabstand außerhalb des vom Vorhaben baulich betroffenen Gebiet liegt.

#### **IV.10.1.6** Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven hat mit Stellungnahme vom 24.08.2017 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

#### **IV.10.1.7** NLWKN - Betriebsstelle Aurich - Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

Der NLWKN, Betriebsstelle Aurich, GLD äußert keine Bedenken hinsichtlich der Errichtung eines Großschiffs Liegeplatzes in Emden, bittet aber um Beachtung folgender Punkte:

- Es sei dafür Sorge zu tragen, dass während des Baus und Betriebes des Liegeplatzes keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer, Grundwasser und den Boden gelangen.
- Im Kapitel 4.3 sei geschildert, dass im Falle von Hochwasserereignissen die Baustelle rechtzeitig zu räumen sei. In diesen Fällen und für den Fall einer notwendigen Räumung der Baustelle aufgrund einer Sturmflut sei dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächengewässer gelangen können.
- Das gesamte für den Neubau anfallende Baggergut aus „Baggerarbeiten für den Bodenaustausch hinter der Spundwand“ und der „Baggerung Liegewanne“ sei, wie beantragt, auf die Spülfelder des Wybelsumer Polders zu verbringen.

- Zur Unterhaltung der Liegewanne seien in regelmäßigen Abständen (9-mal im Jahr) Baggerungen im Rezirkulationsverfahren zur Mobilisierung des Schlicks vorgesehen. In Einzelfällen seien auch Entnahmebaggerungen (geschätzt alle 5 Jahre) erforderlich. Aufgrund der Auswirkung der Unterhaltungsmaßnahmen auf die Gewässergüte (Trübungszunahme im Nahbereich) und der räumlich nahen Erfassung von Messdaten des Gewässerkundlichen Landesdienstes des NLWKN, Betriebsstelle Aurich, benötige der NLWKN jährlich eine zeitliche Aufstellung über die vorgenommenen Baggeraktivitäten, um sie, z.B. bei Auswertungen der Messdaten, berücksichtigen zu können. Dies betreffe insbesondere die Unterhaltungsbaggerungen im Rezirkulationsverfahren als auch die Entnahmebaggerungen.

Antwort:

Die Unterhaltung der Liegewanne geschieht kontinuierlich mit dem sog. Rezirkulationsverfahren. Dabei zirkuliert bei jedem Baggereinsatz nur ein Teil des Fluid-Mud der Liegewanne. Der gesamte Fluid-Mud-Körper wird voraussichtlich 9-mal im Jahr rezirkuliert. Da es sich nicht um einzelne Baggerkampagnen sondern um kontinuierliche Baggerungen handelt, werden starke Auswirkungen auf die Datenerfassung und –auswertung wahrscheinlich ausgeschlossen sein.

Um die Beachtung der sonstigen vorgetragenen Punkte aus Gründen des Gewässerschutzes sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen II.3.2 bis II.3.4 verfügt.

**IV.10.1.8** Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen und Schifffahrtsverwaltung, Hafenbehörde Emden

Das Ministerium begründet in seiner Stellungnahme ausführlich, dass Sturmpoller entgegen den Planungen der Antragstellerin frei erreichbar auf die Kaioberfläche aufgesetzt werden müssen.

Antwort:

Die Planfeststellungsbehörde kann die Begründung, auch wenn sie zu Lasten der Kaje- oder Staufflächennutzung geht, nachvollziehen. Die Vorhabenträgerin hat auf dem Erörterungstermin bereits zugesagt, bezüglich der Ausführung die Pläne mit dem Hafenkaptän abzustimmen. Um die Ausführung als freistehende Poller sicherzustellen, wurde Nebenbestimmung Nr. II.3.5 aufgenommen.

**IV.10.1.9** Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Emden

Das Thema „Kumulation“ wurde im Kapitel IV.6.2 geprüft.

Hinsichtlich der Unterbringung des Spülgutes weist das WSA Emden auf folgende Punkte hin:

- Zur Einspülung des Baggergutes in den Wybelsumer Polder seien verschiedene Einspülpunkte vorgesehen. Abweichend von den Ausführungen in Unterlage 3 Nr. 2.3.4 solle der Einspülpunkt durch das WSA nicht nur für den Fall der Emsvertiefung benutzt werden, sondern grundsätzlich bei Ausbau und Unterhaltungsmaßnahmen, die eine Einspülung in den Wybelsumer Polder erforderlich machen. Die technischen Konstruktionen der Anlagen seien entsprechend den Anforderungen des WSA Emden auszugestalten.
- Bezüglich der Nutzung der Spülfelder und in diesem Zusammenhang auch der betriebssicheren Einrichtung der Anlagen müssten gesonderte Abstimmungen zwischen NPorts und dem WSA Emden erfolgen.

- Grundsätzlich seien dem WSA Emden bei erforderlichen Nutzungen der Einspülpunkte ausreichende Zeitfenster zur Verfügung zu stellen.

Antwort:

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Für die Ablagerung des entnommenen Baggergutes im Rahmen der Abwicklung der Baumaßnahme sollen zwei genehmigte Spülfelder genutzt werden, die sich im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden. Bezüglich der technischen Ausgestaltung der Einspülpunkte hat die Vorhabenträgerin zugesagt, sich mit dem WSA Emden rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

Das WSA Emden weist ferner darauf hin, dass im Rahmen des Baus und des Betriebes des Großschiffsliegeplatzes Fälle auftreten könnten, die sich negativ auf den Zustand der Bundeswasserstraße aber auch auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auswirken können. Zur Vermeidung wurde um Aufnahme diverser Auflagen gebeten.

Antwort:

Die Planfeststellungsbehörde kann die vorgeschlagenen Auflagen nachvollziehen. Sie sind geeignet, negative Auswirkungen auf den Zustand der Bundeswasserstraße und die Sicherheit im Schiffsverkehr zu verhindern. Die Nebenbestimmungen wurden im Kapitel II.4 als Nebenbestimmungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs aufgenommen. Der Hinweis auf die Ausrüstung der Ausläufe der Regenwasserentwässerung mit Schiebern zur Verhinderung des Eintrags gefährlicher oder giftiger Stoffe sowie Löschwasser in die Ems wird als Nebenbestimmung II.2.7 aufgenommen.

Auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages und einer Verwaltungsvereinbarung wird in Kapitel III. hingewiesen.

#### **IV.10.1.10 I. Entwässerungsverband Emden**

Der Verband bittet darum, aufgrund der Sensibilität des Gebietes bei stärkeren Niederschlägen (keine größeren Abflussgewässer in der Nähe wie Kanäle oder Tiefs, hohes Schadenspotential u.a. bei VW etc.) den Verlauf und die Verlegung von Spülrohrleitungen an Verbandsgewässern binnendeichs zwingend mit dem Verband abzustimmen, um Probleme bei der Gewässerunterhaltung zu verhindern.

Antwort:

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, rechtzeitig vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem Verband durchzuführen. Entsprechend wurde die Nebenbestimmung Nr. II.3.1 aufgenommen.

#### **IV.10.1.11 Deichacht Krummhörn**

Die Deichacht Krummhörn hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen, bittet aber um Beachtung folgender Anmerkungen:

- Die Deichsicherheit müsse zwingend zur jeder Zeit gewährleistet sein. Hierzu gehöre auch die jederzeitige seeseitige Befahrbarkeit und Erreichbarkeit des Hauptdeiches, auch und insbesondere im Sturmflutfall.
- Für die Deichsicherheit kritische Arbeiten seien außerhalb der Sturmflutsaison (15.09. bis 15.04.) durchzuführen. Während dieser Zeit sollten seeseitig keinerlei Materialien und Maschinen gelagert bzw. abgestellt werden. In jedem Fall müssten diese Gegenstände ausreichend gegen Aufschwimmen gesichert werden.
- Die Untersuchungen zur Standsicherheit des Hauptdeiches seien während und nach der Baumaßnahme fortzuführen. Ergebnisse dieser Untersuchungen seien der Deichacht

Krummhörn zeitnah vorzustellen und zur Verfügung zu stellen. Sollten dennoch während bzw. nach den Baumaßnahmen zur Herstellung des Großschiffsliegeplatzes Schäden am Hauptdeich entstehen, seien diese unverzüglich durch den Bauherrn bzw. den Verursacher zu beheben.

- Bezüglich des Neubaus der Spülrohrleitung westlich der Emspier sollte festgehalten werden, dass eine landseitige Überfahrbarkeit und eine seeseitige Unterfahrbarkeit in ausreichender Höhe gewährleistet werden müsse. Sollten Spülrohrleitungen aufgrund von zukünftigen Deichbaumaßnahmen dem neuen Deichprofil anzupassen sein, seien diese Anpassungen auf Kosten des Eigentümers der Spülrohrleitungen durchzuführen.
- Der Deichacht Krummhörn als Eigentümerin des Hauptdeiches sei Gelegenheit zu geben, an allgemeinen Baubesprechungen während der Bauaktivitäten teilnehmen zu können.
- Die allgemein geltenden Regeln im Küstenschutz seien jederzeit einzuhalten. Ausnahmen hiervon seien unverzüglich mit der unteren Deichbehörde und der Deichacht Krummhörn abzustimmen.
- In allen Fragen der Deichsicherheit sei den Anweisungen der unteren Deichbehörde und der Deichacht Krummhörn als Eigentümerin des Deiches zu folgen.

Antwort:

Um die Belange der Deichsicherheit und des Küstenschutzes im Bereich des neuen Großschiffsliegeplatzes sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen II.3.8 bis II.3.23 aufgenommen.

#### **IV.10.1.12 Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer**

Die Stellungnahme ist in dem Kapitel IV.5.2 bearbeitet.

#### **IV.10.1.13 Stadtwerke Emden**

Die Stadtwerke bitten darum, die Baumaßnahme so vorzunehmen, dass an ihren Versorgungseinrichtungen - in diesem Fall die Wasserleitung zur Schiffsbetankung – entsprechend den technischen Richtlinien keinerlei Beeinträchtigungen entstehen. Zusätzlich werde diesbezüglich von den Stadtwerken eine Mitverlegung im Bereich des Wassernetzes gewünscht.

Der Ansprechpartner wäre in diesem Fall Herr Joachim Ehmén, der unter der Telefonnummer 04921 1 83 — 2 09 Oder E-Mail [j.ehmen@stadtwerke-emen.de](mailto:j.ehmen@stadtwerke-emen.de) zu erreichen sei.

Die Stadtwerke bitten ferner um eine vertragliche (dingliche) Sicherung ihrer Versorgungsleitungen und -einrichtungen im Bereich der Baumaßnahme und darum, die Leitungspläne von dem bebauten Gebiet von den beauftragten Firmen gegen eine Empfangsbestätigung zu bestellen. Diesbezüglich seien Nutzungs- und Warnhinweise zu beachten.

Antwort:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und hat zugesagt, rechtzeitig vor Baubeginn bezüglich der Mitverlegung der Wasserleitung Kontakt mit den Stadtwerken Emden aufzunehmen und die erforderliche Abstimmung durchzuführen sowie bilateral mit den Stadtwerken über eine vertragliche (dingliche) Sicherung in Kombination mit einem Nutzungsvertrag zu sprechen. Entsprechend wurden, die NB II.1.12 bis II.1.13 verfügt.

**IV.10.1.14** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mit Stellungnahme vom 18.08.2017 mitgeteilt, dass im Planungsgebiet kein Kampfmittelverdacht bestehe. Gegen die vorgesehene Nutzung bestünden keine Bedenken. Für den Wasserbereich sei keine Aussage möglich.

Antwort:

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass die Luftbildauswertung bereits beantragt und durchgeführt worden sei. Vor Baubeginn solle eine Sondierung auf Kampfmittel erfolgen. Die weiteren Hinweise würden zur Kenntnis genommen.

Bereits in Unterlage 3, Nr. 7 wurde zur Thematik Kampfmittel ausgeführt, dass aufgrund der starken Bombardierung im 2. Weltkrieg im Vorfeld von Tiefgründungen / Tiefbaumaßnahmen / Bodenaufschlüssen / Eingriffen in den Untergrund grundsätzlich die mögliche Gefährdung durch Kampfmittelaltlasten auszuräumen sei. Es sei vorgesehen, die Kampfmittel Sondierung und -räumung vor Durchführung der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, durchzuführen.“

Da der Erläuterungsbericht mit diesem Beschluss planfestgestellt wird, ergibt sich daraus die verbindliche (Selbst-)Verpflichtung der Vorhabenträgerin, Sondierungsmaßnahmen durchzuführen. Dem Hinweis des LGLN, dass für die Wasserfläche keine Aussage für etwaige Gefährdungen getroffen werden kann, wird damit mit einer vorsorglichen umfassenden Untersuchung Rechnung getragen, die über eine reine historische oder anderweitige Auswertung hinausgeht und eine konkrete Gefährdung untersucht. Mit Nebenbestimmung II.1.17 wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, den Kampfmittelbeseitigungsdienst vor Beginn der Baumaßnahme einzuschalten.

**IV.10.1.15** Industrie- und Handelskammer (IHK) für Ostfriesland und Papenburg

Die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg hat mit Stellungnahme vom 04.10.2017 mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Ergänzungen bestehen.

**IV.10.1.16** Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der  
Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 hat mit Stellungnahmen vom 14.08. und 19.12.2017 mitgeteilt, dass sich das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Brockzetel sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz befinde. Die Bundeswehr habe vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Der Errichtung des Beleuchtungsmastes in Höhe von 38,75m ü NN werde seitens der Bundeswehr zugestimmt. Sollte sich dennoch im Rahmen der Ausführungsplanung die Höhe der Beleuchtungsmasten verändern, wurde vorsorglich die NB Nr. II.1.18 aufgenommen.

---

66 vgl. Unterlage 03, Erläuterungsbericht, S. 69.

#### IV.10.1.17 Waterschap Hunze en Aa's

Die Waterschap Hunze en Aa's hat mit Stellungnahme vom 16.08.2017 mitgeteilt, dass es keinen Einfluss auf den Wasserstandsverlauf der Ems gebe, sodass keine Einwände vorlägen.

#### IV.10.1.18 Moormerländer Deichacht

Die Moormerländer Deichacht hat keine Bedenken zur Errichtung des Großschiffsliègeplatzes geäußert, jedoch werden die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kompensation nördlich des Nüttermoorer Sieltiefs aus Gründen der Deichsicherheit und des Küstenschutzes abgelehnt. Aus Sicht der Moormerländer Deichacht wird dabei insbesondere die Entwicklung eines Tideauwaldes kritisiert, da sich, aufgrund der Höhenlage der in Rede stehenden Flächen von NN +2,0 bis +2,5 m, ein entwickelnder Baumbestand bei Sturmfluten und geschlossenem Emssperwerk bis zu einem Meter im Wasser befinden würde. Das habe verbunden mit starkem Wind zwangsläufig die Entwurzelung der Bäume und den Abtrieb der Bäume an den Deichkörper zur Folge, was zu Beschädigungen der Grasnarbe sowie der Kleiabdeckung führe. Dadurch könne ein Deichbruch verursacht werden, der unbedingt zu verhindern sei. Die Auwaldentwicklung auf den Flächen im Deichvorland sei daher unbedingt abzulehnen.

##### Antwort:

Ziel der Ausgleichsmaßnahme 1 A<sub>FFH</sub> ist die Entwicklung von ästuartypischen Lebensräumen nördlich des Nüttermoorer Sieltiefs, zum Ersatz von Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 1130 „Ästuarien“. Sie soll neben der Kompensation des Eingriffs gleichzeitig der Kohärenz der durch das geplante Vorhaben betroffenen Belange von Natura 2000 dienen und befindet sich daher im FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (Antragsunterlagen: Unterlage 10.5 LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorgesehene Maßnahme eine geeignete Möglichkeit, den Eingriff zu kompensieren und die Belange von Natura 2000 auszugleichen. Die Bedenken der Moormerländer Deichacht werden zurückgestellt, vor dem Hintergrund, dass die tatsächliche Vegetationsentwicklung der freien Sukzession unterliegt und abhängig ist vom Standort, der Häufigkeit der Überflutung und dem Vorhandensein von Offenbodenbereichen für die Keimung von Gehölzen und damit heute nicht exakt vorhergesagt werden kann.

Als bauliche Maßnahmen werden innerhalb der Kompensationsflächen Anschlussgräben hergestellt, die die Wiesenflächen im Bereich ausgewählter Gruppen an den westlichen Graben und damit an das Tidegeschehen anschließen. Auf einer Länge von 350 bis 450 m wird ein neues Grabenprofil mit flachen Böschungsneigungen ausgebildet, um flache Uferbereiche innerhalb der Flächen entstehen zu lassen. Der Wasserzufluss innerhalb der Flächen wird verbessert und vorhandene Gruppenverbindungen zum westlichen Graben werden verschlossen. Damit wird eine flächige Vernässung und Erhöhung der Verweildauer des Stauwassers erreicht. Eine detaillierte Beschreibung ist in den Antragsunterlagen enthalten.<sup>67</sup>

Wie aus der Maßnahmenplanung hervorgeht, ist nur in höher gelegenen Bereichen und damit kleinflächig eine Gehölzentwicklung nicht auszuschließen. Es werden keine Gehölze gezielt gepflanzt, die Fläche unterliegt insgesamt der freien Sukzession, welches auch eine mögliche Entwicklung anderer Vegetationsbestände wie Röhrichte oder Ruderalstrukturen

<sup>67</sup> Antragsunterlagen: Anhänge 1 bis 3 zur Unterlage 10.5 LBP

beinhaltet. Wenn sich Gehölze entwickeln sollten, werden es solche sein, die hohe Wasserstände tolerieren und an entsprechende Standorte angepasst sind.

Die Gefahr der möglichen Entwurzelung solcher standortangepassten Bäume, wie in der Stellungnahme angesprochen, kann von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Es bedarf einer starken Strömung, um große und damit deichschädigende Bäume in der Aue entwurzeln zu lassen. Diese ist auf der Maßnahmenfläche aufgrund der höheren Lage im Bereich des Emsufers nicht zu erwarten.

Wachsen Röhrichte und Tideweideauwälder von alleine oder durch Wasserstandsänderungen auf, können sie als standortgerecht angesehen werden. Aufgrund ihrer Seltenheit und ihrer Funktionen für das Ästuar sind sie zu fördern und zu schützen. Dieser besondere Schutzstatus bestehender Auwälder wurde auch in § 68 Abs. 2 Nr. 1 WHG aufgenommen.

Um den Anforderungen der DIN 19712 gerecht zu werden 68, wird im Abstand von 10 m zum Deichentwässerungsgraben ein Schutz- und Unterhaltungstreifen weiterhin gemäht oder landwirtschaftlich genutzt, sodass Gehölzaufwuchs dort nicht stattfinden kann. Um diesen Zustand dauerhaft zu erhalten, wurde die Nebenbestimmung II.3.23 aufgenommen. Die Deiche der Moormerländer Deichacht werden zweimal jährlich geschaut, um den ordnungsgemäßen Zustand des Deiches und seiner Anlagen zu prüfen. Da die Kompensationsmaßnahme vor dem Hauptdeich liegt, kann die Entwicklung auf den Flächen im Rahmen der Deichschau ständig beobachtet werden. Stellt die zuständige Deichbehörde des Landkreises Leer eine Gefährdung der Deichsicherheit, z. B. durch Totholz oder nicht standsichere Gehölze fest, können erforderlichenfalls jederzeit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden. Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterems“ vom 30.5.2017 Maßnahmen im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht freigestellt sowie Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zur Deicherhaltung im NSG nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Im Übrigen befinden sich die Flächen im Eigentum der Vorhabenträgerin, die selbst über die Nutzung entscheiden kann. Im Rahmen einer Planfeststellung kann nur über die Nutzung entschieden werden, wenn die Flächen wie im vorliegenden Fall z. B. als Kompensation benötigt werden. Entfällt die Kompensation an dieser Stelle, bliebe es der Vorhabenträgerin selbst überlassen, die Nutzung hier einzustellen. Insofern wäre auch dann ein Gehölzaufwuchs möglich.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde steht der Kompensationsmaßnahme mit der möglichen Folge eines Gehölzaufwuchses nichts entgegen, sodass sie hiermit wie beantragt festgestellt wird.

#### **IV.10.1.19** Landkreis Leer

Der Landkreis Leer hat mit Schreiben vom 19.09.2018 aus naturschutzfachlicher, raumordnerischer, wasserwirtschaftlicher und deichrechtlicher sowie abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht Stellung genommen. Die naturschutzfachlichen Hinweise sind in den Kapiteln IV. 6.3.3 und IV.8.2 bearbeitet.

Aus raumordnerischer Sicht wird mitgeteilt, dass gegenüber den geplanten Kohärenzmaßnahmen im Landkreis Leer keine Anregungen oder Bedenken bestünden.

---

68 DIN 19712, Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern Nr. 7.5.5 Gehölze

In Vorranggebieten für Natur und Landschaft müssten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen naturschutzfachlichen Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Verordnung zum Naturschutzgebiet „Unterems“ erkläre insbesondere die Gewährleistung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Emsunterlaufs mit seinen spezifischen Lebensraumbedingungen zum Schutzzweck. Die Ausgleichsmaßnahme 1 A<sub>FFH</sub> stehe dem nicht entgegen. Vielmehr würden dadurch, dass auf der Maßnahmenfläche natürliche Prozesse zugelassen und ästuartypische Lebensräume für Pflanzen und Tiere entwickelt und optimiert werden sollen, der naturschutzrechtlich und raumordnerisch gesicherte Schutzstatus dieses Bereiches unterstrichen.

Aus wasserwirtschaftlicher und deichrechtlicher Sicht werden hinsichtlich der Entwicklung von Gehölzen auf den Flächen in Bezug auf den Küsten- und Deichschutz Bedenken erhoben. Mit dem Anschwemmen von Totholz an den Deichkörper und den Entwässerungsanlagen (hier das Nüttermoorersiel) seien Schäden nicht auszuschließen. Die Gehölzflächen seien somit möglichst auf ein Minimum zu reduzieren und Totholz frühzeitig zu entfernen. Wasserwirtschaftlich bestünden keine Bedenken, da durch die Optimierung der Wasserzufuhr und Erhöhung der Verweildauer des Wassers auf den Flächen die Deichfußentwässerung durch den vorhandenen Deichringgraben nicht beeinträchtigt werde.

Antwort:

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bedenken nicht. Wie auch schon ausführlich in der Antwort zur Stellungnahme der Moormerländer Deichacht beschrieben, ist nur kleinflächig eine Gehölzentwicklung nicht auszuschließen. Es werden keine Gehölze gezielt gepflanzt, die Fläche unterliegt insgesamt der freien Sukzession, was auch eine mögliche Entwicklung anderer Vegetationsbestände wie Röhrichte oder Ruderalstrukturen beinhaltet. Wenn sich Gehölze entwickeln sollten, werden es solche sein, die hohe Wasserstände tolerieren und an entsprechende Standorte angepasst sind. Außerdem sind im Rahmen der Gefahrenabwehr bei Bedarf Maßnahmen möglich, um eine Gefährdung der Deichsicherheit oder des Küstenschutzes auszuschließen.

Der Landkreis bittet darum, den Erkundungsumfang sowie die geplante Verwertung der anfallenden Bodenmassen vor Baubeginn mit dem Landkreis Leer als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Antwort:

Die Nebenbestimmung wird für sinnvoll erachtet und als Nebenbestimmung II.5.6 festgesetzt.

Außerdem weist er darauf hin, dass Auskünfte zu möglichen Munitionsvorkommen das zuständige Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGLN), Regionaldirektion Hannover, Dez. 6 Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstr. 34, 30171 Hannover, Tel. 0511/106-3000 erteile.

Antwort:

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zustimmend zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass rechtzeitig vor Baubeginn die Abstimmung über den Erkundungsumfang sowie die Verwertung der anfallenden Bodenmassen mit dem Landkreis Leer herbeigeführt werde. Dementsprechend wurde seitens der Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung II.1.18 aufgenommen.

**IV.10.1.20** Stadt Leer

Die Stadt Leer hat gegen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen östlich des städtischen Grabens im Deichvorland der Ems (Flurstück 66/7, Flur 9, Gemarkung Nüttermoor) keine Bedenken erhoben. Der Graben diene nicht der öffentlichen Entwässerung. Nach Auskunft der Moormerländer Deichacht reinige sich der Graben grundsätzlich auf natürliche Weise durch die Gezeiten. Es sei sicher zu stellen, dass diese natürliche Reinigung auch weiterhin gewährleistet ist. Es sei zusätzlich sicher zu stellen, dass der Stadt Leer durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen keine Kosten und Einschränkungen entstehen.

Antwort:

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt mit der Maßnahme eine Optimierung der Wasserzufuhr außerhalb von Tide- oder Stauereignissen. Dafür erhält der Graben zusätzliche Anschlüsse, die die Wasserverteilung in die Flächen verbessern sollen. Weitere bauliche Veränderungen am Graben sind nicht vorgesehen, sodass die Selbstreinigung weiterhin erfolgen kann. Mit Nebenbestimmung Nr. II.3.6 werden die Anregungen und Hinweise der Stadt Leer berücksichtigt.

Die Stadt gibt den Hinweis, dass es eventuell für den Vorhabenträger zur Umsetzung dieser und weiterer Kompensationsmaßnahmen von Vorteil sei, diesen Graben zu erwerben. Bei einem Kaufinteresse sollte sich der Vorhabenträger direkt mit dem zuständigen städtischen Fachdienst für Grundstücksangelegenheiten der Stadt Leer (FD 4.24, Frau Hinrichs, Tel. 0491/9782465) in Verbindung setzen.

Antwort:

Den Hinweis hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Sichtung der Stellungnahmen zur Kenntnis genommen. Auf eine Aufnahme des Hinweises in den Planfeststellungsbeschluss wird verzichtet, weil er nicht unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang steht.

**IV.10.1.21** Ministerie van Economische Zaken, Directie Natuur en Biodiversiteit

Die Stellungnahme ist in den Kapiteln IV. 6.1 und IV.6.2 bearbeitet.

**IV.10.1.22** Stadt Borkum

Die Stadt Borkum weist darauf hin, dass die zum geplanten Liegeplatz fahrenden Schiffe die Insel passieren. Die vorherrschenden westlichen Winde würden zu einer direkten Betroffenheit der Schutzgüter „Luftqualität eines Kurortes“ und „stickstoffsensible Lebensraumtypen im Nationalpark“ führen. Bereits aus diesen beiden Gründen ergebe sich die zwingende Notwendigkeit zur Beteiligung der Stadt Borkum inklusive Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Stadt Borkum.

Antwort:

Mit Schreiben vom 25.9.2017 ist die Stadt Borkum beteiligt worden. Eine Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Stadt Borkum war nicht erforderlich, da sich das Vorhaben in diesem Bereich nicht auswirkt (s. auch anschließende Antwort).

Die Stadt Borkum fordert ferner, die mit dem Großschiffs- und Liegeplatz einhergehenden zusätzlichen atmosphärischen Stickstoffemissionen in den Nationalpark infolge der Bau- und Betriebsphase im Detail in einer vollständigen Kumulationsbetrachtung darzulegen.

Auf die Insel Borkum bezogen könne es infolge des zusätzlich die Insel passierenden Schiffsverkehrs zum Großschiffsliegeplatz Emden zu erhöhten Stickstoffemissionen in vier prioritär natürliche Lebensraumtypen kommen, die einer hohen Sensibilität gegenüber atmosphärischen Stickstoffeinträgen unterliegen:

Infolge des zusätzlich die Insel passierenden Schiffsverkehrs zum Großschiffsliegeplatz Emden könne es zu erhöhten Luftschadstoffeinträgen kommen. Aufgrund des Status eines Nordseeheilbades und Luftkurortes seien die Veränderungen im Luftschadstoffaufkommen während der Betriebsphase des Großschiffsliegeplatzes zwingend darzulegen.

Antwort:

Wie unter Kap. IV.6 (I.1.2 Betroffene Natura 2000-Gebiete) dargestellt, werden in den Antragsunterlagen die relevanten FFH- und Vogelschutzgebiete ausreichend beschrieben. Die ermittelten Sachverhalte und erzielten Ergebnisse werden als vollständig und aktuell bewertet.

Betrachtet wurden im Rahmen der Vorprüfung sämtliche Natura 2000-Gebiete im Umkreis von ca. 16 km zum geplanten Großschiffsliegeplatz. Dieser Untersuchungsrahmen wurde im Scopingtermin festgelegt. Das Vorhaben befindet sich ca. 42 km südöstlich von Borkum, so dass eine Beeinträchtigung der Insel ausgeschlossen ist. Die Fahrrinne der Ems ist Bundeswasserstraße und über 2 km von der Westkante der Insel entfernt. Sie dient dem allgemeinen Schiffsverkehr und steht mit diesem Verfahren in keinem Zusammenhang.

#### **IV.10.1.23** Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat mit Stellungnahmen vom 08.08.2017 bzw. 16.10.2017 mitgeteilt, nicht in seinen öffentlichen Belangen betroffen zu sein.

#### **IV.10.1.24** Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr NLStBV, Geschäftsbereich Aurich

Die NLStBV hat mit Stellungnahme vom 18.08.2017 mitgeteilt, dass dortige Belange nicht berührt werden.

### **IV.10.2** Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen

#### **IV.10.2.1** BUND

Der BUND wendet ein, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um einen Gewässerausbau nach WHG handelt, sondern aufgrund der Lage in einer Bundeswasserstraße und dem schiffahrtfunktionalen Zusammenhang um den Ausbau einer Bundeswasserstraße, mit der Folge, dass eine Planfeststellungspflicht nach dem Bundeswasserstraßengesetz bestehe.

Antwort:

Es liegt hier ein wasserrechtliches Verfahren nach dem WHG vor. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter IV.2.1 verwiesen.

Der BUND wendet ein, dass obwohl die Antragstellerin als vom Vorhaben betroffene Kommunen neben Emden auch den Landkreis Leer benannt habe, eine öffentliche Auslegung im Landkreis Leer unterblieben sei.

Antwort:

Eine Auslegung der Planunterlagen im Landkreis Leer war nicht erforderlich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter IV.2.3 verwiesen.

Der BUND wendet ferner ein, dass das Planungsziel des GSLP nur mit einer verkehrsbezogenen Wendestelle erreicht werden könne. Aus diesem Grund bestehe zwischen der geplanten Außenemsvertiefung und dem beantragten Großschiffsliegeplatz ein unmittelbarer Zusammenhang. Auch Veranlassung und Planrechtfertigung für Außenemsvertiefung und für Großschiffsliegeplatz seien fast deckungsgleich. Ein gefahrloser Schiffsverkehr sei insbesondere auch bei Drehmanövern nicht ausnahmslos gewährleistet. Unklar sei auch, ob der Emdener Hafen die erforderlichen Schlepperkapazitäten habe.

Antwort:

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Antrag auf Planfeststellung die Varianten „mit“ und „ohne“ Außenemsvertiefung bezüglich nautischer Belange und wasserbaulicher Systemanalyse untersucht. Das ist der Vollständigkeit halber richtig geschehen, da bezüglich der Außenemsvertiefung noch keine Aussage getroffen werden kann, ob, wann und wie dieses Verfahren zu Ende geführt wird. Dass Veranlassung und Planrechtfertigung für die Außenemsvertiefung und für den Großschiffsliegeplatz relativ deckungsgleich sind, liegt in der Natur der Dinge, wenn es um die Belange der Schifffahrt und Hafenwirtschaft geht. Dennoch hat die Vorhabenträgerin in der Nautischen Untersuchung dargestellt, dass der Großschiffsliegeplatz auch ohne die Außenemsvertiefung für die Schiffe mit den entsprechenden Größen sicher erreichbar sei und den Bedarf entsprechend nachgewiesen. Siehe dazu auch die Ausführungen unter IV.3.1. Die Antragsunterlagen belegen, dass der Großschiffsliegeplatz mit und ohne Außenemsvertiefung nautisch und wirtschaftlich betrieben werden kann.

Zutreffend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass vor Inbetriebnahme einer neuen Hafenanlage mit anspruchsvollen nautischen Randbedingungen üblicherweise Schulungen der Lotsen mittels Simulationen stattfinden, um diese auf die neuen Anforderungen vorzubereiten. Hierbei würden auch die Grenzbereiche vermittelt, so dass im realen Betrieb vor jedem Drehen eines Großschiffes ein Abgleich mit den aktuellen Wetter- und Tidedaten erfolgen könne und im Bedarfsfall das Drehen auf die Folgetide verschoben werde. Die Anzahl der Schlepper werde im Bedarfsfalle erhöht.

Nach Ansicht des BUND bestehe für das Vorhaben kein Bedarf. Automobile würden in Niedersachsen in Emden und Cuxhaven umgeschlagen, in benachbarten Bundesländern zudem noch in Bremerhaven und Hamburg. Emden habe den Standortnachteil der geringsten Fahrwassertiefe, so dass ein weiterer Ausbau durch einen Großschiffsliegeplatz so lange nicht sinnvoll erscheine wie die anderen Umschlagsstandorte über ausreichende Kapazitäten verfügen. Das sei in absehbarer Zukunft der Fall.

Antwort:

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass die Entscheidung für das Anlaufen eines Hafens von den Reedereien getroffen werde und zwar abhängig von der aktuellen Marktsituation und im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Parameter. Den größten Marktanteil am KFZ-Umschlag habe im Vergleich zu Hamburg und Cuxhaven der Standort Emden, eine bedarfsdeckende Erweiterung des KFZ-Umschlags in Bremerhaven werde als nicht realistisch angesehen. Aus diesem Grunde sei zu befürchten, dass Volumen, die nicht in Emden umgeschlagen werden nach Zeebrügge verlagert werden. Diese Befürchtungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Eine staatliche Regelung, welche Häfen in Deutschland von den einzelnen Reedereien angelaufen werden, gibt es nicht. Die Entscheidung richtet sich nach dem Angebot der Hafenwirtschaft. Insofern haben

Bauvorhaben, wie das hier beantragte, enorme Auswirkungen auf den Standort, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit und der Arbeitsplatzsituation auch der hafenabhängigen Unternehmen. Dem Standortnachteil der geringen Fahrwassertiefe wird durch tideabhängiges Einlaufen begegnet.

Ein Ausbau des Automobilumschlags in Emden würde außerdem nach Ansicht des BUND den Druck auf eine Fahrwasservertiefung erhöhen, was angesichts vorhandener und vorzugswürdiger Alternativen weder notwendig noch sinnvoll erscheine.

Gegen den Bedarf eines neuen Liegeplatzes spreche auch, dass die Anzahl der Schiffsanläufe im Außenhafen seit Jahren rückläufig sei. Die Gründe hierfür lägen in gestiegenen Schiffsgrößen und zunehmenden Ladungsmengen.

Antwort:

Wie bereits zuvor und in der Bedarfsanalyse erläutert, kann der Großschiffs Liegeplatz auch ohne Außenemsvvertiefung wirtschaftlich betrieben werden.

Zutreffend ist, dass für den Transport einer Umschlagmenge dem Grunde nach weniger Schiffe benötigt werden, weil größere Schiffe mehr Ladung aufnehmen. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, bleibt nur die Anpassung an die wachsenden Schiffsgrößen durch Bereitstellung entsprechender Liegeplätze.

Laut Stellungnahme des BUND werde die angenommene Erhöhung der Anläufe von Kreuzfahrtschiffen der Meyer Werft von zwei auf drei und die gleichzeitig angenommene drastische Erhöhung der Liegezeiten in der Bedarfsanalyse nicht begründet und scheidet deshalb als Bedarfsbegründung aus.

Antwort:

Angaben der Vorhabenträgerin zur Folge, beruht die Aussage, dass sich die Anläufe und die Liegezeiten der Kreuzfahrtschiffe erhöhen, auf Interviews mit den Nutzern des Emdener Hafens. Im Übrigen ist die Option, den Emdener Hafen für die Ausrüstung der Kreuzfahrtschiffe zu nutzen, eine weitere Möglichkeit, am Standort Emden die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten oder zu steigern. Insofern teilt die Planfeststellungsbehörde die Aussagen der Vorhabenträgerin.

Auch wenn zwischen 2009 und 2014 die Anzahl der Anläufe von Car Carriern im Emdener Außenhafen von 463 Schiffen auf 536 Schiffe angestiegen sei, könne dieses angesichts von bis zu 6 Anläufen pro Tag nach Ansicht des BUND noch keinen Bedarf zum Bau eines weiteren Schiffs Liegeplatzes begründen, sondern zeige vielmehr, dass eine bessere Verteilung ausreiche. Hinzu komme der Rückgang der Liegezeiten, der durch ein optimiertes Lade-/Entlademanagement weiter erhöht werden könnte. Der Bau eines weiteren Schiffs Liegeplatzes erscheine überflüssig, wenn von den Möglichkeiten einer intensiveren Nutzung der bestehenden Hafenanlagen Gebrauch gemacht werden würde.

Angesichts dessen sei die in der Bedarfsanalyse (S. 16 ff.) ermittelte frühere durchschnittliche Liegezeit für den tatsächlichen Bedarf nicht relevant, sondern die durch Optimierungsmaßnahmen künftig erzielbaren Liegezeiten.

Antwort:

Hierzu hat die Vorhabenträgerin nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde überzeugend ausgeführt, dass der Fahrzeugumschlag sich systembedingt nicht weiter automatisieren lasse, da jedes Auto durch einen einzelnen Fahrer verladen werde und keine potentiell leistungssteigernden Umschlaggeräte eingesetzt werden könnten, wie dies beispielsweise beim Container- oder Schüttgutumschlag erfolgt sei. Mit Blick auf die Rentabilität der Umschlagunternehmen seien diese aus Eigeninteresse stets bemüht, durch Innovationen und Optimierungen des Verladevorgangs die Liegezeiten zu minimieren. Insofern sei es nicht

möglich, die Liegezeiten durch ein optimiertes Verlademanagement so stark zu reduzieren, dass dies wiederum Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Kaje für andere Verladetätigkeiten hätte (z.B. Stückgutfrachter für Papier und Zellulose oder andere KFZ). Zudem könnten größere Schiffe nur bei bestimmten Tidebedingungen ein- oder auslaufen, was die Liegezeiten ebenfalls verlängern könne. Insofern sei die Liegezeit und damit die Belegung der Kaje nicht gleichzusetzen mit der Verladetätigkeit. Ergänzend sei anzumerken, dass durch den personalintensiven KFZ-Umschlag eine große Anzahl an Arbeitsplätzen generiert werde. Bei steigenden Umschlagmengen müssten die Umschlagunternehmen ausreichend Fahrer und kajennahe Flächen bereitstellen, was wiederum den Standort Emden insgesamt stärke.

Der BUND ist der Auffassung, dass die Bandbreite der unterschiedlichen Liegezeiten der verschiedenen Schiffstypen deutlich das Optimierungspotential einer effektiveren Nutzung der bestehenden Hafenanlagen zeige. Die Annahme auf Seite 68 der Bedarfsanalyse, „dass ein Liegeplatz bei einer Beanspruchung von 60 % der Zeit voll ausgelastet ist.“ zeige die Bandbreite einer möglichen Nutzungsverdichtung bestehender Hafenanlagen.

Antwort:

Weiteres Optimierungspotenzial ist, wie die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt hat, aus nachfolgenden Gründen nicht oder nur sehr begrenzt möglich:

- Schiffe kommen unpünktlich an oder laufen unpünktlich aus.
- Schiffe laufen den Hafen tidegebunden an.
- Es kommt zu Behinderungen bei der Verladung durch Belegung der Kailagerfläche durch andere Umschlaggüter.
- Die Liegeplatzzeiten der verschiedenen Reedereien lassen sich nicht übergeordnet koordinieren bzw. vorgeben, da die einzelnen Reedereien in ihrer Entscheidung frei sind und entsprechend aktuellem Transportbedarf ihre jeweiligen Routen und Liegezeiten planen. Der Transportbedarf ergibt sich wiederum aus dem Zusammenspiel von Herstellern (z. B. VW) und Abnehmern (Verbraucher), was nicht durch den Hafensbetreiber beeinflussbar ist.
- Vorhandene Kaiflächen haben ein unterschiedliches Nutzungspotenzial und verschiedene Anbindungen an weitere Flächen
- Vorhandene Wassertiefen an den bestehenden Kaianlagen sind nicht für alle Schiffe nutzbar.

Auch die Schiffsgrößenentwicklung belege nach Ansicht des BUND keinen Bedarf zum Bau eines weiteren Großschiffs Liegeplatzes, weil die vorhandenen fünf angesichts der bisherigen und zukünftig deutlich optimierbaren Ausnutzung ausreichen. Gleiches gelte für die bisherige Umschlagsentwicklung. Der in Emden einzig deutlich zugenommene KfZ-Umschlag rechtfertige angesichts des Optimierungspotentials bestehender Hafenanlagen sowie sinnvoller Umschlagsalternativen in benachbarten Häfen mit tieferem Fahrwasser noch keinen Neubau.

Angesichts dessen seien das Umschlagpotential und die prognostizierte Umschlagsentwicklung höchst fragwürdig und kein Bedarfsnachweis. Zudem fehlen jegliche Betrachtungen alternativer Umschlagsentwicklungen.

Antwort:

Nach Darstellung der Vorhabenträgerin würde insbesondere der Tiefgang der Schiffe zukünftig ohne neuen Großschiffs Liegeplatz zu Problemen führen und eine Abfertigung aufgrund noch stärkerer Tiderestriktionen erschweren.

Die Prognose der Umschlagsentwicklung basiere auf wissenschaftlichen Standards und entspreche dem Trend der letzten Jahre. Eine Trendumkehr sei nicht zu erwarten. Zudem liege die erwartete/prognostizierte Wachstumsrate für Fahrzeuge bis 2030 zwischen 1,8 %

und 3,2 % p. a. und damit deutlich unter der jährlichen Entwicklung seit 2000. Die Seeverkehrsprognose sei nur zum Teil in die Prognose eingeflossen. Im Übrigen habe sich der Kfz-Umschlag in Emden von 2010 (Basisjahr der Seeverkehrsprognose) bis 2014 um 3,5 % p. a. entwickelt, laut Seeverkehrsprognose hätten es aber „nur“ 1,7 % p. a. sein sollen.

Insofern sei das prognostizierte Umschlagsvolumen keine Spekulation, sondern basiere auf konservativ interpretierten Kennzahlen sowie einer aktuellen Befragung der Nutzer des Emdener Hafens bezüglich der jeweiligen Erwartung an den Umschlag. Diesen nachvollziehbaren Erwägungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Im Übrigen zeichnet sich eine Hafenplanung durch eine lange Zeitdauer zwischen Planungsbeginn und Fertigstellung und eine sehr lange Lebensdauer zwischen 50 und 100 Jahren aus. Die Infrastruktur muss auf Basis von Prognosen mit langer Vorlaufzeit geplant und gebaut werden. Durch nicht antizipierte Marktveränderungen stehen Kapazitäten nicht immer rechtzeitig oder zu hoch/zu niedrig zur Verfügung.

Der BUND trägt weiter vor, dass die Umweltverbände den Bau des GSLP ablehnen, weil das Vorhaben die hydromorphologische Situation im Emsästuar weiter verschlechtere.

Antwort:

Mit der wasserbaulichen Systemanalyse des Forschungs- und Technologiezentrums (FTZ) Westküste wurde die hydro- und sedimentdynamische Situation in der Ems bei Realisierung des Vorhabens modelliert und bewertet. Sie ist als Unterlage 6 Teil der planfestgestellten Antragsunterlagen. Die Auswirkungen des Großschiffsliegeplatzes werden dort im Hinblick auf die Parameter Wasserstände und Tidenhub, Strömungsgeschwindigkeiten, Salinität, suspendiertes Sediment, Sedimenttransport und Sohlentwicklung untersucht. Die Beurteilung erfolgt auf Basis von Modellergebnissen eines dreidimensionalen hydrodynamischen Modells für den Ausgangszustand ohne Großschiffsliegeplatz (IST-Zustand) und für den Referenzzustand 1 (RZ1) mit Großschiffsliegeplatz sowie ergänzend, im Falle einer zukünftigen Vertiefung der Fahrrinne in der Ems, auch für den Referenzzustand 2 (RZ2) mit Großschiffsliegeplatz und Emsvertiefung auf SKN -9,12 m.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Auswirkungen des neuen Großschiffsliegeplatzes auf das nähere Umfeld beschränken. Die Veränderungen der Wasserstände und des Tidenhubes und die Wirkung auf die Seegangsverhältnisse sind sehr gering und eine signifikante Veränderung der Sturmflutenkenngößen ist nicht zu erkennen. Die Vergrößerung des Gewässerquerschnitts durch die Herstellung der Liegewanne führt im direkten Bereich der Liegewanne im RZ1 längerfristig betrachtet zu einer geringfügigen Abnahme der Strömungsgeschwindigkeit und deshalb zu geringer Zunahme der Sedimentation in die neue Liegewanne des Großschiffsliegeplatzes, wobei strömungsbedingt in diesem Zusammenhang jedoch eine geringe Abnahme der Sedimentationstendenz im Bereich der Liegewannen von Emspier und Emskai zu erwarten ist. Bezogen auf den ca. 300 m breiten Gesamtquerschnitt der Ems an dieser Stelle sind die Änderungen gegenüber dem jetzigen Zustand jedoch vernachlässigbar klein.

Für den RZ2 sind die Auswirkungen nur durch Vergleich der beiden simulierten Referenzzustände beschreibbar. Aber auch hier sind die beschriebenen Auswirkungen des Großschiffsliegeplatzes gering und lokal begrenzt.

Das zur Berechnung verwendete Modellsystem entspricht dem Stand der Technik. Die Einschätzung, dass sich die geringe effektive Querschnittsänderung im Bereich des geplanten Großschiffsliegeplatzes lokal eng begrenzt auswirkt und für großräumige hydro- und sedimentdynamische Veränderungen im Emsästuar vernachlässigbar ist, wird von der Planfeststellungsbehörde auch nach Zurate ziehen der Forschungsstelle Küste des NLWKN, Geschäftsbereich III, geteilt.

Der Bund fordert, dass die vorhabenbedingten hydromorphologischen Auswirkungen des GSLP auf das Emsästuar in Kombination mit der Maßnahme „flexible Tidesteuerung“ modelliert werden müssen.

Antwort:

Da noch keine konkreten Planungen für das Szenario „flexible Tidesteuerung“ bestehen und dieses Projekt zeitlich nachfolgend umgesetzt werden soll, ist in der dann erforderlichen Planung der Großschiffsliegeplatz mit zu berücksichtigen.

Um die tatsächlichen vorhabensbedingten Auswirkungen beurteilen zu können, fordert der BUND den Nachweis über die dauerhafte hydromorphologische Wirkung und Wirksamkeit der geplanten Querschnittseinengung.

Antwort:

Die FTZ Westküste kommt in ihrem Gutachten aufgrund der Modellergebnisse zu dem Schluss, dass sich der Effekt des Großschiffsliegeplatzes auf die morphologische Entwicklung der Sohle auf den Nahbereich der ausbaubedingten Veränderungen beschränkt. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Für die großräumige hydro- und sedimentdynamische Situation im Emsästuar sind die Auswirkungen vernachlässigbar. Regelmäßige Peilungen der Gewässersohle zur Verkehrssicherung im Bereich der Liegewanne und der Zufahrten werden von der Vorhabenträgerin durchgeführt.

Nach Ansicht des BUND weisen die verwendeten Modellierungstechniken Defizite auf. Er hält es daher zwingend für erforderlich, die Auswirkungen mit einem Modell zu berechnen, das auch die Flüssigschlickdynamik des Ästuarsystems abzubilden vermag.

Antwort:

Zur Simulation der Hydrodynamik und der Morphodynamik wurde das dreidimensionale Modell auf Basis der Software Delft3D-FLOW verwendet. Das Modellgebiet umfasst das gesamte Emsästuar zwischen Borkum und Bollingerfähr einschließlich des Leda-Jümme-Gebietes. Das verwendete Modell entspricht dem Stand der Technik. In der Trübungszone von Ästuarien sind quantitative Aussagen zu Sedimenttransporten sehr eingeschränkt möglich. Die qualitative Bewertung der Modellergebnisse zur Flüssigschlickproblematik wird auch nach Rücksprache mit der Forschungsstelle Küste von der Planfeststellungsbehörde als fachlich angemessen bewertet. Im Übrigen befindet sich das Modell der Forschungsstelle Küste, das eine signifikante Verbesserung zur Modellierung der Flüssigschlickproblematik erzielen soll, noch in der Entwicklung.

Der BUND wendet weiterhin ein, dass die für bestehende Unterhaltungsbaggerungen aber auch für die Baggergutverbringung des geplanten GSLP und der geplanten Außenemsvertiefung vorgesehenen Anlegestellen für Baggerschiffe (Anschlusspunkte 2 und 3) den Raum und die Anlegezeiten für die für die Planrechtfertigung herangezogenen Großschiffe beanspruchen und somit in Konkurrenz stehen. Es bestünden daher Zielkonflikte beziehungsweise widerstreitende Interessenslagen, mit denen sich der Antrag nicht auseinandersetzt.

Antwort:

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass mit dem Bau des Großschiffsliegeplatzes insgesamt 3 Anschlussmöglichkeiten für die Baggerschiffe geschaffen werden und somit ein hohes Maß an Flexibilität bestehe, das Baggergut in die Spülfelder des Wybelsumer Polders

zu verbringen. Die gleichzeitige Belegung aller 4 Liegeplätze sei unwahrscheinlich und in Bezug auf die erforderliche Lagerfläche auf dem Terminal nicht umsetzbar. Im Übrigen könne das Einspülen von Baggergut zeitlich flexibel durchgeführt werden und dauere selbst bei Baggerschiffen mit großem Ladevolumen nur ca. 1 bis 2 Stunden. Bezüglich der Nutzung sei anzumerken, dass die Einspülpunkte für die Emsvertiefung nur kurzfristig während der Baggerarbeiten und für Unterhaltungsbaggerungen flexibel in größeren zeitlichen Abständen genutzt werden.

Diese Begründung ist nachvollziehbar. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht hier keine Konkurrenz zwischen Baggerschiffen und Großschiffen.

Nach Ansicht des BUND entsteht mit der für den GSLP geplanten Liegewanne mit einer Tiefe von SKN – 11,8 m eine Sedimentfalle. Er hält es nicht für realistisch, die Tiefe der Liegewanne mit dem Rezirkulationsverfahren aufrecht zu erhalten. Für unrealistisch hält er auch, dass die Entnahmebaggerungen nur mit Abständen von 5 Jahren notwendig sein werden.

Antwort:

Auch das Ergebnis der Wasserbaulichen Systemanalyse zeigt die Zunahme der Sedimentation im Bereich des künftigen Großschiffsliegeplatzes durch die Abnahme der Strömungsgeschwindigkeit im vertieften Bereich vor dem Großschiffsliegeplatz. Durch die Umlenkung der Strömung im Randbereich des Großschiffsliegeplatzes werden aber in den Liegewannen von Emskai und Emspier voraussichtlich weniger Sedimente abgelagert. Bezüglich der Anzahl der Entnahmebaggerungen handelt es sich um eine Abschätzung auf Basis der Wasserbaulichen Systemanalyse unter Berücksichtigung der bekannten Häufigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen an Emskai und Emspier. An den bestehenden Liegeplätzen von Emskai und Emspier erfolgten bislang zur Erhaltung der notwendigen Wassertiefen nur Baggerungen im Rezirkulationsverfahren. Entnahmebaggerungen waren bislang nicht erforderlich.

Inwieweit sich diese Prognosen bewahrheiten werden, lässt sich derzeit zwar nicht vollständig abschätzen, jedoch sieht die Planfeststellungsbehörde auch keinen Grund, diese Annahmen in Zweifel zu ziehen, da neben der Modellrechnung auch die Erfahrungen der Unterhaltung der Liegewanne vor Emskai und Emspier eingeflossen sind. Durch den tieferen Liegeplatz zwischen Emskai und Emspier wird eine Verlagerung der Sedimentation stattfinden.

Nach Auffassung des BUND leidet der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie unter den vorhandenen Defiziten der Umsetzung der WRRL in Deutschland, wie dem Fehlen eines Bewertungssystems für die Morphologie und dem Fehlen eines anerkannten und standardisierten Systems zur Prognose von vorhabenbedingten Veränderungen der jetzigen Zustands-/Potenzialklassen ausgedrückt als Ecological Quality Ration (EQR) – auch unter Berücksichtigung der unterstützenden Qualitätskomponenten.

Es fehle daher auch in diesem Fachbeitrag eine differenzierte Bewertung des Zustands der Qualitätskomponenten Tideregime und Morphologie.

Antwort:

Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wurden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die unterstützenden Qualitätskomponenten analysiert und fachlich eingeordnet, jedoch fehlt die formale Klassenzuordnung. Mit diesem Ergebnis aus der Analyse und fachlichen Einordnung wird die Relevanz für die biologischen Qualitätskomponenten bewertet. Die Vorhabenträgerin sieht das Ergebnis als ausreichende Grundlage für die Beurteilung dieser Veränderungen auf die biologischen Qualitätskomponenten an. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Für die Hydromorphologie gibt es derzeit niedersachsenweit in Übergangsgewässern keine Vorgaben und Bewertungsverfahren zur

Einstufung. Es liegen somit keine Bewertungen der Gewässerstruktur vor. Die Bewertung nach expert judgement für Tideregime und Morphologie ohne formale Einordnung in eine Klasse ist ausreichend, da für die Verschlechterung eines Oberflächenwasserkörpers der Wechsel der Zustands- bzw. Potentialklasse der biologischen Qualitätskomponente entscheidend ist. Ein möglicher Klassenwechsel einer unterstützenden Qualitätskomponente ist nicht für sich alleine relevant, sondern ausschließlich deren Einfluss auf die biologischen Qualitätskomponenten.

Der BUND trägt außerdem vor, dass nach einer Nutzung der Spülfelder am Wybelsumer Polder für die Verbringung des durch den Bau des GSPL entstehenden Baggerguts das Bodenmaterial nach 9 Jahren ggf. wieder ausgebaut werden soll. Wohin das Bodenmaterial dann verbracht werden soll und ob es überhaupt Abnehmer findet, sei im Antrag nicht beschrieben. Im Rahmen der Planfeststellung sei die Verbringung dieser Baggergutmengen zu regeln. Ein Defizit bestehe auch darin, dass die Entnahme nach 9 Jahren und die Verbringung nicht Bestandteil der Umweltuntersuchungen sei.

Antwort:

Lt. Aussagen der Vorhabenträgerin kann - entgegen den Aussagen im Erläuterungsbericht - das anfallende Baggergut vollständig auf NPorts-eigene Spülfelder verbracht werden, sodass eine Entnahme bzw. Wiederverwendung des Bodenmaterials nach 10 Jahren nicht erforderlich ist. Demnach weisen die Spülfelder eine ausreichende Kapazität zur Aufnahme der Baggermengen aus Herstellung und Unterhaltung des Großschiffsliegeplatzes auf. Aus diesem Grunde sieht die Planfeststellungsbehörde hier keinen Regelungsbedarf.

Die Einwendungen des BUND bezüglich der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens und zur Kompensation gemäß der Eingriffsregelung werden in den Kapiteln IV.5, IV.6 und IV.8 behandelt.

#### **IV.10.2.2 NABU**

Die Stellungnahme ist in den Kapiteln IV. 5.2, IV. 6.1 bis 6.2 und IV.8.4 bearbeitet.

#### **IV.10.2.3 BSH**

Hinsichtlich der Stellungnahme vom 8.11.2017, wonach eine Auslegung auch im Landkreis Leer für erforderlich angesehen wird, wird auf die Ausführungen unter Kap. IV.2.3 verwiesen. Der naturschutzfachliche Teil der Stellungnahme vom 12.11.2017 wird unter den Kapiteln IV.6, IV.8 und IV.10 abgehandelt.

Es wird vorgetragen, dass das Datenmaterial veraltet sei. Beispielsweise habe die Wanne für den Großschiffsliegeplatz verdächtige Ähnlichkeit mit der für den Masterplan Ems angedachten Schlickfalle zur Strömungsdämpfung. Die Annahme für die weitgehende „Selbstreinigung“ des Liegebeckens nach dem Fluidmud System werde durch keine reale Situation gestützt, in der identische Verhältnisse herrschten. (Im Emden Hafen funktioniere das System, weil genügend Gefälle da sei.) Entsprechend unsicher seien auch die Angaben über die langfristig anfallenden Baggermengen der verschiedenen Substrate und die damit verbundenen Kalkulationen der verfügbaren Polder-Volumina.

Antwort:

Das verwendete Datenmaterial wird von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend bewertet. Bei Unterhaltungsbaggerungen im Rezirkulationsverfahren (Fluid Mud System) handelt es sich nicht um Selbstreinigung. Erfahrungen liegen der Vorhabenträgerin aus Sicht

der Planfeststellungsbehörde ausreichend vor, da die nebenliegenden Liegewannen von Emskai und Emspier auf diese Art unterhalten werden.

Weiter wird geltend gemacht, dass ein kardinaler Grund für den naturschutzseitigen Widerspruch gegen das Vorhaben die Zementierung der Notwendigkeit von Baggerungen und Verklappungen sei, die – statt dringend reduziert zu werden – weiter erhöht würden.

Antwort:

Verklappungen sind nicht erforderlich, da das gesamte Baggergut auf den Wybelsumer Polder verbracht wird. Unterhaltungsbaggerungen werden auf ein technisch notwendiges Maß reduziert.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Beschlüsse, die die Ems betreffen, unbedingt auf die bilaterale Regierungsebene gehören.

Antwort:

Dieser ganzheitlichen Betrachtung des Flusssystemes wird zugestimmt. Aufgrund der entsprechenden Vorschriften wurden die niederländischen Behörden und die Naturschutzvereinigungen am Verfahren beteiligt.

In der Stellungnahme vom 15.12.2017 wird aufgrund starker Luftbelastung durch die Verbrennungsrückstände der Großschiffaggregate die Herstellung einer Landstromanbindung für die Neuanlage der Umschlagkaje gefordert.

Antwort:

Im Rahmen der Planungen für den Großschiffsliegeplatz wurde die Errichtung einer Landstromanlage geprüft. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht diesbezüglich derzeit aber nicht. Wegen der Problematik von nicht genormten Schiffsanschlüssen sowie keiner bestehenden Möglichkeit, anlandende Schiffe zur Abnahme des Stroms zu verpflichten, ist eine Landstromanlage zurzeit für die Vorhabenträgerin unwirtschaftlich. Die Kaje wird von der Vorhabenträgerin allerdings so gebaut, dass eine spätere Nachrüstung möglich ist.

#### **IV.11 Gesamt abwägung**

Der von der Vorhabenträgerin beantragte Planfeststellungsbeschluss konnte nach Maßgabe der o.g. Nebenbestimmungen erteilt werden, weil Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG nicht vorliegen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

Bei einer Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Hafenerweiterung verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

In diese Abwägung wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich des Artenschutzes, sowie weitere

öffentliche Belange, insbesondere der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Deichschutzes eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der planfestgestellte Hafenausbau notwendig und auch in seinen Abmessungen bedarfsgerecht konzipiert ist.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert, kompensiert und kohäriert, u. a. durch die für erforderlich, geeignet und angemessen gehaltenen und daher verfügbaren Nebenbestimmungen dieses Beschlusses.

Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und nach dem Naturschutzrecht waren insgesamt in die fachplanerische Abwägung einzustellen.

Wenngleich die Bedeutung der Umweltbelange nicht verkannt wird, so führen die nachteiligen Umweltauswirkungen jedoch im Gesamtergebnis der Abwägung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen nicht dazu, dass das Vorhaben deswegen nicht realisiert werden darf, da der Maßnahmezweck, einen bedarfsgerechten Ausbau des landesbedeutsamen Emdener Hafens vorzunehmen, im Vergleich überwiegt.

Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie Einwendungen und Anträge wurden, soweit dies erforderlich und angemessen war, berücksichtigt.

Insgesamt gesehen, gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte. Dabei wird die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt. Die diesseitige Bilanzierung fällt aber trotzdem eindeutig zugunsten der beantragten Hafenbaumaßnahme aus, da mit der Schaffung des Großschiffsliegeplatzes eine bedarfsgerechte Erweiterung des landesbedeutsamen Emdener Hafens erfolgen wird, die nicht auf andere, weniger belastende Weise unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes herzustellen ist.

#### **IV.12 Kostenlastentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Nds.

Verwaltungskostengesetzes i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO).

### **V Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg in Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Glaeseker

## VI Anhang

### VI.1 Verzeichnis der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift
AIIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AIIGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.01.2018 (Nds. GVBl. S. 5)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
EU-Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten v. 30.11.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 20 v. 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 158 v. 10.06.2013, S. 193)
FFH-RL	Fauna – Flora – Habitat – Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. d. EG, L 206 v. 22.07.1992; S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. d. EU, L 363 v. 20.12.2006, S. 368) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 158 v. 10.06.2013, S. 193), Berichtigung v. 29.03.2014 (Amtsblatt der Europäischen Union L 095 v. 29.03.2014, S. 70)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz v. 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
NSG-VO Unterems	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterems“ in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, Westoverledingen und den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer sowie der Stadt Emden vom 30.05.2017 (Nds. MBl. Nr. 23, S. 749)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. Fassung v. 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 11 d. Gesetzes v. 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz v. 19.02.2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes v. 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) ( <i>Fassung des UVPG, die bis zum 16.05.2017 galt</i> )

<b>Abkürzung</b>	<b>Vollständige Bezeichnung der Rechtsvorschrift</b>
UVPG n.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
UmwRGuaAnpG	Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), Berichtigung v. 11.04.2018 (BGBl. I S. 471)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 18. September 1995 (GMBI. 1995 Nr. 32, S. 671)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 2 des Gesetzes v. 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 ( <a href="#">BGBl. I S. 2585</a> ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 ( <a href="#">BGBl. I S. 2771</a> )
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), (Amtsblatt der EG L 327 vom 22.12.2000, S.1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission v. 30.10.2014 (Amtsblatt der EU L 311 v. 31.10.2014, S. 32)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2014 (GVBl. S. 307)

**VI.2 Abkürzungsverzeichnis**

- a. a. O. am angegebenen Ort
- Abb. Abbildung
- Abs. Absatz
- a. F. alte Fassung
- A<sub>FFH</sub> Ausgleichsmaßnahme FFH-Gebiet
- ARSU Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH, Oldenburg
- Art. Artikel
- ASB Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- BfG Bundesanstalt für Gewässerkunde
- BSB 5 Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen
- BSH Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
- BSH Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. Wardenburg
- BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- BVerwG Bundesverwaltungsgericht
- bzw. beziehungsweise
- ca. circa
- CEF-Maßnahmen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- CSB Chemischer Sauerstoffbedarf
- dB dezibel
- dB re  $\mu\text{Pa}^2 \text{ s}$  (SEL) Einheit Schallexpositionspegel
- DELF3DFlow Software Hydrodynamik und Morphodynamik
- d. h. das heißt
- et. al. und andere
- etc. und die übrigen
- e. V. eingetragener Verein
- FÄ Bilanzierungseinheit: „Flächenäquivalente“
- ff. folgende
- FFH-Gebiet Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
- FFH-LRT Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtyp
- FFH-VS Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsstudie
- FFH-Vorprüfung Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung
- FTZ Forschungs- und Technologiezentrum
- GAA Gewerbeaufsichtsamt
- GDWS Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt
- gem.- gemäß
- ggf. gegebenenfalls
- ggü. gegenüber
- g/l Gramm pro Liter
- GLD Gewässerkundlicher Landesdienst
- GSLP Großschiffsliegeplatz
- h/d Stunden pro Tag
- IBP Integrierter Bewirtschaftungsplan

- IBP-Ems Integrierter Bewirtschaftungsplan Emsästuar
- insb. insbesondere
- i. S. d. im Sinne des
- i. V. m. in Verbindung mit
- Kap. Kapitel
- KBD Kampfmittelbeseitigungsdienst
- KFS Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuar  
(Biotoptyp)
- KFZ Kraftfahrzeug
- KV-Anlage Anlage für den „Kombinierten Ladungsverkehr“
- KWB Brackwasserwatt der Ästuar ohne Vegetation höherer  
Pflanzen (Biotoptyp)
- LABÜN Landesbüro Naturschutz Niedersachsen
- LAVES Landesamt für Lebensmittel und Verbrauchersicherheit
- LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan
- LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- LK Landkreis
- LROP Landesraumordnungsprogramm
- LRT Lebensraumtyp
- Lt. Laut
- m Meter
- m<sup>2</sup> Quadratmeter
- m<sup>3</sup> Kubikmeter
- mg/l Milligramm pro Liter
- NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.
- NB Nebenbestimmung
- NHN Normalhöhennull
- n. F. neue Fassung
- NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz
- NSG-VO Naturschutzgebietsverordnung
- NPorts Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
- Nr. Nummer
- o. a. oben angegebener
- o. g. oben genannt
- p. a. per anno
- PAK Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
- PKW Personenkraftwagen
- rd. rund
- RZ Referenzzustand
- s. siehe
- S. Seite
- SEL Sound Exposure Level, Schallexpositionspegel,  
Einzelereignispegel, hier zur Charakterisierung von  
Rammereignissen

- SKN Seekartennull
- s. u. siehe unten
- u. a. unter anderem
- UNB Untere Naturschutzbehörde
- UR Untersuchungsraum
- UVP Umweltverträglichkeitsprüfung
- UVS Umweltverträglichkeitsstudie
- v. a. vor allem
- vgl. vergleiche
- VW Volkswagen
- WRRL Wasserrahmenrichtlinie
- WSA Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
- WSV Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
- WWF World Wide Fund For Nature" (Natur- und Umweltschutzorganisation)
- z. B. zum Beispiel

### VI.3 Literaturverzeichnis

- BeckRS: Beckonlinerechtsprechung
- BeckOK VwVfG: Onlinekommentar von Beck, Herausgegeben von Bader/Ronellenfitsch, 40. Edition, Stand: 01.07.2018
- BFG (BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE) (2011): Verfahren zur Bewertung in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung an Bundeswasserstraßen - Anlage 4 des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen des BMVBS (2007). - (erstellt i. A. des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) BfG-Bericht 1559 Bonn
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung (Korrigierte Fassung 20.08.2012). - Information des Naturschutzes Niedersachsachsen 32, Nr. 1 (1/12)
- EAU (2012) Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ Häfen und Wasserstraßen der HTG e. V. (Hrsg.), 11. Auflage, Berlin
- FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching
- FLAMME & REICHENBACH (2012): Die FFH-rechtliche Abweichungsprüfung. Mit besonderer Betrachtung der Sowieso-Maßnahmen. Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege - Natur und Landschaft (NuL) Band 44 (Heft 6), S. 173-178
- Friesecke (2009), WaStrG, 6. Aufl. Köln
- GÜBAK (2009): Gemeinsame Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern
- IBL UMWELTPLANUNG & IMS (2012): Unterlage F: Umweltverträglichkeitsuntersuchung. – Gutachten im Auftrag des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden  
<https://www.kuestendaten.de/Tideems/DE/Projekte/Vertiefung-der-Aussenems-bis-Emden/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren-node.html>
- IBP Ems (2016) – Integrierter Bewirtschaftungsplan Emsästuar für Niedersachsen und die Niederlande: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Rijksoverheid & Provincie Groningen  
[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/integrierte\\_bewirtschaftungsplaene\\_aestuare/emaestuuar/integrierter-bewirtschaftungsplan-fuer-das-ems-aestuuar-93499.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/integrierte_bewirtschaftungsplaene_aestuare/emaestuuar/integrierter-bewirtschaftungsplan-fuer-das-ems-aestuuar-93499.html)
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., SÜDBECK, P., BLEW, J. & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): S. 70 - 87
- KÜFOG (2014): Fachbeitrag 1: „Natura 2000“, im: Integrierten Bewirtschaftungsplan Emsästuar (IBP Ems), im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Rijksoverheid & Provincie Groningen
- Landmann/Rohmer Umweltrecht: Onlinekommentar von Beck, Herausgegeben von Beckmann/Durner/Mann/Röckinghausen, Stand: 1.12.2017, 85. Ergänzungslieferung

- LAMBRECHT, H. & H. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - (FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004) Hannover, Filderstadt
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell: 47-53
- Reffken/Elsner, NWG, 19. NL November 2017